

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1999

MONTAG, 12. JULI 1999

Nr. 28

Seite	Seite	Seite
Hessischer Landtag	Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. 12. 1992 2220	GIESSEN
Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz; hier: Kosten, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jahr 1999 übernommen werden können 2218	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Vorhaben der Interessengemeinschaft zur Förderung der somatischen Getherapie e.V., Marburg 2236
Hessische Staatskanzlei	Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau — Ausgabe 1999 (HNL-S 99) — 2221	KASSEL
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 2218	Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 426 in der Gemarkung der Stadt Darmstadt, Stadtteil Eberstadt, und der Gemarkung der Gemeinde Mühlthal, Ortsteil Nieder-Ramstadt, kreisfreie Stadt Darmstadt bzw. Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt 2221	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Aue bei Malsfeld“ als Regenerationsgebiet vom 23. 6. 1999 2236
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland 2218	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	Widerruf der Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser; hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen) 2236
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Juni 1999 2218	Immissionsschutz; hier: Durchführung der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen 2222	Buchbesprechungen 2237
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Immissionsschutz — Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen; hier: Richtlinien über die Eignungsprüfung von Messeinrichtungen, die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen und die Bewertung von Rußzahlmessungen 2229	Öffentlicher Anzeiger 2238
Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999; hier: Abschlagszahlungen ab 1. 7. 1999 2219	Die Regierungspräsidien	Andere Behörden und Körperschaften
Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen 2219	DARMSTADT	Umlandverband Frankfurt; hier: Änderung des Flächennutzungsplanes (Eingleitung von Änderungsverfahren) 2260
Hessisches Kultusministerium	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hainbrunner Tal bei Hirschhorn“ vom 25. 6. 1999 2229	documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungen-GmbH, Kassel; hier: Aufsichtsratsmitglieder 2261
Umpfarrung von Gemeindegliedern aus der Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren in die Kirchengemeinde Kassel-Nordshausen 2220	Änderung von Standesamtsbezirken; hier: Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Königstein im Taunus und Glashütten 2236	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung in Hessen, Oberursel; hier: Außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrats 2261
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 2261
Studienordnung für den Teilstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium im Hauptfach an der Johann		Öffentliche Ausschreibungen 2262
		Stellenausschreibungen 2263

692

HESSISCHER LANDTAG

Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Abgeordnetengesetz;

hier: Kosten, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Jahr 1999 übernommen werden können

Bezug: Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1989 (StAnz. 1990 S. 22), zuletzt geändert am 10. Juli 1998 (StAnz. S. 2134)

In Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Abgeordnetengesetzes wird die Zahl „37 700“ durch die Zahl „39 000“ ersetzt.

Wiesbaden, 22. Juni 1999

**Der Präsident
des Hessischen Landtags**
II 1 — 3 c 08 01

StAnz. 28/1999 S. 2218

693

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 17. Juni 1998 ausgestellte graue Konsularische Ausweis Nr. 10799 von Frau Leila Mussabekova, Angestellte des Generalkonsulats der Republik Kasachstan in Frankfurt am Main, wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 24. Juni 1999

Hessische Staatskanzlei
Z 311 — 2 a 10/05
StAnz. 28/1999 S. 2218

Friedrich Sepp, Bürgermeister a. D., Hesseneck
Adolf Speckhardt, Direktor a. D., Mossautal
Heinrich Strutt, Rodenbach
Philipp Jakob Stumpf, Bürstadt

Verdienstmedaille

Friedrich Georg Hermann Keim,
Technischer Fernmeldebetriebsinspektor a. D., Nidderau
Horst Körzinger, Nidderau
Karl Laun, Heringen (Werra)
Jacob Maurer, Realschullehrer a. D., Witzzenhausen
Gustav Reichert, Limeshain
Else Sanne, genannt Schwester Maria Paula,
Bad Soden am Taunus
Adam Wilhelm Sauerwein, Schaafheim
Herbert Schrod, Schaafheim
Norbert Schwinn, Breuberg
Elisabeth Stadelmann, Butzbach
Gerda Tornow, Lehrerin a. D., Rotenburg a. d. Fulda
Karl Siegm Wagner, Heidenrod

Wiesbaden, 28. Juni 1999

Der Hessische Ministerpräsident
Z 313 14 a 02/01
StAnz. 28/1999 S. 2218

694

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag an folgende verdiente Frauen und Männer den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Walburga Eimer, Münzenberg

Verdienstkreuz am Bande

Ernst-Georg Bauer, Bruchköbel
Kurt Böck, Bad Homburg v. d. Höhe,
Karl-Werner Böttigheimer, Bad Sooden-Allendorf
Willi Herms, Hanau
Reinhold Höres, Oberamtsrat a. D., Friedberg (Hessen)
Dr. med. Peter Alexander Ihm, Niedernhausen
Willi Adolf Klein, Aßlar
Horst Dieter Otto Krämer, Griesheim
Karl Philipp Kreim, Brensbach
Rudolf Meiß, Friedberg (Hessen)
Kurt Oesterling, Runkel
Nikolaus Ommert, Verwaltungsdirektor a. D., Schlüchtern
Irmgard Reichert, Glauburg
Dr. med. Emilie Elisabeth Salzig, Geisenheim
Dr. Winfried Schipkowski, Laubach
Frau Roswitha Schmidt-Weigand,
Realschullehrerin a. D., Borken (Hessen)
Katharina Schumann, Lehrerin a. D., Aßlar

695

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Juni 1999

Staat und Wirtschaft in Hessen
Heft 3/99, März 1999, 54. Jahrgang

Inhalt

Die Wahl zum 15. Hessischen Landtag am 7. Februar 1999
Krankenhäuser, Betten und Patienten in Hessen 1990 bis 1997
Investitionen des Verarbeitenden Gewerbes im Jahr 1997
Außenhandel 1998 ohne Schwung
Entwicklung der Bauleistungspreise in Hessen 1998
Kurzmeldungen
Hessischer Zahlenspiegel
Buchbesprechungen
Einzelheft 4,50 DM/45,— Jahresabonnement

Verzeichnis

Verzeichnis der beruflichen Schulen in Hessen — Ausgabe 1999 — 12 DM

Statistische Berichte**A. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit**

Die Bevölkerung der kreisfreien Städte und Landkreise Hessens am 31. Dezember 1998 nach Alter und Geschlecht — (A I 3, A I 4 — j/98) — 8,50 DM

Schwangerschaftsabbrüche in Hessen 1998 — (A IV 11 — j/98) — 3,50 DM

B. Unterricht und Bildung, Rechtspflege und Wahlen

Lehrerinnen und Lehrer an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in Hessen im Schuljahr 1998/99 — (B I 2 und B II 2 — j/98) — 7 DM

Auszubildende und Prüfungen in Hessen 1998 — (B II 5 — j/98) — 7 DM

Die Europawahl in Hessen am 13. Juni 1999 — Vorläufige Ergebnisse — (B VII 5 — 99/2) — 5 DM

C. Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Schlachtungen in Hessen im April 1999 — (C III 2 — m 4/99) — 1,50 DM

D. Unternehmen und Arbeitsstätten

Gewerbeanzeigen in Hessen im 1. Vierteljahr 1999 — (D I 2 — vj 1/99) — 3,50 DM

E. Produzierendes Gewerbe

Betriebe, Beschäftigte und Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im März 1999 — (E I 1 — m 3/99) — 5 DM

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1999 — (E II 1 — m 4/99) — 3,50 DM

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im März 1999 — (E IV 2 — m 3/99, E IV 3 — m 3/99) — 1,50 DM

F. Bautätigkeit und Wohnungswesen

Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im Jahr 1998 — (F II 1 — j/98) — 3,50 DM

Der Bauüberhang in Hessen am 31. Dezember 1998 — (F II 3 — j/98) — 3,50 DM

G. Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel in Hessen im März 1999 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 1 — m 3/99) — 3,50 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel in Hessen im März 1999 — Vorläufige Ergebnisse — (G I 2 — m 3/99) — 1,50 DM

Die Ausfuhr Hessens im Januar 1999 — Vorläufige Zahlen — (G III 1 — m 1/99) — 3,50 DM

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Januar 1999 — Vorläufige Zahlen — (G III 3 — m 1/99) — 3,50 DM

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr in Hessen im März 1999 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 1 — m 3/99) — 7 DM

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe in Hessen im März 1999 — Vorläufige Ergebnisse — (G IV 3 — m 3/99) — 3,50 DM

H. Verkehr

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im April 1999 (H I 1 — m 4/99 — Vorauswertung) — 1,50 DM

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1999 — Vorläufige Ergebnisse — (H I 1 — m 3/99) — 3,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im Februar 1999 — (H II 1 — m 2/99) — 3,50 DM

Binnenschifffahrt in Hessen im März 1999 — (H II 1 — m 3/99) — 3,50 DM

K. Sozialleistungen

Die Kriegsopferfürsorge in Hessen im Jahr 1998 — (K III 3 — j/98) — 3,50 DM

M. Preise und Preisindizes

Messzahlen für Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Mai 1999 — (M I 2 — m 5/99) — 7 DM

N. Löhne und Gehälter

Bruttojahresverdienste im Produzierenden Gewerbe im Handel sowie im Kredit- und Versicherungsgewerbe in Hessen 1998 — (N I 4 — j/98) — 3,50 DM

Wiesbaden, 28. Juni 1999

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 2 — c 1/99

StAnz. 28/1999 S. 2218

696

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999;**

hier: Abschlagszahlungen ab 1. Juli 1999

Bezug: Mein Rundschreiben vom 29. April 1999 (StAnz. S. 1547)

Die Bundesregierung hat am 23. Juni 1999 beschlossen, dass die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger mit Bezügen aus der Besoldungsordnung B und den Besoldungsgruppen R 3 bis R 10 und C 4 erst ab 1. Januar 2000 an der allgemeinen Bezügerhöhung teilnehmen sollen. Es handelt sich um den Personenkreis, der bereits von der Einmalzahlung für die Monate März bis Mai 1999 ausgenommen war.

Die Bezüge für den o. a. Personenkreis sind daher — entgegen meinem Bezugsrundschreiben — ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt wieder in bisheriger Höhe zu zahlen und die eingetretenen Überzahlungen zu verrechnen.

Folgendes bitte ich ebenfalls zu beachten:

Bei der Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung 1999 gilt für den genannten Personenkreis der mit meinem Rundschreiben vom 14. September 1998 (StAnz. S. 3026) bekanntgegebene Bemessungsfaktor.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 28. Juni 1999 Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I B 21 — P 1500 A — 24

StAnz. 28/1999 S. 2219

697

Prüfungsgebühren für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen

Die Gebührenordnung für die Pflichtprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe in Hessen vom 9. Januar 1979 (StAnz. S. 220), zuletzt geändert durch Erlass vom 29. Juli 1998 (StAnz. S. 2520), wird nach Abstimmung mit den anderen Bundesländern wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zeitgebühr (Nettogegebühr) beträgt ab 1. Januar 1999 einheitlich für alle Gemeinden 848,50 DM/Tag.“

2. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung, für alle vom 1. Januar 1999 an erbrachten Prüfungsleistungen.“

Wiesbaden, 24. Juni 1999 Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
IV 65 — 3 m 06/03

StAnz. 28/1999 S. 2219

698

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Umpfarrung von Gemeindegliedern aus der Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren in die Kirchengemeinde Kassel-Nordshausen

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und des Kirchenkreisvorstandes folgenden Beschluß gefasst:

I.

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kassel-Oberzwehren, Kirchenkreis Kassel-West, die in den nachstehend aufgeführten Straßen wohnen, scheiden aus dieser Kirchengemeinde aus und werden in die Evangelische Kirchengemeinde Kassel-

Nordshausen, Kirchenkreis Kassel-West, eingepfarrt: Carlo-Micrendorff-Straße, Theodor-Haubach-Straße, Untere Bornwiesenstraße und Brückenhofstraße (ab Hausnummer 62).

II.

Diese Urkunde tritt am 1. August 1999 in Kraft.

Kassel, 23. Juni 1999

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 28. Juni 1999

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 881/1/11 — 263
StAnz. 28/1999 S. 2220

699

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung für den Teilstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 9. Dezember 1992

Aufgrund des § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes hat der Fachbereich Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 26. Mai 1999

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 1.1 — 424/577 — 14

StAnz. 28/1999 S. 2220

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (09) vom 27. Januar 1999 wird die Studienordnung für den Teilstudiengang Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) vom 9. Dezember 1992 (ABl. 5/94, S. 358 ff.) wie folgt geändert:

Artikel I**1. Unter Teil II: BEGINN, ABLAUF UND ORGANISATION DES STUDIUMS erhält Punkt 1.2 folgende neue Fassung:**

„Für das Studium der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie im Hauptfach werden nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung (MAPO) — Anhang IV — folgende Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt:

- mindestens ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, von denen eine Englisch bzw. Französisch sein sollte;
- mindestens ausreichende Kenntnisse in einer dritten modernen Fremdsprache oder Lateinkenntnisse mindestens im Umfang eines zweisemestrigen Lateinkurses am Institut für Klassische Philologie des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften (09), nachgewiesen durch eine bestandene Abschlußprüfung.

Die Lateinkenntnisse bzw. die Kenntnisse in der dritten modernen Fremdsprache sind — soweit sie nicht bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen wurden — bei der Meldung zur Magisterprüfung nachzuweisen.

Die bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesenen Fremdsprachenkenntnisse werden im Zwischenprüfungszeugnis aufgeführt.“

2. **Teil III: GESTALTUNG UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS** Punkt „2.3.1 — unter Grundstudium“ erhält folgende Fassung:
Nachweis:
— 40 Semesterwochenstunden (SWS) im Studienbuch,
— 3 Leistungsnachweise, davon:
2 Nachweise aus „Proseminaren oder Übungen“,
1 Nachweis „zu einem Proseminar oder einer Übung: Methoden“;
3. Unter „Teil III. 2.4 — Studienplan“ wird wie folgt geändert:
Lfd. Nr. 6: Proseminar zu kulturtheoretischen Fragestellungen „P“;
Lfd. Nr. 8: Proseminar zur Museologie „WP“.
4. **Teil III. 3.1.1 „Voraussetzungen“** erhält folgende Fassung:
„Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind neben den in § 13 MAPO genannten Nachweisen Leistungsnachweise zu
— 2 Proseminaren oder Übungen;
— 1 Proseminar oder Übung: Methoden
sowie Belegnachweise über Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 40 SWS vorzulegen. Darüber hinaus sind die nach Maßgabe von II. 1.2 geforderten Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.“
5. **Teil III. 3.1.2** erhält folgende neue Fassung:
„Durchführung der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist eine Kompaktprüfung, die spätestens am Ende des 5. Semesters abgelegt sein soll (§ 12 Abs. 2 MAPO). Sie besteht aus einer zweistündigen Klausur zu einem Thema aus dem Lehrstoff des Grundstudiums (Methoden der empirischen Kulturforschung; spezifische Formen kulturellen Handelns; kulturtheoretische Fragestellungen; Aspekte der Wissenschaftsgeschichte; Museologie; Grundlagen der Kulturanthropologie und Europäischen Ethnologie; kulturtheoretische Diskussion).

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (§ 16 Abs. 1 MAPO). Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann einmal wiederholt werden (§ 15 Abs. 1 MAPO).“

Artikel II

Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 2. Juni 1999

Prof. Dr. O. Schütz
Dekan des Fachbereichs Klassische Philologie
und Kunstwissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG**

700

**Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau
— Ausgabe 1999 (HNL-S 99) —**

1. Allgemeines

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) hat die o. a. Hinweise mit dem nachstehend abgedruckten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/1999 bekannt gegeben. Die HNL-S 99 wurden vom BMVBW gemeinsam mit den Straßenbaubehörden der Länder verfasst. Ich führe hiermit die Hinweise für die vom Land verwalteten Bundesfern- und Landesstraßen mit den nachstehenden Ergänzungen ein. Die Hinweise (HNL-S 99) können beim Verkehrsblatt-Verlag (Dokument Nr. B 6512), Hohe Straße 39, 44139 Dortmund, bezogen werden.

2. Ergänzende Bemerkungen

Bei den HNL-S 99 handelt es sich um Hinweise grundsätzlicher Art, die gegebenenfalls eine Anpassung an die Besonderheiten des Einzelfalles erfordern. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen landesnaturschutzrechtliche Regelungen weitergehende Anforderungen an die Planung stellen.

Ausdrücklich hinweisen möchte ich auf § 3 Abs. 2 BNatSchG, wonach die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden bei der Planung und Durchführung straßenbaulicher Maßnahmen, welche die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, frühzeitig zu beteiligen sind.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Straßenbaubehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen haben.

Wird bei potentiellen FFH- oder Vogelschutzgebieten die Einholung einer Stellungnahme der Kommission erwogen (siehe Fußnote zu Ziffer 4.2 der HNL-S 99), bitte ich die Angelegenheit mir zur Entscheidung vorzulegen.

Die im Rahmen der Entwurfsaufstellung (Ziffer 5.3) vorgesehene Beteiligung der Naturschutzbehörden gilt für den gesamten landschaftspflegerischen Begleitplan, also auch für den Maßnahmenplan.

3. Kommunale Straßen

Für Baulastträger der nicht vom Land verwalteten öffentlichen Straßen wird die Anwendung der HNL-S 99 empfohlen.

4. Inkrafttreten

Dieses Schreiben tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig wird der Gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit der Straßenbau- und Naturschutzbehörden in Hessen“ vom 15. November/1. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 260) aufgehoben.

Wiesbaden, 21. Juni 1999

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V a 32 — 63 a 38.09.02
— Gült.-Verz. 60 —

StAnz. 28/1999 S. 2221

701

Widmung, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 426 in der Gemarkung der Stadt Darmstadt, Stadtteil Eberstadt, und der Gemarkung der Gemeinde Mühlthal, Ortsteil Nieder-Ramstadt, kreisfreie Stadt Darmstadt bzw. Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Bundesstraße 426 in der Gemarkung der Stadt Darmstadt, Stadtteil Eberstadt, und in der Gemarkung der Gemeinde Mühlthal, Ortsteil Nieder-Ramstadt, neugebaute Strecke

zwischen NK 6118 027 und NK 6118 048 neu
von Stations-km 0,821
bis Stations-km 1,468
und = 0,647 km

zwischen NK 6118 048 neu und NK 6118 028
von Stations-km 0,006
bis Stations-km 0,119
= 0,113 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1999 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und wird Bestandteil der Bundesstraße 426 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 19. April 1994 — BGBl. I S. 854).

2. Die im Zuge der Bundesstraße 426 in der Gemarkung der Gemeinde Mühlthal, Ortsteil Nieder-Ramstadt, neugebaute Strecke
zwischen NK 6118 048 neu und NK 6118 049 neu
von Stations-km 0,000
bis Stations-km 1,551
= 1,551 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1999 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und wird Bestandteil der Bundesstraße 426 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

Das gewidmete Teilstück wird bis zur Fertigstellung des 2. Bauabschnittes der Ortsumgehung Nieder-Ramstadt und der anschließenden Neuordnung des Straßennetzes als Bundesstraße 426 A in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 426 in der Gemarkung der Gemeinde Mühlthal, Ortsteil Nieder-Ramstadt
zwischen NK 6118 027 und NK 6118 028
von Stations-km 1,006
bis Stations-km 1,201
= 0,195 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1999 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Mühlthal über (§ 43 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 426
zwischen NK 6118 027 und NK 6118 028
von Stations-km 1,412
bis Stations-km 1,489
= 0,077 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1999 zum Wirtschaftsweg eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 426
zwischen NK 6118 027 und NK 6118 028
von Stations-km 0,821
bis Stations-km 1,006
= 0,185 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1999 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

6. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 426
zwischen NK 6118 027 und NK 6118 028
von Stations-km 1,201
bis Stations-km 1,412
von Stations-km 1,489
bis Stations-km 1,545
gesamt
= 0,211 km
= 0,056 km
= 0,267 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1999 zum Wirtschaftsweg eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3, 64283 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 21. Juni 1999

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
V a 52 — 63 a 30 — 1848

StAnz. 28/1999 S. 2221

702

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Immissionsschutz;

hier: Durchführung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen

Zur Durchführung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490) werden die nachfolgenden Hinweise und Festlegungen (siehe insbesondere Nr. 17.3) getroffen.

Die Hinweise enthalten die wichtigsten amtlichen Begründungen, ergänzen die Erläuterungen des vom Verein zur Förderung von Maßnahmen für Feuersicherheit und Umweltschutz des Schornsteinfegerhandwerks e. V., Westerwaldstraße 6, 53757 Sankt Augustin, herausgegebenen Arbeitsblattes Nr. 601 (März 1997) und sind angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums vom 27. Juni 1997 (Nds. Mbl. S.1237).

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.

Durchführung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen

Zur Durchführung der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 490 ff.) wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Zu § 1 (Geltungs- und Anwendungsbereich)

Die 1. BImSchV gilt für alle Feuerungsanlagen unabhängig davon, ob diese im gewerblichen, landwirtschaftlichen, privaten oder hoheitlichen Bereich betrieben werden, soweit sie keiner Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178), bedürfen.

- 1.1 Die 1. BImSchV gilt nicht für Feuerungsanlagen, die dem Antrieb von Fahrzeugen (zum Beispiel Dampflokomotiven) dienen.
- 1.2 Die 1. BImSchV gilt nicht für stationäre Verbrennungsmotoren, die zum Beispiel in Kraft-Wärme-Kopplung zu Heizzwecken eingesetzt werden.
- 1.3 Die 1. BImSchV gilt unabhängig von der Feuerungswärmeleistung nicht für Feuerungsanlagen, die Teil- oder Nebeneinrichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind (zum Beispiel Teil- oder Nebeneinrichtung von Trocknungsanlagen nach Nr. 5.1, 7.20, 7.25, 7.26 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV — in der Fassung vom 14. März 1997 [BGBl. I S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. April 1998 [BGBl. I S. 723]). Die Genehmigungspflicht kann durch Vorlage der Genehmigung oder durch Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG bzw. § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann sich der Bezirksschornsteinfegermeister mit der für den Vollzug der 1. BImSchV zuständigen Behörde, die sich wiederum mit der Genehmigungsbehörde abstimmen kann, in Verbindung setzen, um die Frage des Genehmigungserfordernisses nach § 4 BImSchG zu klären.
- 1.4 Die Aussage des § 1 Abs. 2 Nr. 1, dass die §§ 4 bis 18 insbesondere nicht für Infrarotstrahler gelten, erstreckt sich nicht auf sogenannte Dunkelstrahler, da die Abgase dieser Geräte durch Abgasanlagen über Dach ins Freie abzuleiten sind (DVGU-Arbeitsblatt 638/II).
- 1.5 Die Anforderungen der §§ 4 bis 18 sind auf Feuerungsanlagen zugeschnitten, bei denen eine Überwachung auf Einhaltung der Grenzwerte für die Emissionen oder Abgasverluste durch Messungen praktikabel ist. Diese Voraussetzung liegt bei den in Absatz 2 genannten Feuerungsanlagen (zum Beispiel Backhäuser, Grillgeräte) nicht vor.
- 1.6 Die Anforderungen der 1. BImSchV gelten auch für Anlagen, die der Landesverteidigung dienen. Hinsichtlich der Überwachung dieser Anlagen wird auf § 17 (Eigenüberwachung) verwiesen (vgl. Nr. 13).

2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

2.1 Zu Nr. 1 (Abgasverlust)

Die Definition stellt klar, dass der Abgasverlust auf den Heizwert des Brennstoffes und nicht auf dessen Brennwert bezogen wird. Der Wärmeinhalt des Abgases beinhaltet

nicht die Verdampfungswärme des mitgeführten Wasserdampfes.

2.2 Zu Nr. 2 (bivalente Heizungen)

Die Definition schränkt den Begriff der bivalenten Heizung auf Fälle ein, bei denen ein Solarkollektor oder eine Wärmepumpe in einen Heizungskreislauf eingebunden ist und zur Bereitstellung von Raumwärme beiträgt.

2.3 Zu Nr. 3 (Brennwertgeräte)

Die Definition grenzt Wärmeerzeuger mit Nutzung der Verdampfungswärme des Wasserdampfes im Abgas von Wärmeerzeugern ab, bei denen eine solche Energienutzung nicht erfolgt. Maßgeblich ist die technisch mögliche Nutzbarkeit der im Wasserdampf des Abgases enthaltenen Verdampfungswärme und nicht, ob oder in welchem Umfang die Wärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfes tatsächlich genutzt wird. Damit sollen einheitliche Voraussetzungen für den Vollzug des § 14 Abs. 2 Nr. 3 und des § 15 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b geschaffen werden.

2.4 Zu Nr. 5 (Feuerungsanlage)

Stehen mehrere Feuerungsanlagen in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang, so ist im Hinblick auf die einzuhaltenen Anforderungen die Leistung der jeweiligen einzelnen Feuerungsanlage maßgebend; für die Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV sind dagegen die Leistungen der einzelnen Feuerungsanlagen zusammenzufassen.

2.5 Zu Nr. 7 (Holzschutzmittel)

Die Definition dient der einheitlichen Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7. Pflanzenschutzmittel nach § 2 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971), die im Wald eingesetzt werden, zählen danach nicht zu den Holzschutzmitteln. Diese Pflanzenschutzmittel werden durch die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassen und in deren Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Teil 4, Forst) jährlich veröffentlicht.

2.6 Zu Nr. 9 (naturbelassenes Holz)

Als naturbelassen kann Holz eingestuft werden, wenn die Schad- bzw. Fremdstoffkontamination die Grenzwerte der DIN 51731 in Nr. 5.7 der dort aufgeführten Elemente bzw. Verbindungen unterschreitet. Für die energetische Verwertung von Holz gilt der Erlass (Entsorgung von Holzabfällen in Hessen) vom 15. Juli 1998 (n. v.), der Schadstoffbegrenzungen auch für naturbelassenes Holz festgeschrieben hat.

2.7 Zu Nr. 10 (Nennwärmeleistung)

Wenn als Nennwärmeleistung ein geringerer als der höchste Wert des Nennwärmeleistungsbereichs gelten soll, so ist diese fest eingestellte höchste tatsächlich nutzbare Wärmeleistung von dem Fachunternehmen auf einem Zusatzschild zu bestätigen.

Auf Regelungen der Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

2.8 Zu Nr. 10 a (Nutzungsgrad)

Der „Nutzungsgrad“ als Kriterium zur Beurteilung des Emissionsverhaltens einer Feuerungsanlage unter dem Gesichtspunkt der Energieausnutzung ist durch Änderungsverordnung vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1236) in § 7 Abs. 3 bereits in die Verordnung eingeführt worden. Die Begriffsbestimmung soll der Klarstellung und der einheitlichen Anwendung dieser Vorschrift im Vollzug dienen.

2.9 Zu Nr. 10 b (Offener Kamin)

Der mit der Neufassung der Verordnung im Jahre 1988 eingeführte Begriff des „offenen Kamins“ hat zu Auslegungsschwierigkeiten geführt, die durch die Definition ausgeräumt werden sollen. Ferner werden durch die Definition technische Weiterentwicklungen berücksichtigt.

Der neu eingeführte Begriff erfasst nicht nur den klassisch offenen Kamin, dessen Feuerraum im Betrieb immer offen ist. Auch Kamine, deren Feuerraum im Betrieb sowohl offen als auch geschlossen sein kann, sind offene Kamine im Sinne der Verordnung. Dies gilt auch für sonstige Feuerstätten für feste Brennstoffe, die sowohl mit geschlossenem als auch mit offenem Feuerraum betrieben werden können. Darunter können auch bestimmte Kaminöfen fallen.

- Feuerstätten für feste Brennstoffe, die zwar in der Bauart dem klassischen Kamin entsprechen, bei denen aber durch die Konstruktion sichergestellt ist, dass der Feuerraum außerhalb des Beschickungsvorganges stets geschlossen ist (beispielsweise mittels selbstschließender Feuerraumtür), sind keine offenen Kamine im Sinne der Verordnung.
- Der 2. Halbsatz stellt klar, dass alle reinen Kochstellen, beispielsweise Grillgeräte, keine offenen Kamine im Sinne der 1. BImSchV sind.
3. Zu Nr. 13 (wesentliche Änderung)
- Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen stellt zum Beispiel die Reduzierung der Nennwärmeleistung von über 11 kW auf 11 kW oder weniger (mit entsprechendem Zusatzschild — siehe Nr. 2.7) grundsätzlich eine wesentliche Änderung dar, da sie eine Änderung in der Überwachung (Entfall der kalenderjährlichen Messung) nach sich zieht.
- Nach einer wesentlichen Änderung hat die Betreiberin oder der Betreiber nach § 14 Abs. 1 eine Messung durch die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. den Bezirksschornsteinfegermeister zu veranlassen (siehe dazu auch Nr. 8.3).
- Der Austausch des Brenners stellt nur dann eine wesentliche Änderung dar, wenn sich dadurch die Emissionen erheblich verändern können bzw. die Reduzierung der Nennwärmeleistung eine Änderung der Überwachung nach sich zieht.
- Zu § 3 (Brennstoffe)**
- Andere als in § 3 genannte Stoffe dürfen in den der 1. BImSchV unterliegenden Feuerungsanlagen nicht verbrannt werden.
- Bei bestehenden Verdachtsmomenten, die den Schluss nahe legen, dass zum Beispiel Schreinereien oder Baufirmen Alt- bzw. Bauhölzer in Verkehr bringen wollen, die mit Stoffen verunreinigt sind, die der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1151 ff.) unterliegen, wie zum Beispiel PCP, Teeröle, ist die in Hessen für das Chemikalienrecht zuständige Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Staatliches Umweltamt Frankfurt) einzuschalten.
- Bezüglich abfallrechtlicher Entscheidungen ist als Überwachungsbehörde das jeweils zuständige Regierungspräsidium einzuschalten.
- Auf den Tatbestand einer eventuellen Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 1 der 1. BImSchV in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird hingewiesen.
- 3.1 Zu Absatz 1 Nr. 2
- Braunkohlen können auch in Form von Braunkohlenstaub eingesetzt werden.
- 3.2 Zu Absatz 1 Nr. 3 a
- Mit der Zulassung von Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts wird das weit verbreitete Grillen mit diesen Brennstoffen rechtlich abgesichert. Nach der bis zum 31. Oktober 1996 geltenden Fassung durften Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts nicht als Brennstoffe eingesetzt werden. In der Norm DIN 51749, Ausgabe September 1989, sind Anforderungen an die Beschaffenheit von Grill-Holzkohle und Grill-Holzkohlebriketts festgelegt. Auf der Grundlage dieser Norm wird eine europäische Inverkehrbringungsregelung angestrebt.
- 3.3 Zu Absatz 1 Nr. 5 a
- Presslinge aus naturbelassenem Holz, beispielsweise in Form von Holzbriketts oder Holzpellets, zeigen bei Einsatz in geeigneten Feuerungsanlagen ein zu stückigem oder nicht stückigem Holz vergleichbares Emissionsverhalten. Sie können seit 1. November 1996 in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 15 Kilowatt eingesetzt werden. Für größere Leistungen war dies bereits nach der bis dahin geltenden Fassung der Verordnung zulässig.
- In der Norm DIN 51731, Ausgabe Mai 1993, waren Anforderungen an die Beschaffenheit von Holzbriketts festgelegt. Die Ausgabe Mai 1993 ist ersetzt worden durch die Ausgabe Oktober 1996. Danach gelten nunmehr Holzbriketts und Holzpellets als Holzpresslinge im Sinne der DIN 51731.
- Auf der Grundlage der Norm DIN 51731 wird eine europäische Inverkehrbringungsregelung für Holzpresslinge angestrebt.
- 3.4 Zu Absatz 1 Nr. 6 und 7
- Beim Verbrennen von Beschichtungen, die aus halogenorganischen Verbindungen wie zum Beispiel chlorhaltigen Polymeren bestehen, können gesundheitsschädliche Stoffe freigesetzt werden. Die Beschichtungen müssen deshalb frei von halogenorganischen Verbindungen sein. Gleiches gilt für Holzschutzmittel im Hinblick auf ihre gesundheitsschädlichen thermischen Zersetzungsprodukte.
- 3.5 Zu Absatz 1 Nr. 8
- Als strohähnliche pflanzliche Stoffe gelten Energiepflanzen wie zum Beispiel Schilf, Elefantengras, Heu, Maisspindeln.
- 3.6 Zu Absatz 1 Nr. 10
- Gase der öffentlichen Gasversorgung sind die in dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 beschriebenen Brenngase. Diese sind Stadtgase, Ferngase, Erdgase, Flüssiggase sowie Flüssiggas/Luft- und Erdgas/Luft-Gemische.
- Naturbelassenes Erdgas und Erdölgas fallen an den Erdgas- oder Erdölgewinnungsstellen an. Diese Gase entsprechen in ihren Inhaltsstoffen weitgehend dem Erdgas der öffentlichen Gasversorgung.
- 3.7 Zu Absatz 1 Nr. 11 und 12
- Für diese Gase wird eine höchstzulässige Schwefelbegrenzung von 1 vom Tausend vorgeschrieben. Dieser Wert lässt sich — soweit erforderlich — durch den Einsatz von Schwefelungseinrichtungen vor Abgabe an die Verbraucherin oder den Verbraucher einhalten.
- Synthesegas ist Gas aus der Kohleveredelung.
- Der Betrieb von Feuerungsanlagen mit Deponiegas ist nicht zulässig, da hier besondere gesundheitsgefährdende Schadstoffemissionen entstehen können. Hinsichtlich weiterer Regelungen wird auf den Erlass über Deponiegasanlagen vom 4. August 1989 (St.Anz. S. 2300) verwiesen.
- 3.8 Zu Absatz 2 Satz 2
- Satz 2 berücksichtigt, dass bei der Brikettherstellung durch Zugabe besonderer Stoffe in die Brikettierkohlemischung, zum Beispiel von Kalk, der Entstehung von Schwefeldioxidemissionen im Abgas entgegen gewirkt werden kann.
- 3.9 Zu Absatz 3 (Trockene Brennstoffe)
- Ein hoher Feuchtegehalt in Holz- und Stroh brennstoffen wirkt sich ungünstig auf den Verbrennungsvorgang aus. Mit steigender Feuchte vermindert sich die Verbrennungseffizienz; es entstehen unvollständig verbrannte Zwischenprodukte. Deshalb sollen Holz und Stroh in handbeschickten Feuerungsanlagen nur in lufttrockenem Zustand verbrannt werden. Dem lufttrockenen Zustand entspricht ein Feuchtegehalt von etwa 20 vom Hundert des Darrgewichtes. Zur Erreichung des genannten Feuchtegehaltes kann je nach Holzart und Lagerungsbedingungen bei Lufttrocknung eine Lagerzeit bis zu 2,5 Jahren erforderlich sein. Der Feuchtegehalt kann bei gutachterlichen Tätigkeiten oder in Zweifelsfällen mittels eines speziellen Messgerätes festgestellt werden.
4. **Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen bei festen Brennstoffen)**
- 4.1 Zu Absatz 1 (Grenzwert für Rauch)
- Die Rauchfahne kann beurteilt werden
- durch Verwendung einer Karte mit Sehschlitzen, deren unterschiedliche Grauwerte mit den Grauwerten der Anlage 1 der 1. BImSchV übereinstimmen,
 - durch Verwendung eines Gerätes mit gefärbten Gläsern, deren unterschiedliche Grauwerte mit den Grauwerten der Anlage 1 der 1. BImSchV übereinstimmen.
- Zur Prüfung der Rauchfahne ist die Stelle kurz oberhalb der Schornsteinmündung, an der der Grauwert am stärksten ist, zu beobachten.
- Die Vorschrift stellt auf den Dauerbetrieb ab. Während des Anfahrbetriebes sind für einige Minuten auch über dem Grenzwert 1 liegende Dunkelfärbungen zulässig.
- 4.2 Zu Absatz 3
- Offene Kamine verursachen aufgrund unvollkommener Verbrennung Emissionen, die nach dem Stand der Technik für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe vermeidbar sind. Bei dichter Bebauung kommt es vielfach zu erheblichen Belästigungen. Auch ein energiesparendes Heizen mit diesen Feuerungsanlagen ist wegen ihrer vergleichsweise geringen Wirkungsgrade nicht möglich.
- Der Betrieb offener Kamine ist daher nicht ständig, sondern nur gelegentlich zulässig. Ein „gelegentlicher Betrieb“ liegt nicht vor, wenn ausschließlich offene Kamine der Beheizung ständig bewohnter Räume dienen. Insbesondere im Falle von Nachbarschaftsbeschwerden über den Betrieb von offenen Kaminen ist im Einzelfall durch die zuständige Behörde unter anderem auch zu prüfen, ob der Kamin mehr als nur gelegentlich betrieben wird.

Das OVG Koblenz hat in einem solchen Einzelfall in seinem Urteil vom 12. April 1991 — 7 B 10342/91 (DVBl. 94 S. 355) — nähere Ausführungen dazu gemacht, was unter dem unbestimmten Rechtsbegriff „gelegentlich“ zu verstehen ist. In dem seinerzeit zu entscheidenden Fall hat das Gericht die Anordnung der Behörde für rechtmäßig erklärt, die den Betrieb des offenen Kamins auf acht Tage im Monat für jeweils höchstens fünf Stunden beschränkt hatte (siehe Erläss vom 23. Juli 1991; Az.: II A 1.2 — 53 e 411.1 — 2124/91).

5. **Zu § 6 (Anforderungen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 15 kW)**

5.1 **Zu Absatz 1 Nr. 3 (Emissionsgrenzwerte bei Verbrennung von nicht naturbelassenem Holz)**

Beim Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Holzbrennstoffe, wie zum Beispiel gestrichenes oder lackiertes Holz sowie Spanplatten, sind im Hinblick auf das im Vergleich zum naturbelassenen Holz erhöhte Emissionspotential strengere Anforderungen an den Abgasausbrand zu stellen. Die Einhaltung der vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte erfordert den Einsatz speziell für den Anwendungszweck geeigneter Feuerungssysteme, die Aufbereitung des Brennstoffes zu einer möglichst homogenen Mischung und eine regelbare Brennstoffzuführung.

5.2 **Zu Absatz 2 (Anforderungen an Anlagen, die mit Holzbrennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7 dieser VO betrieben werden)**

Diese Holzbrennstoffe fallen insbesondere in Bau- oder Möbelschreinereien oder Möbelfabriken an. Sie weisen aufgrund zusätzlicher emissionsrelevanter Inhaltsstoffe ein erhöhtes Emissionspotential gegenüber naturbelassenem Holz auf. Der Umgang mit ihnen erfordert besondere Sachkenntnis, die im Allgemeinen nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung vorhanden ist. Eine ausreichend emissionsarme Verbrennung kann bei ihnen im Allgemeinen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 50 kW erreicht werden (siehe dazu auch den unter 2.6 genannten Erläss).

5.3 **Zu Absatz 3 (Anforderungen an handbeschickte Feuerungsanlagen)**

Die allgemein übliche Regelung der Wärmeabgabe handbeschickter Heizkessel über die Verbrennungsluftzuführung führt bei verminderter Wärmeabnahme und gefülltem Feuerraum zwangsläufig zu hohen Emissionen durch unvollständige Verbrennung. Dieser ungünstige Betriebszustand kann in der Regel durch Einsatz eines Wärmespeichers mit einem Speichervolumen von mindestens 25 Litern je Kilowatt Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage vermieden werden.

6 **Zu § 7 (Allgemeine Anforderungen bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen)**

6.1 **Zu Absatz 2**

Die NO_x-Minderungstechnologie ist im Bereich der Kleinfeuerungsanlagen nach wie vor stark im Fluss. Der Entwicklungsstand ist je nach Anlagenart, Leistungsgröße, Anwendungszweck sowie eingesetztem Brennstoff zum Teil sehr unterschiedlich.

Für die mit Erdgas oder mit leichtem Heizöl betriebenen Feuerungsanlagen, zur Raumheizung mit Wasser als Wärmeträger, hat sich der Stand der Technik so weit konsolidiert, dass für den Leistungsbereich bis 120 kW Grenzwerte festgelegt werden konnten. Die Einhaltung der Grenzwerte ist im Rahmen der Prüfstandsuntersuchungen nachzuweisen.

Zur Umsetzung der Grenzwerte stehen feuerungstechnische Minderungstechniken wie zum Beispiel flammen- oder brennerkopffinterne Abgasrezirkulation, Strahlungsbrenner oder Flammenkühlung zur Verfügung.

Der Stichtag 1. Januar 1998 richtete sich nach der Stillhalterregelung des Artikels 9 der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EG Nr. L 167 S. 17, L 195 S. 32) über „Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Wasserheizkesseln“. Gemäß dieser Regelung waren die Mitgliedstaaten der EU gehalten, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie am 21. Mai 1992 für neue Heizkessel geltenden Standards bis zum 31. Dezember 1997 unverändert zu belassen. Die Hersteller von Heizkesseln wurden somit in die Lage versetzt, die Maßnahmen zur Einhaltung der verschärften Abgasverlustgrenzwerte (siehe § 11 Abs. 1) und der NO_x-Grenzwerte auf den gleichen Zeitpunkt auszurichten. Eine Herstellerbescheinigung ist ein hinreichend verlässlicher Beleg für die Einhaltung dieser

Anforderungen. Sie ist für die einzelnen Komponenten (Kessel-Brenner-Einheit, Kessel, Brenner) jeweils gesondert erforderlich.

6.2 **Zu Absatz 3**

Für die in Öl- und Gasfeuerungsanlagen zur Raumbeheizung mit Wasser als Wärmeträger eingesetzten Heizkessel mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW, die nicht der EG-Richtlinie 92/42/EWG unterliegen, wird ein Grenzwert für den Nutzungsgrad festgesetzt.

Der Nutzungsgrad ist unter Prüfstandsbedingungen nach einem genormten Verfahren zu bestimmen. Die Begrenzung des Mindestnutzungsgrades auf höchstens 91 Prozent steht in Übereinstimmung mit der Abgasverlustbegrenzung nach § 11.

6.3 **Zu Absatz 4**

Bei Nennwertleistungen über 1 Megawatt kann statt des Nutzungsgrades der Kesselwirkungsgrad ermittelt werden. Dies verringert den Zeit- und Kostenaufwand. Die vereinfachte Prüfung ist möglich, da sich bei größeren Leistungen der Nutzungsgrad in der Regel nur geringfügig vom Kesselwirkungsgrad unterscheidet.

6.4 **Zu Absatz 5**

Die Vorschrift stellt die Konformität des in Anlage III a Nr. 2 festgelegten Verfahrens für die Bestimmung des Stickstoffoxidgehaltes im Abgas mit europäischem Recht sicher.

Als gleichwertig zu dem festgelegten Bestimmungsverfahren sind die in den europäischen Normenentwürfen DIN EN 297 A3 (Stand April 1994) und DIN EN 483 A1 (Stand April 1994) konkretisierten Verfahren anzusehen. Ihr Anwendungsbereich beschränkt sich auf Gasheizkessel mit einer Nennwärmeleistung bis 70 kW.

7. **Zu § 10 (Gasfeuerungsanlagen)**

Für Gasfeuerungsanlagen sind keine stofflichen Emissionsgrenzwerte festgelegt. Nach § 4 Abs. 2 der Kehr- und Überprüfungsordnung für das Land Hessen vom 18. November 1996 (GVBl. I S. 557) wird jedoch bei jeder Abgasüberprüfung eine Kohlenmonoxidmessung durchgeführt, da unter ungünstigen Bedingungen im Einzelfall relativ hohe Kohlenmonoxid-Konzentrationen im Abgas möglich sind.

8. **Zu § 11 (Begrenzung der Abgasverluste)**

8.1 **Zu Absatz 1 (Grenzwerte)**

Satz 1 stellt klar, dass sich die Abgasverluste nur auf die Feuerstätte beziehen. Wärmeverluste aus der Ableitung der Abgase über Verbindungsstücke und Abgasanlagen, die gemäß § 2 Nr. 5 Bestandteil von Feuerungsanlagen sind, sind nicht in den Abgasverlusten enthalten.

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der 1. BImSchV vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1236) sind die zulässigen Abgasverluste entsprechend dem Stand der Technik um einen Prozentpunkt herabgesetzt worden. Die neuen Abgasverlustgrenzwerte führen zu niedrigeren Abgastemperaturen und damit zu einer erhöhten Beanspruchung der Schornsteine. Bei einfach gemauerten Schornsteinen mit geringer Wärmedämmung können Maßnahmen zur Vermeidung von Feuchteschäden (Versottung) erforderlich werden. In der Regel dürfte der Einbau einer Nebenluftvorrichtung in Kombination mit einem Zugbegrenzer ausreichen. In schwierigen Fällen kann eine besondere Innenauskleidung des Schornsteins erforderlich sein.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt eine Ausnahmeregelung, die die Konformität der neuen Abgasverlustregelung mit den Wirkungsgradanforderungen der Richtlinie 92/42/EWG sicherstellt. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass einzelne nach dieser Richtlinie zugelassene Heizkessel des Standardtyps aufgrund ihrer Bauart die neuen Abgasverlustgrenzwerte nicht einhalten können. In solchen Fällen gelten die bisherigen um einen Prozentpunkt höheren Werte.

8.2 **Zu Absatz 2 (Sonderbauarten)**

Die Vorschrift trägt den besonderen Gegebenheiten bei Prozessfeuerungsanlagen und bei bestimmten Sonderbauarten von Feuerungsanlagen Rechnung. Bei diesen Feuerungsanlagen können funktionsbedingt Abgastemperaturen auftreten, die deutlich über den Abgastemperaturen üblicher Heizungs- oder Brauchwasseranlagen liegen, so daß die Grenzwerte nach Absatz 1 überschritten werden. Auf die Anforderungen der Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. In diesen Fällen ist der Stand der Technik des jeweili-

gen Prozesses oder der jeweiligen Bauart einzuhalten. Zur Ermittlung des Standes der Technik in Bezug auf die Abgasverluste kann ein Gutachten einer anerkannten Prüfstelle herangezogen werden. Bei den Sonderbauarten kann ggf. auch eine Angabe auf dem Typenschild entsprechende Hinweise geben.

Sonderbauarten von Feuerungsanlagen können beispielsweise Großküchenherde, Backöfen, Trocknungsanlagen oder Hochdruckreiniger sein. Zu den Prozessfeuerungen gehören beispielsweise Wärme- oder Wärmebehandlungsöfen, Schmelzöfen, Emaillier-, Röhren-, Erwärmungs-, Labor- und Veraschungsöfen, Warmhaltefeuerungen, Nachverbrennungsanlagen sowie Anlagen zur Trocknung von Erdgas oder Erdölgas oder zur Entwässerung von Erdöl.

8.3 Zu Absatz 3 (Geltungsumfang)

Die verschärften Abgasverlustgrenzwerte sind aufgrund einer Stillhalteregelung des Artikels 9 der Richtlinie 92/42/EWG ab dem 1. Januar 1998 für Neuanlagen wirksam.

Eine ab dem 1. Januar 1998 vorgenommene wesentliche Änderung (zum Beispiel Änderung des Aufstellungsortes) wird wie eine Neuerrichtung behandelt.

Die bis zum 31. Dezember 1997 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlagen werden entsprechend der Übergangsregelung des § 23 an die Abgasverlustgrenzwerte für Neuanlagen herangeführt.

8.4 Zu Absatz 4 (Ausnahmen bei der Begrenzung der Abgasverluste)

Nach § 11 Abs. 4 gelten die Grenzwerte für Abgasverluste nicht für Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung

— bis 11 kW, wenn sie der Beheizung eines Einzelraumes dienen.

Feuerungsanlagen, die der Beheizung eines Einzelraumes dienen, sind üblicherweise in dem zu beheizenden Raum aufgestellt. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch auch dann, wenn die Feuerungsanlage außerhalb des zu beheizenden Einzelraumes aufgestellt ist.

Werden mit einer Feuerungsanlage, die in einem zu beheizenden Raum aufgestellt ist, noch weitere Räume beheizt (zum Beispiel Mehrzimmer-Kachelofenheizung), fällt sie nicht in die Ausnahmeregelung.

— bis 28 kW, wenn sie ausschließlich der Brauchwasserbereitung dienen.

Zu Feuerungsanlagen, die der Brauchwassererwärmung dienen, gehören grundsätzlich auch Hochdruckreiniger. Schnelldampferzeuger sind ebenfalls als Brauchwasserbereitungsanlagen im Sinne der 1. BImSchV anzusehen, sofern sie nicht Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind.

9. Zu § 12 (Messöffnung)

Auch wenn keine Überwachungspflicht nach den §§ 14 und 15 vorliegt, muss der Betreiber in begründeten Fällen zulassen, dass eine Messöffnung hergestellt wird. Dieses kann zum Beispiel dann erforderlich sein, wenn die zuständige Behörde eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet hat oder eine Überwachungsmessung nach § 52 BImSchG vornehmen will. Die Kosten hat der Betreiber nur insoweit zu tragen, als es zu Anordnungen kommt oder gegen Auflagen oder Anordnungen verstoßen wurde. Die Verknüpfung mit den Qualitätsanforderungen an die Messungen verdeutlicht, dass die Auswahl der Messstellen und die Installation der Messöffnung nur einem Fachmann anvertraut werden kann.

Wird durch den Hersteller der zu überprüfenden Feuerungsanlage plausibel erläutert, dass technische Voraussetzungen vorliegen, die nur eine Messöffnung im Abgaskanal ermöglichen, ist dies rechtskonform mit den Vorgaben der 1. BImSchV. Der zuständigen Überwachungsbehörde obliegt im Einzelfall die Entscheidungsbefugnis.

10. Zu § 13 (Messgeräte)

10.1 Zu Absatz 1

Die Durchführung der Eignungsprüfung hat auf der Grundlage festgelegter Eignungsanforderungen zu erfolgen. Sie werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden festgelegt. Das BMU veröffentlicht nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Eignungsanforderungen, die für die Eignungsprüfung zugelassenen Prüfinstitute sowie die als geeignet befundenen Messgeräte in Rundschreiben im

Gemeinsamen Ministerialblatt. Das Land Hessen erklärt die Übernahme der Eignungsanforderungen und bekannt gegebenen Messgeräte durch Erlass letztmalig vom 17. Februar 1998 (StAnz. S. 778).

11. Zu den §§ 14, 15 (Überwachung)

11.1 Messungen nach den §§ 14 und 15 werden von der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. dem Bezirksschornsteinfegermeister als Institution durchgeführt. Die Messungen können damit sowohl von der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. dem Bezirksschornsteinfegermeister als auch von einer Gesellin oder einem Gesellen, die oder der unter seiner Verantwortung steht, ausgeführt werden. Sofern die Messung unter Aufsicht einer Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. Bezirksschornsteinfegermeisters oder einer Gesellin oder eines Gesellen erfolgt und jederzeit die Möglichkeit besteht, die Arbeitsausführung zu beobachten und notfalls einzugreifen, kann auch eine Auszubildende oder ein Auszubildender die Messung ausführen.

11.2 Sofern darüber hinaus Messungen an Feuerungsanlagen nach § 26 BImSchG angeordnet wurden, sind diese ausschließlich von einer von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt für das Land Hessen im Staatsanzeiger bekannt gegebenen Stelle vornehmen zu lassen.

11.3 Nach § 14 Abs. 1 hat die Betreiberin oder der Betreiber zu veranlassen, dass im Anschluss an die Errichtung oder wesentliche Änderung einer überwachungspflichtigen Feuerungsanlage innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme eine Überwachungsmessung durch die zuständige Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. den Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt wird.

11.4 Die erste wiederkehrende Messung (nach § 15) erfolgt in dem auf den Erstmessungstermin (nach § 14) folgenden Kalenderjahr. Der Abstand zwischen dem Erstmessungstermin und der ersten wiederkehrenden Messung soll nicht kürzer als neun Monate sein.

Die kalenderjährlichen Messungen sind in regelmäßigen Abständen von möglichst zwölf Monaten durchzuführen. Abweichungen von bis zu drei Monaten sind möglich.

Durch die Ankündigung des voraussichtlichen Überwachungstermins nach § 15 Abs. 3 durch die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. den Bezirksschornsteinfegermeister soll der Betreiberin bzw. dem Betreiber die Gelegenheit gegeben werden, die Feuerungsanlage vor der Messung durch ein Fachunternehmen überprüfen und ordnungsgemäß einstellen zu lassen. Die Ankündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(Allgemeine Veröffentlichungen in den Tageszeitungen, Klebezettel an der Haustür, Wurfsendung in Briefkasten, postalische Zustellung etc.)

11.5 Wechselbrandkessel, bei denen alternativ

— flüssige oder feste

— gasförmige oder feste

— flüssige oder gasförmige

Brennstoffe eingesetzt werden, sind als unterschiedliche Feuerungsanlagen anzusehen und nach den Vorschriften für die jeweiligen zugelassenen Betriebsarten zu überwachen.

Sind mehrere Feuerungsanlagen zu einer Wärmeerzeugungsanlage verbunden oder ist ein Kessel mit getrennten Brennkammern für den gleichzeitigen Betrieb mit gleichen oder unterschiedlichen Brennstoffen eingerichtet, so ist jede Feuerung zu überwachen.

11.6 Die in § 14 Abs. 3 genannte übliche Betriebszeit einer Feuerungsanlage ist die Zeit, in der die messpflichtigen Feuerungsanlagen zu Heizzwecken, zur Prozesswärmeerzeugung und/oder zur Brauchwassererwärmung in Betrieb sind. In jedem Fall ist als regelmäßige Betriebszeit die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Mai anzusehen (Urteil Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 11. April 1995 — 10 S 1730/94 —).

11.7 Zu § 15 Abs. 2 (Überwachung von Trocknungsanlagen in landwirtschaftlichen Betrieben)

§ 15 Abs. 2 Satz 2 gilt nur für Anlagen, bei denen die Trocknung über einen Wärmetauscher erfolgt und die Feuerungsabgase das zu trocknende Gut nicht berühren. Genossenschaftlich betriebene Trocknungsanlagen sowie Anlagen in Lohn-trocknungsbetrieben fallen beispielsweise nicht unter die Ausnahmeregelung. Anlagen, bei denen Feuerungsabgase direkt oder durch Beimischung von Frischluft

zur Trocknung landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingesetzt werden, unterliegen keiner Überwachung (vgl. auch § 1 Abs. 2 Nr. 2).

11.8 Kosten

Die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für Messungen nach den §§ 14 und 15 der 1. BImSchV ergibt sich aus §§ 24, 25 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071). Danach ist der Grundstückseigentümer Kostenschuldner für die Schornsteinfegergebühren. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Feuerungsanlagen von Mietern betrieben werden oder in deren Eigentum stehen. Unberührt bleibt die Möglichkeit des Grundstückseigentümers, sich die in Vorlage übernommenen Gebühren im Rahmen der Nebenkostenabrechnung von Mietern erstatten zu lassen.

Im Falle des Wohnungseigentums — sowohl bei im Gemeinschaftseigentum als auch im Sondereigentum stehenden Feuerungsanlagen — wird die Eigentümergemeinschaft als Gebührenschildner behandelt. Diese oder dieser wird in der Regel von der Verwaltung nach außen vertreten.

Die zuständige Behörde kann die Gebühr auf Antrag der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters gegen den Grundstückseigentümer im Wege der Verwaltungsvollstreckung Beitreiben. Es entspricht der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben nach § 3 SchfG, dass die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister nicht auf eine zivilrechtliche Durchsetzung ihrer oder seiner Ansprüche verwiesen wird. Zuständig für die Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeisterinnen oder Bezirksschornsteinfegermeister sind die Kreisräte der Landkreise bzw. Magistrate der kreisfreien Städte.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der im Gesetz- und Verordnungsblatt jeweils geltenden Fassung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung für das Land Hessen. Auch bei Wiederholungsmessungen wird die volle Gebühr fällig.

12. Zu §§ 16, 17 (Jahresberichte)

Der Landesinnungsverband für das Schornsteinfegerhandwerk (§ 16) und die zuständige Verwaltung der Bundeswehr (§ 17) legen der zuständigen Behörde (HMULF) bis zum 30. April eines jeden Jahres Übersichten über die Ergebnisse der Überwachungsmessungen des Vorjahres vor.

Die Jahresübersichten sind wie folgt aufzuschlüsseln:

- a) feste Brennstoffe
 - Differenzierung
 - nach Brennstoffgruppen der Nr. 1 bis 3, der Nr. 4 bis 5 a, 8 und der Nr. 6 und 7 des § 3 Abs. 1,
 - innerhalb der Brennstoffgruppen nach hand- bzw. mechanisch beschickten Anlagen,
- b) flüssige Brennstoffe
 - Differenzierung nach Zerstäubungs- bzw. Verdampfungsbrennern.
- c) gasförmige Brennstoffe
 - Differenzierung nach Brennern mit bzw. ohne Gebläse und Raumluftunabhängige.

Aus den Übersichten muss die Anzahl der überprüften Anlagen, der beanstandeten Anlagen und die Art und Anzahl der jeweiligen Mängel bei den o. a. Brennstoff-/Anlagengruppen, aufgeschlüsselt nach Nennwärmeleistungsbereichen und Anlagenerrichtungszeiträumen, hervorgehen. Ebenso muss ersichtlich sein, ob es sich um Erstüberwachungsmessungen bzw. kalenderjährliche Überwachungsmessungen gehandelt hat.

13. Zu § 17 (Eigenüberwachung)

13.1 Bundeswehr

Bei Feuerungsanlagen der Bundeswehr, die nicht Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung (14. BImSchV) vom 9. April 1986 (BGBl. I S. 380) sind, obliegt der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem Bezirksschornsteinfegermeister die Überwachung nach der 1. BImSchV. Für Anlagen der Bundeswehr, die Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der 14. BImSchV sind, erfolgt die Überwachung nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 Nr. 2 der 1. BImSchV. Danach werden die Aufgaben der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters nach den §§ 14

bis 16 von Stellen der zuständigen Verwaltungen wahrgenommen.

Zuständig für die Durchführung der behördlichen Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr ist nach § 1 Abs. 1 der 14. BImSchV das Bundesministerium der Verteidigung (BMVG) oder die von ihm bestimmte Stelle. Das BMVG hat mit Erlass vom 12. Januar 1987 — S14-63-10-06/14 — die Wehrbereichsverwaltungen für die Wahrnehmung der in § 1 der 14. BImSchV aufgezählten Aufgaben für zuständig erklärt. Für den Bereich des Landes Hessen ist die Wehrbereichsverwaltung IV, Dez. I 4, Moltkerring 9, 65189 Wiesbaden, zuständig.

13.2 Stationierungstreitkräfte

Die 1. BImSchV gilt grundsätzlich auch für Anlagen der Stationierungstreitkräfte; die Durchsetzung der Bestimmungen ist allerdings nur nach Maßgabe der mit den Entsendestaaten vereinbarten völkerrechtlichen Verträge möglich. Zuständig für die Durchführung der behördlichen Überwachungsmaßnahmen im Bereich der Stationierungstreitkräfte ist nach § 1 Abs. 2 der 14. BImSchV das BMVG bzw. die von ihm bestimmte Stelle (vgl. weiter Nr. 13.1).

13.3 Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes

Nach § 4 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) obliegt die Überwachung der 1. BImSchV für Kleinf Feuerungsanlagen, die Betriebsanlagen von Eisenbahnen sind, dem Eisenbahn Bundesamt, soweit es sich um behördliche Überwachungsaufgaben handelt.

Die Regelungen des § 4 Abs. 2 AEG erfasst jedoch nicht die Überwachungsaufgaben der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters nach §§ 14 bis 16 der 1. BImSchV. Diese Aufgaben sind von der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. des Bezirksschornsteinfegermeisters auch für Kleinf Feuerungsanlagen wahrzunehmen, die Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes sind.

13.4 Die Möglichkeit der für den Immissionsschutz zuständigen Behörden, von der in § 17 Abs. 1 genannten Stelle, die die Eigenüberwachung wahrnimmt, in begründeten Fällen den Nachweis zu verlangen, dass die materiellen Anforderungen der 1. BImSchV erfüllt sind, bleibt unberührt.

14. Zu § 19 (Weitergehende Anforderungen)

Im Einzelfall kann es aufgrund der besonderen örtlichen Situation zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nötig sein, andere oder weitergehende Anforderungen zu stellen. Dies können zum Beispiel schärfere Grenzwerte, Begrenzungen anderer Schadstoffe, Brennstoffeinschränkungen oder zeitliche Betriebseinschränkungen sein. Auch bauliche Maßnahmen kommen in Betracht. Solange technische Emissionsminderungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik nicht zur Verfügung stehen, kommt in erster Linie eine Verbesserung der Ableitungsbedingungen in Frage. Dabei ist eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung über Dach sicherzustellen. Entsprechende Hinweise enthält die VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 „Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre — Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleine Feuerungsanlagen“ (Ausgabe November 1980).

§ 19 der 1. BImSchV stellt klar, dass das Recht der zuständigen Behörde, im Einzelfall auf Grund des § 24 BImSchG die entsprechenden Anordnungen zu treffen, durch die Verordnung nicht berührt wird.

15. Zu § 20 (Zulassung von Ausnahmen)

15.1 Anträge auf Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 11 und 18 sind bei der für die Ausführung des § 20 zuständigen Behörde (Kreisrat bzw. Magistrat der kreisfreien Stadt) schriftlich einzureichen. Der Antrag soll unter anderem eine Beschreibung der Feuerungsanlage mit Angaben über Nennwärmeleistung, Art des eingesetzten Brennstoffes, Schornsteinhöhe sowie Umgebungsbebauung beinhalten.

Ausnahmen von der Pflicht zur Überwachung lässt die 1. BImSchV nicht zu.

15.2 Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

15.2.1 Die materiellen Anforderungen der Verordnung bedeuten eine unbillige Härte für die Betreiberinnen und die Betreiber.

Eine unbillige Härte kann wegen Unverhältnismäßigkeit der Aufwendungen vorliegen, wenn zum Beispiel die Feuer-

rungsanlage nur noch vorübergehend betrieben werden soll oder wenn sie Versuchs- und Forschungszwecken dient oder wenn die Anforderungen der Verordnung in nur geringem Grade verfehlt werden, Nachbesserungen nicht möglich sind und Investitionen für eine neue Anlage nicht vertretbar erscheinen. Eine unbillige Härte kann des Weiteren vorliegen, wenn zum Beispiel die Höhe des Aufwandes für die erforderliche Nachrüstung im Hinblick auf die sozialen Verhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht zumutbar erscheint. Das Verbot des Einsatzes anderer als in § 3 genannter Brennstoffe bedeutet in der Regel keine unbillige Härte, auch dann nicht, wenn für die Betreiberin oder den Betreiber erhöhte Brennstoffkosten entstehen.

15.2.2 **Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu befürchten.**

Hierbei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles, vor allem die Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft, zu berücksichtigen.

15.3 Die Zulassung von Ausnahmen kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden; sie soll im Allgemeinen auf höchstens fünf Jahre befristet werden, um mögliche Änderungen der weiteren Entwicklung berücksichtigen zu können.

15.4 Aufgrund Nr. 15801 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1998 sind Gebühren für die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen nach § 20 der 1. BImSchV in Höhe von 200 Deutsche Mark bis 1 000 Deutsche Mark zu erheben.

16. **Zu § 22 (Ordnungswidrigkeiten)**

Aufgrund Nr. 4 der Anlage des Erlasses vom 21. März 1995, Az.: II A 4 a — 53 e 351 — 2123/95 (n. v.) können bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der 1. BImSchV Bußgelder verhängt werden.

17. **Zu § 23 (Übergangsregelung)**

17.1 **Zu Absatz 2**

Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die bis zum 31. Dezember 1997 errichtet worden sind, werden innerhalb gestaffelter Übergangsfristen an das Anforderungsniveau für Neuanlagen herangeführt. Die Stufung orientiert sich an der Emissionsrelevanz der Anlagen. Die Emissionsrelevanz wird durch eine Einstufungsmessung der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. des Bezirksschornsteinfegermeisters festgestellt. Dabei hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister der Betreiberin oder dem Betreiber (unter Bemerkungen auf der Messbescheinigung) darauf hinzuweisen, ab wann der für die Anlage maßgebliche neue Abgasverlustgrenzwert nach § 11 einzuhalten ist.

Das Ergebnis einer ggf. durchzuführenden Wiederholungsmessung gemäß § 14 Abs. 4 hat keinen Einfluss auf die Einstufung.

Auch bei nicht wiederkehrend messpflichtigen Anlagen ist eine Einstufungsmessung durchzuführen.

Keiner Einstufung bedarf es für Anlagen nach § 11 Abs. 2 und 4, § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d. Für die vorgenannten Anlagen besteht im Übrigen nach § 12 keine Verpflichtung, eine Messöffnung herzustellen oder herstellen zu lassen.

17.2 **Zu Absatz 4**

Bis zum Ablauf der Übergangsfristen nach Absatz 2 gelten für die alten Öl- und Gasfeuerungsanlagen die in Absatz 4 genannten Grenzwerte, die der bisherigen Fassung der Verordnung entsprechen. Bei einer wesentlichen Änderung einer Anlage gelten die neuen Grenzwerte des § 11 Abs. 1 ab dem Zeitpunkt der wesentlichen Änderung (§ 11 Abs. 3 Nr. 3).

17.3 **Durchführung der Einstufungsmessung**

Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die der wiederkehrenden Überwachung unterliegen, haben die Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister keine Mitteilungen bezüglich der Einstufungsmessung an die zuständige Überwachungsbehörde zu machen. Die Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister sind für die Verfolgung und den späteren Vollzug eigenverantwortlich zuständig. Das bedeutet, dass die

Ergebnisse der Einstufungsmessungen langfristig verfügbar sein müssen, zum Beispiel durch Eintrag auf der Karteikarte der Feuerungsanlage bzw. im Kehrbezirksverwaltungsprogramm, so daß auch bei Kehrbezirkswechseln die Ergebnisse der Einstufungsmessungen jederzeit abrufbar sind.

Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen, die nicht der wiederkehrenden Überwachung unterliegen, haben die Bezirksschornsteinfegermeisterinnen und Bezirksschornsteinfegermeister Mitteilungen bezüglich der Einstufungsmessung zu machen. Die Bezirksschornsteinfegermeisterinnen bzw. Bezirksschornsteinfegermeister senden die gesammelten Messergebnisse der Jahre 1996/97 und 1998 (für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1997 errichtet bzw. wesentlich geändert wurden und den gemäß § 11 Abs. 1 gültigen Abgasverlustgrenzwert von 11 Prozent überschreiten) bis ein Jahr vor der letzten Übergangsfrist an die zuständige Überwachungsbehörde. Ein halbes Jahr vor Ablauf der Übergangsfristen (1. November 2001 [bei 3 oder mehr Prozentpunkten Überschreitung] bzw. 1. November 2002 [bei 2 Prozentpunkten Überschreitung] bzw. 1. November 2004 [bei 1 Prozentpunkt Überschreitung]) schreibt die zuständige Überwachungsbehörde die Betreiberin bzw. den Betreiber der Anlagen gemäß beigefügtem Formblatt (Anlage 1) an, mit der Ankündigung, dass nach Ablauf der Übergangsfrist die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister eine kostenpflichtige Überwachungsmessung bzw. Wiederholungsmessung durchführen und bei Nichteinhaltung der Grenzwerte eine Mitteilung an die zuständige Überwachungsbehörde erfolgen wird. Eine Durchschrift dieser Mitteilung geht der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin oder dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister zu. Das weitere Vorgehen entspricht der sonst üblichen Verfahrensweise gemäß § 14 Abs. 3 und Abs. 4, mit der Einschränkung, dass die durchgeführte Messung als Wiederholungsmessung einzustufen ist.

18 **Zu Anlage II**

Die Festlegung, in welchem Abstand von der Austrittsfläche der Feuerungsanlage die Messöffnung angebracht werden soll, trägt zwei Gesichtspunkten Rechnung:

- bei einer kleineren Einlaufstrecke kann nicht erwartet werden, dass sich die Abgasströmung an der Messstelle hinreichend stabilisiert und homogenisiert hat,
- bei einer größeren Einlaufstrecke können zwischen Wärmetauscher und Messöffnung nennenswerte Wärmeverluste auftreten, die die Bestimmung der Abgasverluste verfälschen würden.

Auf die in der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 vom Oktober 1975 enthaltenen Empfehlungen zur Einrichtung von Messstrecken und Messstellen wird hingewiesen.

Nach Nr. 2 sind Ausnahmen von den Standardbedingungen möglich, wenn die Eignung der Messöffnung von fachkundiger Seite geprüft wurde. Nr. 2 eröffnet auch die Möglichkeit, die Messöffnung in die Feuerungsanlage zu integrieren. In diesem Fall hat die Betreiberin bzw. der Betreiber die Pflicht nachzuweisen, dass die Messöffnung für zuverlässige Messungen geeignet ist.

19. **Zu Anlage III**

19.1 **Zu Nr. 1**

Die Forderungen in Nr. 1.1 bis Nr. 1.5 konkretisieren die Anforderungen an die Durchführung der Messungen im Betrieb. Von besonderer Bedeutung ist die Nr. 1.3, bei der festgelegt ist, dass die Messungen im ungestörten Dauerbetriebszustand der Feuerungsanlage bei Nennwärmeleistung durchzuführen sind (siehe § 2 Nr. 10 der 1. BImSchV und Nr. 2.7 dieses Erlasses).

19.2 **Zu Nr. 2**

Die Forderung in Nr. 2.2, die Emissionen und den Sauerstoffgehalt zeitgleich zu ermitteln, ist eine unabdingbare Folge der in § 6 gestellten Anforderungen. Die Emissionsgrenzwerte, deren Nichtüberschreitung durch die Messungen überprüft werden soll, sind jeweils mit einem bestimmten Bezugssauerstoffgehalt bei Kohlendioxidmessung verknüpft. Die für die Umrechnung auf den Bezugssauerstoffgehalt bei der Kohlendioxidmessung angegebenen maximalen Kohlendioxidgehalte im Abgas decken die häufigsten Brennstoffe ab. Bei den nicht aufgeführten selteneren Brennstoffen muss der entsprechende Wert der verfügbaren Literatur entnommen oder von der Herstellerin oder vom

Hersteller erfragt werden. Im Hinblick auf die in Nr. 1.3 geforderte Vergleichbarkeit der Messungen ist ein einheitlicher Zeitbezug erforderlich, da die Mittelungszeit die tatsächliche Bedeutung von Grenzwerten sehr stark beeinflusst. Die festgelegte Mittelungszeit von 15 Minuten sucht einen Ausgleich zwischen den Forderungen, den Einfluss kurzzeitiger Schwankungen der Abgaszusammensetzung klein zu halten, die Messungen andererseits aus Kostengründen nicht zu lang werden zu lassen.

Das Messprinzip für die Messung der staubförmigen Emissionen wird vorgegeben, weil es für diese Messaufgabe keine eignungsgeprüften Messgeräte gibt. Die Grundzüge der gravimetrischen Staubmessung sind in der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 vom Oktober 1975 beschrieben.

Eine Umrechnung auf trockenes Abgas ist in der Regel nicht erforderlich, weil die vorhandenen Messeinrichtungen durch Auskondensation des Wasserdampfes weitgehend im trockenen Abgas messen.

Die Vorschrift der Nr. 2.3 legt fest, wie der Teillastbetrieb bei handbeschickten Feuerungsanlagen nach § 6 Abs. 3 in der Praxis herbeizuführen ist. Nummer 2.3.3 definiert den Teillastbetrieb von handbeschickten Feuerungsanlagen gemäß § 6 Abs. 3 für in der Praxis durchzuführende Messungen. Es ist zu unterscheiden zwischen unregelmäßig und geregelten Verbrennungsluftgebläsen.

Der Erlass vom 26. November 1993, Az.: II A 1.2 — 53 e 411.1 — 2124/93 (n. v.) ist in diesem Punkt somit aufgehoben.

Mit der Rundungsvorschrift in Nr. 2.4 wird darauf hingewiesen, dass bei den Emissionsgrenzwerten die Anzahl der Ziffern mit Blick auf die Leistungsfähigkeit der Messverfahren festgelegt ist („Signifikante Stellen“). Mittelbar werden damit Qualitätsanforderungen an die Messverfahren gestellt. Nach Satz 2 genügt die Feststellung, dass der Emissionsgrenzwert „nicht überschritten“ wird. Damit wird klargestellt, dass Messunsicherheiten nicht zu Ungunsten der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers berücksichtigt werden dürfen.

19.3 Zu Nr. 3

Nr. 3.1 dient wie die allgemeine Forderung in Nr. 1.3 der Vereinheitlichung der Messbedingungen und damit der Vergleichbarkeit der Messergebnisse.

Das Verfahren zur Bestimmung der Rußzahl ist in der Norm DIN 51402 Teil 1 eingehend beschrieben. Die wesentlichen Einflussgrößen sind in der Definition des Begriffs „Rußzahl“ (§ 2 Nr. 12) festgelegt. Eine Beurteilung der Rußfilter mit dem Auge genügt. Die in der DIN-Norm ebenfalls beschriebene Beurteilung mit Hilfe eines Photometers wäre unangemessen und zu aufwändig. Für die Auswertung sollen drei mit Ruß beaufschlagte Filter zur Verfügung stehen. Ist ein beaufschlagter Filter für die Rußzahlbestimmung ungeeignet, weil beispielsweise durch andere Abgasbestandteile eine deutliche Verfärbung eingetreten ist, so ist eine weitere Probenahme erforderlich.

In Nr. 3.3 wird die Reihenfolge der Prüfungen festgelegt. Zuerst wird visuell überprüft, ob sich das Filterpapier durch Ölderivate verfärbt hat. Ist dies nicht der Fall, wird die Rußzahl ermittelt. Im Anschluss daran erfolgt bei Bedarf in der Norm DIN 51402 Teil 2 beschriebene Fließmitteltest. Werden Ölderivate festgestellt, ist in der Messbescheinigung keine Rußzahl einzutragen.

In Nr. 3.4 wird die Bestimmung der Abgasverluste beschrieben.

Da in die Formel zur Bestimmung der Abgasverluste nur die Differenz zwischen Abgas- und Verbrennungslufttemperatur eingeht, liegt es nahe, diese Temperaturdifferenz unmittelbar zu messen. Es besteht aber auch die Möglichkeit, die beiden Temperaturen getrennt zu messen und die Differenz rechnerisch zu bilden. Diese Methode erhöht aber den Messfehler.

Die Bestimmung der Abgasverluste kann sowohl über eine Sauerstoff- als auch über eine Kohlendioxidmessung erfolgen. Hinsichtlich der Umrechnung auf trockenes Abgas wird auf die Ausführungen zu Nr. 2.2 verwiesen.

Infolge der Verschärfung der Abgasverlustgrenzwerte war es erforderlich, das Verfahren zur Bestimmung der Abgasverluste zu verbessern. Die bisher übliche Methode mit konstanten brennstoff- und anlagenspezifischen Siegert-Faktoren entsprach nicht mehr den Anforderungen. Aufgrund ihrer thermodynamischen Herleitung sind die Faktoren nicht konstant, sondern linear vom Luftüberschuss und da-

mit vom CO₂- bzw. O₂-Gehalt im Abgas abhängig. Die Faktoren lassen sich damit wie folgt als Geradengleichungen umschreiben:

$$f(\text{CO}_2) = A_1 + B \times \text{CO}_2$$

$$f(\text{O}_2) = A_2 + B - (21 - \text{O}_2)$$

An Stelle von konstanten Faktoren wurden diese Gleichungen in die bekannte Siegert-Formel integriert.

Die Konstanten A₁, A₂ und B wurden berechnet für Heizöl EL und die verschiedenen Brenngase. Gegenüber der bisher geltenden Fassung der Verordnung wurden Stadtgas und Kokereigas wegen erheblicher Unterschiede in den verbrennungstechnischen Kenngrößen getrennt ausgewiesen; ferner wurde klargestellt, dass Flüssiggas-Luft-Gemische wie Flüssiggase zu behandeln sind.

Bei den Toleranzen für die Abgasverluste wurde unterschieden nach Feuerungsanlagen mit Brennern mit bzw. ohne Gebläse, da bei den höheren Luftüberschüssen von Anlagen mit Brennern ohne Gebläse (niedrige CO₂- bzw. hohe O₂-Gehalte im Abgas) die Messgerätetoleranzen zu größeren Fehlern führen. Brenner mit Gebläse sind Brenner nach DIN 4787, DIN 4788 bzw. DIN 3368.

20. Zu Anlage III a

Anlage III a dient zur näheren Bestimmung der in § 7 festgelegten Messaufgaben. Die Bestimmungen sind in Anlehnung an die einschlägigen DIN-Normen durchzuführen. Mit den Anforderungen an die Durchführung der Messungen soll die Vergleichbarkeit der Messungen und damit die Gleichbehandlung der Feuerungsanlagen weitgehend sichergestellt werden.

21. Sonstige Vorschriften

Auf einige für den Immissionsschutz bei Kleinf Feuerungsanlagen wichtige VDI-Richtlinien wird hingewiesen:

VDI 3462 Bl. 4 E Emissionsminderung — Holzbearbeitung und -verarbeitung — Verbrennen von Holz und Holzwerkstoffen ohne Holzschutzmittel (11/96)

VDI 3462 Bl. 5 E Emissionsminderung — Holzbearbeitung und -verarbeitung — Verbrennen von Holz und Holzwerkstoffen mit Holzschutzmittel (9/97)

VDI 3781 Bl. 4 Ausbreitung luftfremder Stoffe in der Atmosphäre; Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleinere Feuerungsanlagen (11/80)

Der Erlass wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Wiesbaden, 15. Juni 1999

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten

II 3.2 — 53 e 411.1 — 2124/99

— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 28/1999 S. 2222

Anlage

Informationsblatt über das Ergebnis der Einstufungsmessungen gemäß § 23 Abs. 2 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) und der Konsequenzen

Sehr geehrte/r Frau/Herr,
zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Einsparung von Energie wurde bei Ihnen am..... eine Abgasmessung durch die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. den Bezirksschornsteinfegermeister durchgeführt. Bei dieser Messung wurde bei Ihrer Feuerungsanlage ein Abgasverlust von% gemessen. Im Ergebnis muss Ihre Anlage zum 1. Nov.den strengen Abgasverlustgrenzwert von 11% einhalten.

Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Feuerungsanlage den gesetzlichen vorgeschriebenen Abgasverlustgrenzwert von 11% zum oben genannten Zeitpunkt einhält.

Ihre zuständige Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. Ihr zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister wird nach Ablauf der Übergangsfrist eine kostenpflichtige Überwachungs- bzw. Wiederholungsmessung durchführen und mich bei Nichteinhaltung des maximal zulässigen Abgasverlustwertes darüber gemäß § 14 Abs. 4 der 1. BImSchV informieren.

Ich werde mich dann gezwungen sehen, gegen Sie auf verwaltungsrechtlichem Wege vorzugehen!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

703

Immissionsschutz — Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen;

hier: Richtlinien über die Eignungsprüfung von Messeinrichtungen, die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen und die Bewertung von Rußzahlmessungen

Bezug: Erlass vom 17. Februar 1998 (StAnz. S. 778)

1. Bekanntgabe

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und die für den Immissionsschutz zuständigen Obersten Landesbehörden haben im Länderausschuss für Immissionsschutz Übereinstimmung zu Richtlinien über:

- die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe,
- die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen,
- die Bewertung der Rußzahlmessungen bei Heizöl-EL-Feuerungen erzielt.

Die Bekanntgabe der Richtlinien erfolgte vom BMU mit Rundschreiben vom 8. Juni 1998 — IG I 3 — 51 134/3 —; veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBl. S. 543).

2. Aufheben von Richtlinien

Die o. a. Richtlinien ersetzen die mit Bezugserlass vom 17. Februar 1998 (StAnz. S. 778) bekannt gegebenen Richtlinien über:

- die Eignungsprüfung, den Einbau, die Kalibrierung, die Wartung von Messeinrichtungen für kontinuierliche Emissionsmessungen und die kontinuierliche Erfassung von Bezugs- bzw. Betriebsgrößen zur fortlaufenden Überwachung der Emissionen besonderer Stoffe,
- die Auswertung von kontinuierlichen Emissionsmessungen,
- die Bewertung der Rußzahlmessungen bei Heizöl-EL-Feuerungen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Wiesbaden, 15. Juni 1999

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**

II 7.1/II 10.1 — 53 e 483 — 2124/99

— Gült.-Verz. 892 —

StAnz. 28/1999 S. 2229

704

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hainbrunner Tal bei Hirschhorn“ vom 25. Juni 1999

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Ein zwischen Hirschhorn und Unter-Hainbrunn gelegene Abschnitt des Finkenbachtals einschließlich einer Hangfläche nordwestlich von Hirschhorn wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Hainbrunner Tal bei Hirschhorn“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 14, 33, 35 und 39 der Gemarkung Hirschhorn, Stadt Hirschhorn, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von ca. 30,29 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das im Naturraum Sandsteinodenwald gelegene Finkenbachtal mit dem naturnahen Bachlauf des Finkenbaches und einer südwestlich angrenzenden Hangfläche mit Beständen des Eichen-Hainbuchen-Waldes und Erlensumpfwaldes, Grünlandgesellschaften, Großseggenriedern und Hochstaudenfluren sowie die darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere die vom Aussterben bedrohte Aeskulap-

natter, zu erhalten. Schutz- und Pflegeziel ist eine naturnahe Weiterentwicklung der Waldbestände, die Offenhaltung der Talauflage, die Sicherstellung der weiteren Grünlandnutzung, die Erhaltung von Trockenmauern und die Gewährleistung allgemeiner Sukzessionsabläufe.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. I S. 34), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;

8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb der Wege zu fahren;
10. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einzusetzen oder mit diesen zu fahren oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Tiere weiden zu lassen;
16. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
17. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. das Betreten und Befahren der Wege und Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen;
2. die ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. der Rückschnitt und die Entnahme von Pflanzen im Rahmen von Pflegemaßnahmen;
4. der Rückschnitt von bachbegleitenden Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März;
5. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
6. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März; ferner Maßnahmen zur Grabenräumung in der Zeit vom 1. September bis 1. November, jedoch ohne Verbreiterung und Sohlenvertiefung;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit Material der anstehenden Deckschicht oder naturnäheren Materialien in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
8. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
9. die Ausübung der Fischerei am Finkenbach einschließlich Besatzmaßnahmen mit autochthonen Fischarten von Flurstück 10 in Flur 33 der Gemarkung Hirschhorn aus ganzjährig, an den übrigen Uferpartien nur in der Zeit vom 15. Juni bis 15. Oktober;

10. die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des fischerlichen Hegeplanes durch Fischereiberechtigte oder deren Beauftragte;
11. die Ausübung der Einzeljagd auf Schwarzwild ganzjährig, auf sonstiges Haarwild nur in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März ohne die Jagd auf Feldhasen und Dachse und ohne die Fallenjagd;
12. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, daß Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
13. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
14. die Nutzung von Flurstück 10 in Flur 33 der Gemarkung Hirschhorn als Spiel- und Liegewiese sowie dort die Errichtung einer überdachten Grillhütte in den Maßen von maximal 8,75 m × 6,25 m einschließlich deren Nutzung und Instandsetzung;
15. die gärtnerische Nutzung von Flurstück 146 in Flur 14 der Gemarkung Hirschhorn im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
16. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der Trockenmauern in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. März.

§ 5

- (1) Die Ausübung der Fischerei bleibt in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bis zum 31. Dezember 2001 zulässig.
- (2) Nutzung, Unterhaltung, Instandsetzung und Beseitigung der Feuerstelle, des Grillplatzes und der Unterstellhütte auf Flurstück 10 in Flur 33 der Gemarkung Hirschhorn bleiben bis zur Errichtung einer Grillhütte zulässig.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 17 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

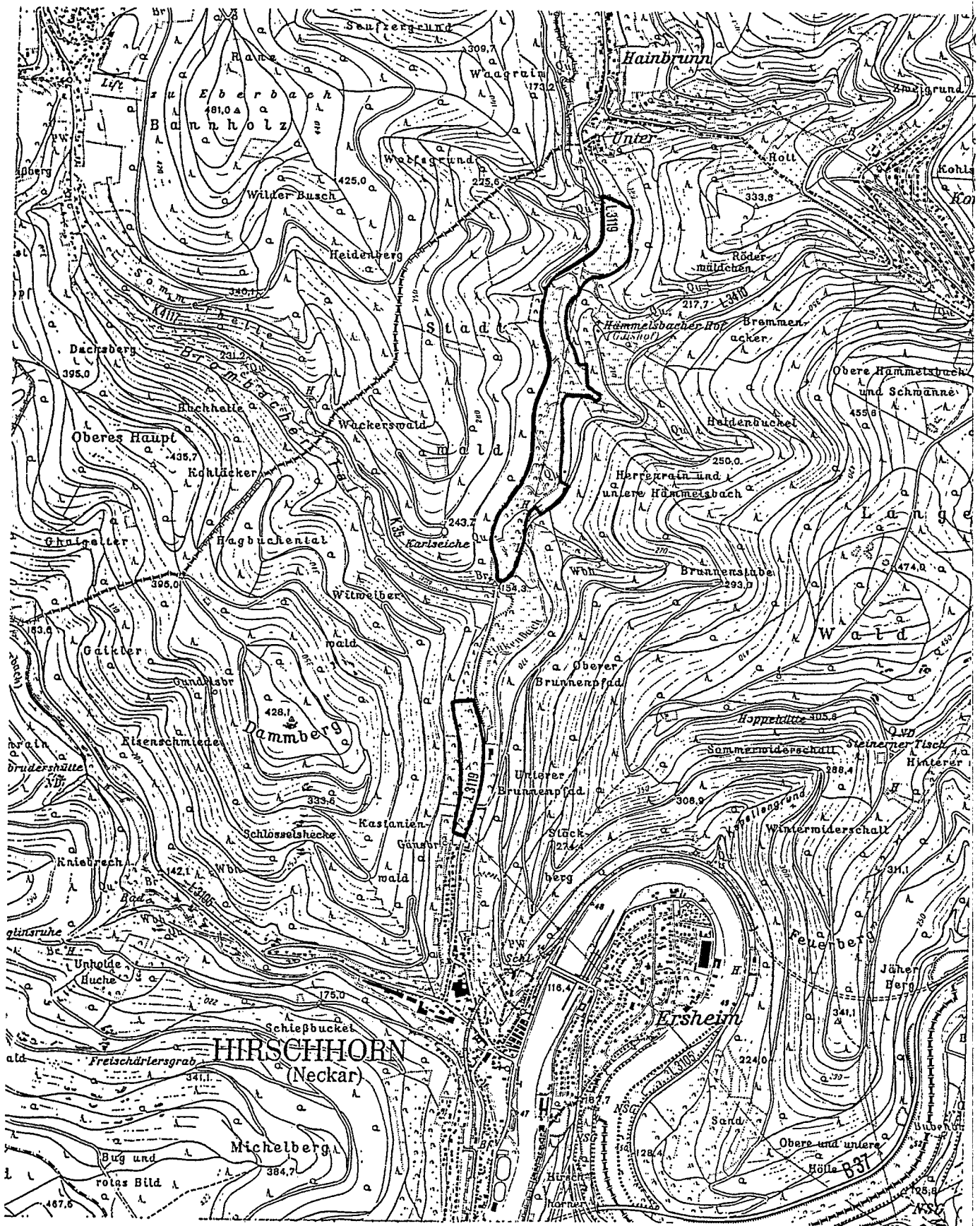
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 25. Juni 1999

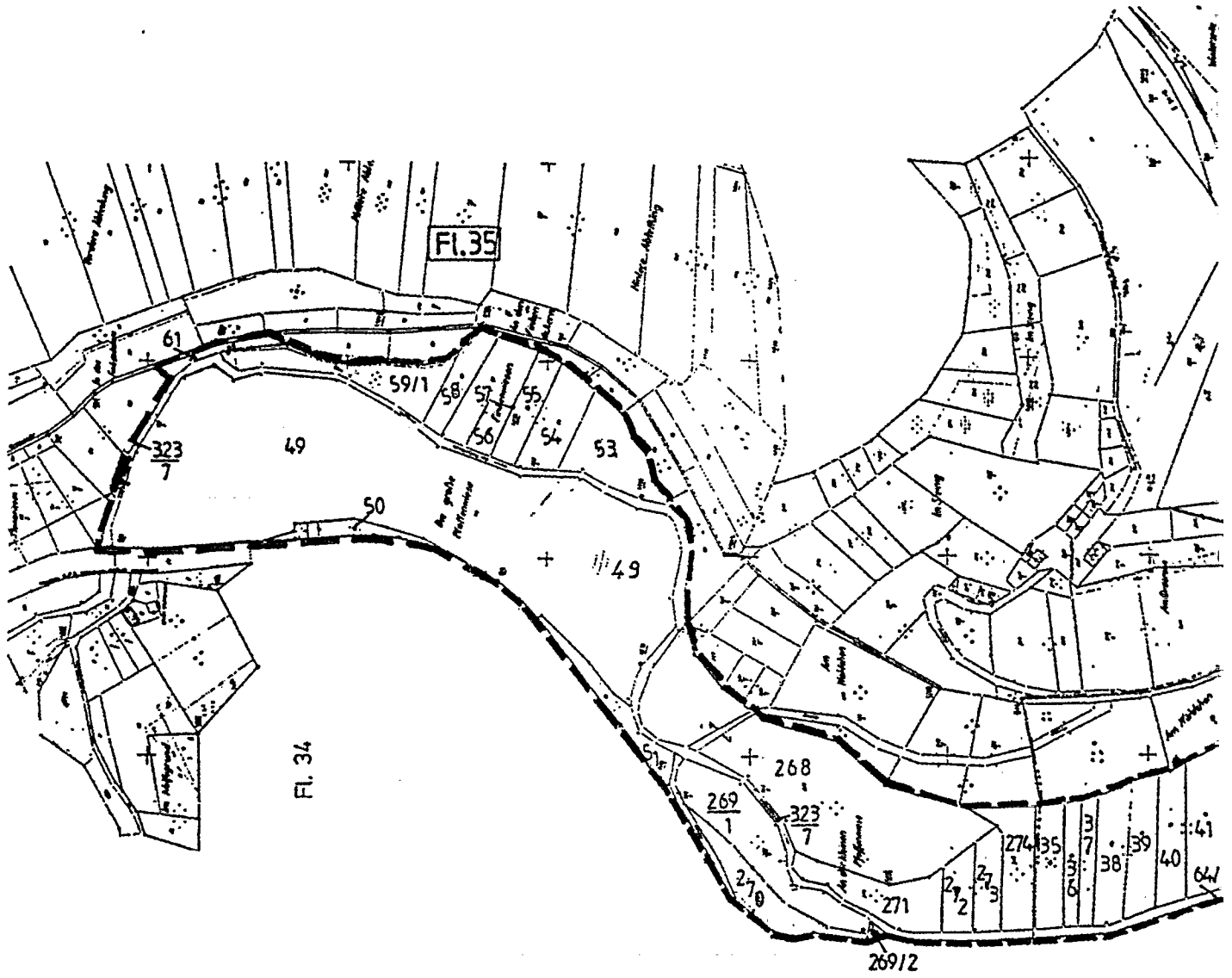
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 28/1999 S. 2229

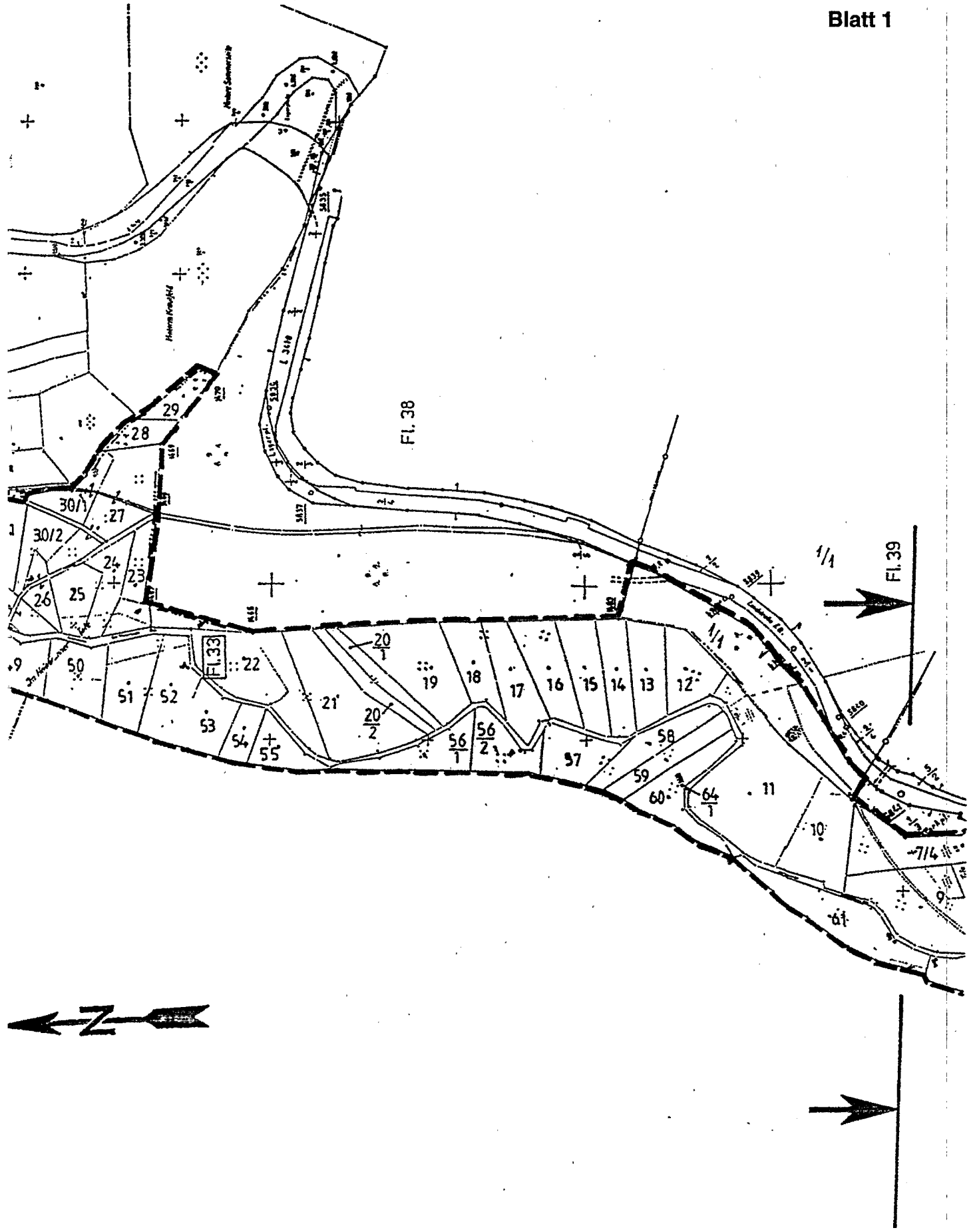


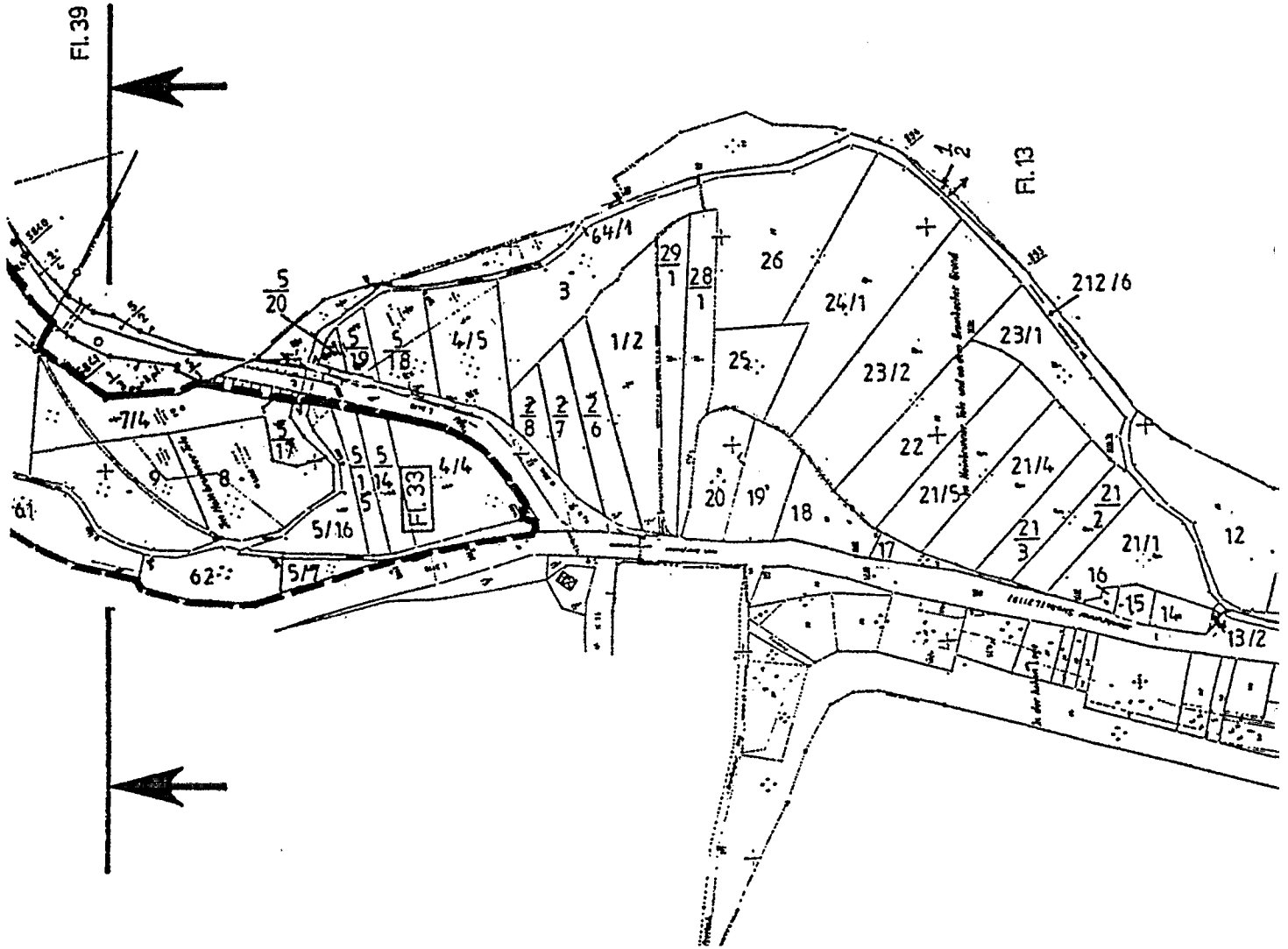
Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6519, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 99 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hainbrunner Tal bei Hirschhorn“



Blatt 1





Blatt 2

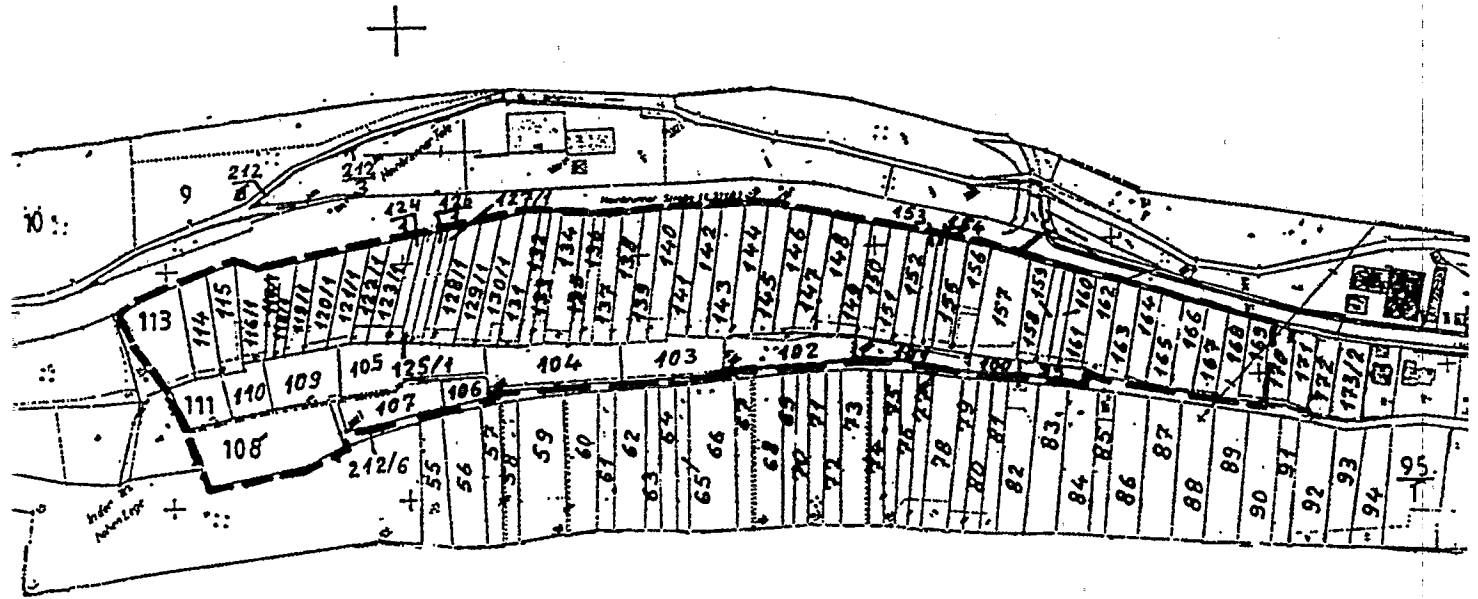
Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Hainbrunner Tal bei Hirschhorn“
vom 25. Juni 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Darmstadt, 25. Juni 1999

gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

— — — Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße
Stadt: Hirschhorn
Gemarkung: Hirschhorn
Flur: 14, 33, 35, 39



705

Änderung von Standesamtsbezirken;

hier: Zusammenlegung der Standesamtsbezirke Königstein im Taunus und Glashütten

Mit Wirkung vom 1. April 1999 übernimmt die Stadt Königstein im Taunus im Rahmen des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Glashütten. Der Standesamtsbezirk Glashütten ist damit aufgelöst.

Hierzu habe ich gemäß § 52 PStG in Verbindung mit § 1 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem PStG die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 22. Juni 1999 **Regierungspräsidium Darmstadt**
III 21 — 25 h 04/09 (4)

StAnz. 28/1999 S. 2236

706

GIESSEN

Vorhaben der Interessengemeinschaft zur Förderung der somatischen Genterapie e. V.

Der Interessengemeinschaft zur Förderung der somatischen Genterapie e. V. ist auf Antrag vom 14. Januar 1999 mit nachfolgendem Bescheid die Genehmigung erteilt worden, vier gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken zu errichten.

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung GenTVFV) und § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15, 35037 Marburg, Zimmer 32, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegefrist gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg, schriftlich angefordert werden.

Aufgrund § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) vom 20. Juni 1990 in der Fassung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) ergeht folgender

Bescheid:**I. Errichtungsgenehmigung**

1. Das Vorhaben der Interessengemeinschaft zur Förderung der somatischen Genterapie e. V., Emil-Mannkopff-Straße 2, 35033 Marburg — im folgenden Betreiberin genannt — gerichtet auf
 - 1.1 die Errichtung vier gentechnischer Anlagen der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken auf dem Grundstück in 35035 Marburg, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, Gemarkung Marburg, Flur L 15, Flurstück 3/60 und 3/61, im Centrum für Genterapieforschung wird nach Maßgabe der in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen und der in Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

Die gentechnischen Anlagen, denen die unten aufgeführten Aktenzeichen zugeordnet werden, umfassen die folgenden Räume:

Gentechnische Anlage IFG 1 (Tierstall):

Raumnummern:

K 6, K 7, K 8, K 11, K 12, K 13, K 14, K 19, K 20, K 21, K 22 und K 23 im Kellergeschoß.

Aktenzeichen: IV Mr 46 — 53 r 30.03. IFG 1.11.01

Gentechnische Anlage IFG 2:

Raumnummern:

E 10 a, E 10 b, E 10 c, E 11, E 12 a, E 12 b, E 12 c und E 13 im Erdgeschoß.

Aktenzeichen: IV Mr 46 — 53 r 30.03. IFG 2.11.01

Gentechnische Anlage IFG 3:

Raumnummern:

E 1 a, E 1 b, E 1 c, E 23 a, E 23 b, E 23 c, E 24 und E 25 im Erdgeschoß.

Aktenzeichen: IV Mr 46 — 53 r 30.03. IFG 3.11.01

Gentechnische Anlage IFG 4:

Raumnummern:

2. O 1 a, 2. O 1 b, 2. O 2, 2. O 9, 2. O 10 und 2. O 11 im 2. Obergeschoß.

Aktenzeichen: IV Mr 46 — 53 r 30.03. IFG 4.11.01

- 1.2 Diese Genehmigung schließt die folgende die gentechnischen Anlagen betreffende behördliche Entscheidung im Rahmen vom § 22 GenTG mit ein:

— Genehmigung der Nutzungsänderung gemäß § 70 der Hessischen Bauordnung (HBO).

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Staatliches Umweltamt Marburg, Robert-Koch-Straße 15/17, 35037 Marburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, eingelegt wird.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen für die Errichtung der gentechnischen Anlagen. Sie betreffen unter anderem den Brandschutz. Der Bescheid nimmt Bezug auf die mit der Antragstellung im Verfahren vorgelegten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen.

Marburg, 30. Juni 1999 **Regierungspräsidium Gießen**
IV Mr 46 — 53 r 30.03. IFG 1 — 4.11.01
StAnz. 28/1999 S. 2236

707

KASSEL

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Aue bei Malsfeld“ als Regenerationsgebiet vom 23. Juni 1999

Aufgrund des § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird angeordnet:

Artikel 1

Die Gültigkeit der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Aue bei Malsfeld“ als Regenerationsgebiet vom 1. Juni 1994 (StAnz. S. 1533) wird um drei Jahre bis zum 1. Juni 2002 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 23. Juni 1999 **Regierungspräsidium Kassel**
gez. Scheibelhuber
Regierungspräsidentin
StAnz. 28/1999 S. 2236

708

Widerruf der Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasser;

hier: Zulassung als EKVO-Laboratorium (Durchführung von Laboruntersuchungen)

Die staatliche Anerkennung der Firma HP Biotechnologie, Brauckstraße 51, 58454 Witten, für den Bereich EKVO-Labor vom 24. Februar 1997 (StAnz. S. 919) wird gemäß § 53 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232), in Verbindung mit den §§ 5 und 6 der Abwasserregulierungsverordnung (EKVO) vom 22. Februar 1993 (GVBl. I S. 69) und Nr. 2.6 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (VwV-EKVO) vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639) auf Antrag der Firma HP Biotechnologie mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Kassel, 29. Juni 1999 **Regierungspräsidium Kassel**
Abteilung Staatliches Umweltamt
42.4/Ks — 79 b 06.27.5/99 — WL
StAnz. 28/1999 S. 2236

BUCHBESPRECHUNGEN

Entscheidungssammlung zum Datenschutz. Von Dr. Peter Lichtenberg und Sebastian Gilcher. Loseblattwerk, 3 Ordn., 17. Erg.Liefg., 230 S. Hermann Luchterhand Verlag GmbH, Neuwied. ISBN 3-472-01561-6

Das Grundwerk von Lichtenberg/Gilcher zur Entscheidungssammlung zum Datenschutzrecht wurde zuletzt im Staatsanzeiger Nr. 15 vom 12. April 1999 S. 1107 besprochen. Die nunmehr vorliegende 17. Aktualisierungslieferung der Entscheidungssammlung zum Datenschutzrecht von Lichtenberg und Gilcher mit Stand April d. J. zeigt wieder einmal, daß das Datenschutzrecht eine besondere Materie ist, welche sich den bisherigen klassischen Rechtsgebieten — sei dies im privaten oder öffentlichen Bereich — nicht richtig zuordnen läßt. Vielmehr greift der Datenschutz in die jeweiligen Rechtsgebiete ein und hat insoweit eine Klammerfunktion. Anders ausgedrückt handelt es sich beim Datenschutzrecht um eine Querschnittsmaterie, welche alle Rechtsgebiete tangiert.

Dies spiegelt auch die nunmehrige Ergänzungslieferung wieder. Sie umfaßt wiederum alle Teile des öffentlichen und privaten Rechts mit Entscheidungen datenschutzrechtlicher Natur aus den Bereichen des Bürgerlichen Gesetzbuches, dem Kunsturhebergesetz, dem Kündigungsschutzgesetz, der Zivilprozeßordnung ebenso wie der Verwaltungsgerichtsordnung, der Strafprozeßordnung, dem Straßenverkehrsgesetz, der Abgabenordnung, dem Strafvollzugsgesetz, dem Sozialgesetzbuch oder den Beamtenengesetzen. So bringt die nun vorliegende Ergänzungslieferung das Werk auf den neuesten Stand und bietet damit hohe Aktualität.

Die Sammlung beschränkt sich in bewährter Weise nicht auf obergerichtliche Entscheidungen, sondern bezieht ganz bewußt untergerichtliche mit ein. Damit bietet das vorliegende Werk eine Sammlung von Entscheidungen aller Instanzgerichte aus allen Bereichen mit datenschutzrelevantem Einschlag, wie dies als Informationsgesetzbuch für alle einschlägigen Normen vom letzten Deutschen Juristentag in Bremen gefordert wurde.

Die vorliegende Sammlung ist damit für alle mit Datenschutzrecht Befassten, z. B. die Datenschutzbeauftragten in der Verwaltung und in Unternehmen sowie die Organe der Rechtspflege und diejenigen, die für die Normgebung zuständig sind, eine ebenso nützliche wie sinnvolle Hilfe. Zeigt doch gerade die Rechtsprechung vorhandenen Novellierungsbedarf schnell auf.

Vors. Richter am Verwaltungsgericht Hans-Hermann Schild

Straßenverkehrs-Ordnung. Kommentar. Begr. von Helmut Wagner, fortgef. von Roland Schurig. 9. Aufl., 472 S., kart., 48 DM. Kirschbaum Verlag GmbH, Bonn. ISBN 3-7812-1487-7

Mit der neunten Auflage präsentiert der Autor Roland Schurig, Senatsrat bei der Senatsverwaltung für Bauen, Wohnen und Verkehr, den Kommentar zur Straßenverkehrs-Ordnung mit Hinweisen auf amtliche Erläuterungen, Rechtsprechung und ergänzende Vorschriften in einer verbesserten und ausgereiften Form. Eingearbeitet sind insbesondere die radverkehrsrelevanten Änderungen der 24. Verordnung zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften vom August 1997 sowie die ebenfalls hierin enthaltenen neuen Bestimmungen zur Reduzierung des Schilderwaldes mit der Verpflichtung der Straßenverkehrsbehörden, Verkehrszeichen nur anzuordnen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Berücksichtigt ist auch die Neuverkündung der Verwaltungsvorschriften und die für Pkw-Gespanne mit bestimmter technischer Ausstattung und Tempoplaketten mit der 9. Ausnahme-Verordnung vom 15. Dezember 1998 angehobene zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen von 100 km/h.

Insgesamt sind die für das Verständnis der StVO wichtigen Nebengesetze ebenso aufgenommen wie die entsprechenden Verwaltungsvorschriften. Neben den „normalen“ Verkehrszeichen sind auch die maßgeblichen Unterformen bzw. Varianten abgebildet. Neu ist auch die Erläuterung (rechtlich) schwieriger Verkehrssituationen durch farbige Skizzen. Fußgängerüberwege, die Radverkehrsführung, der Brems- und Anhalteweg, das Rechtsabbiegen, die Vorfahrt und das Überholen — alle damit zusammenhängenden Fragen werden durch Skizzen verständlich und anschaulich dargestellt.

Der Kommentar wird von einem ausführlichen Sachregister abgerundet; er wird im übrigen wegen seines handlichen Formats, seines klaren Aufbaus und nicht zuletzt wegen seines günstigen Preises viele

Freunde finden. Für Behörden, Fahrschulen und Verkehrsbetriebe ist der Kommentar eine zuverlässige Hilfe. Aber auch Verkehrsjuristen und Gerichte werden sich seiner häufig bedienen können. Durch ihn wird eine Lücke zwischen den bloßen erläuternden Textausgaben der StVO und den Großkommentaren geschlossen.

Es macht Freude, mit dem Werk zu arbeiten, dessen praxisorientierte Aktualität und leserfreundlicher Aufbau nachdrücklich hervorgehoben werden.

Oberamtsrat Andreas Höfn er

Prüfung zum Gefahrgutbeauftragten. Amtlicher Fragenkatalog und Antwortvorschläge. Von Ulrich Mann und Irena Meyer, 1. Auflage, Paperback, ca. 150 S., DIN A5, 48 DM. ecomed verlagsgesellschaft AG & Co. KG, Landsberg. ISBN 3-609-68650-2

Die seit 1. Januar 1999 gültige Gefahrgutbeauftragtenverordnung schreibt für die Erlangung des EG-Schulungsnachweises das Ablegen einer Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten vor der Industrie- und Handelskammer vor. Zu diesem Zweck wurde ein Fragenkatalog erarbeitet und im Bundesanzeiger am 1. April 1999 ohne Antworten veröffentlicht.

Zur Nachbereitung während der GB-Schulung und zur Vorbereitung auf die schwierige Prüfung sind in dem vorliegenden Werk Antwortvorschläge mit Angaben der Vorschriftenquellen enthalten.

Die Broschüre enthält neben einer Einführung in die Thematik mit Erläuterung der Gliederung die Prüfungsaufgaben mit folgenden Abschnitten:

- 43 Fragen zum amtlichen Teil,
- 170 verkehrsträgerübergreifende Fragen und Fallstudien,
- 285 straßenspezifische Fragen und Fallstudien,
- 108 eisenbahnspezifische Fragen und Fallstudien,
- 133 binnenschiffahrtsspezifische Fragen und Fallstudien,
- 69 seeschiffahrtsspezifische Fragen und Fallstudien sowie
- 212 luftfahrtsspezifische Fragen und Fallstudien.

Die Erläuterungen zu den Fragen und Antwortvorschläge und Angaben der Fundstellen in den Vorschriften nach jedem Fragenabschnitt vervollständigen das Werk als unverzichtbaren Bestandteil der Vorbereitung auf die Prüfung. Polizeihauptkommissar Ralf Hiltmann

Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht. Von Wolensschläger/Weickhardt. 66.—68. Erg.Lfg. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden. ISBN 3-7890-0801-X

Die 66., 67. und 68. Ergänzungslieferung haben die Entscheidungssammlung zum Ausländer- und Asylrecht um fünfzig Entscheidungen erweitert. Das Werk dokumentiert damit den Stand der einschlägigen Rechtsprechung bis April 1999.

Hervorzuheben sind die unter den neu hinzugekommenen Gliederungstichworten „Assoziation“, „Assoziations-Ausweisung“ und „Nichtdiskriminierung“ aufgenommenen Entscheidungen, die der wachsenden Bedeutung europarechtlicher Fragen innerhalb der ausländerrechtlichen Rechtsprechung Rechnung tragen.

Zudem geht die EZAR erstmals seit ihrem Erscheinen über die Dokumentation reiner Rechtsprechung hinaus, indem unter der Sachgebetsbezeichnung „Dokumente“ nunmehr die Texte der Allgemeinen Anwendungshinweise zum Assoziationsratsbeschluss EWG/Türkei und zum Schengener Durchführungsübereinkommen wiedergegeben werden.

Damit werden praktisch bedeutsame, in den einschlägigen Rechts-sammlungen jedoch meist nicht enthaltenen Vorschriften zugänglich gemacht; ein Schritt, der aus der Sicht des Benutzers nur zu begrüßen ist.

Aufgrund ihrer Aktualität und der Sorgfalt bei der Auswahl der veröffentlichten Entscheidungen hat sich die EZAR seit langem in der ausländer- und asylrechtlichen Praxis als hervorragende Arbeitshilfe bewährt. Wünschenswert scheint allein, nachdem Register und Stichwortverzeichnis nur noch mit jeder dritten Ergänzungslieferung aktualisiert werden, eine noch bessere sachbezogene Erschließung der jeweils mit den dazwischenliegenden Lieferungen neu aufgenommenen Entscheidungen.

Richter am VG Bernhard Metzler

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1999

MONTAG, 12. JULI 1999

Nr. 28

Güterrechtsregister

4631

GR 495 — Neueintragung — 20. 5. 1999: Valdivia, Juan, geboren am 11. 6. 1950, Maschinenbauingenieur, Bad Wildungen, An der Mose 1, und Valdivia, Gerda, geb. Trinke gesch. Ide, geboren am 10. 5. 1952, Industriekauffrau, Bad Wildungen, An der Mose 1. Durch notariellen Vertrag vom 3. März 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Wildungen, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4632

42 GR 851 — Neueintragung — 18. 6. 1999: 1. Hildegard Maria Wilhelm-Rebbert geb. Rebbert, geboren am 26. 1. 1948, Trebur, 2. Franz-Josef Wilhelm, geboren am 12. 3. 1947, Mainz-Kostheim. Durch notariellen Vertrag vom 9. März 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 18. 6. 1999 Amtsgericht

4633

GR 498 — Neueintragung — 24. 6. 1999: Willi Kaiser, geboren am 22. 2. 1953, Hintergasse 3, 65589 Hadamar, und Elvira Kaiser-Bode geb. Lorger, geboren am 27. 4. 1953, Bachwiese 3, 65555 Limburg-Offheim. Durch notariellen Vertrag vom 30. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Hadamar, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4634

GR 470 — Neueintragung — 22. 6. 1999: Herchenhan, Heinz Markus, geboren am 26. 6. 1969, und Herchenhan, Aleksandra, geb. Grzonkowska, geboren am 15. 1. 1980, beide wohnhaft in Melsungen. Durch notariellen Vertrag vom 17. Dezember 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

Melsungen, 22. 6. 1999 Amtsgericht

4635

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5608 — 15. 6. 1999: Eheleute Hüseyin Özcelik und Besime Özcelik geb. Özcelik, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 11. Juli 1998 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5609 — 21. 6. 1999: Eheleute Goran Happter und Melita Happter geb. Babic, wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notarielle Beurkundung vom 16. März 1999 ist dem Ehemann das Recht, Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für die Ehefrau zu besorgen, ausgeschlossen.

GR 5610 — 21. 6. 1999: Eheleute Frank Rene Leiber und Jasenka Leiber geb. Vukelic, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 25. März 1999 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

GR 5251 — 17. 6. 1999: Eheleute Joachim K. Oswald und Ulla Kristiina Yliheikkilä-

Oswald geb. Yliheikkilä, wohnhaft Rodgau, bisher: Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1999 ist die vereinbarte Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft vereinbart worden.

Offenbach am Main, 22. 6. 1999 Amtsgericht

Vereinsregister

4636

VR 769 — Neueintragung — 23. 6. 1999: Freiwillige Feuerwehr Bad Hersfeld/Stadteil Kathus e. V., Bad Hersfeld-Kathus

Bad Hersfeld, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4637

VR 770 — Neueintragung — 23. 6. 1999: Förderverein Ev. Kindertagesstätte und Kinder- und Jugendgruppen in der Ev. Martinsgemeinde, Bad Hersfeld

Bad Hersfeld, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4638

VR 771 — Neueintragung — 23. 6. 1999: Miniatur-Golf-Club Heringen e. V., Heringen

Bad Hersfeld, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4639

VR 1189 — Neueintragung — 21. 6. 1999: Taunus-Dart-Bären, Oberursel

Bad Homburg v. d. Höhe, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4640

4 VR 860 — Neueintragung — 21. 6. 1999: Tisch-Tennis-Club Bensheim, Bensheim

Bensheim, 25. 6. 1999 Amtsgericht

4641

4 VR 861 — Neueintragung — 24. 6. 1999: Förderverein der Hemsbergschule, Bensheim

Bensheim, 25. 6. 1999 Amtsgericht

4642

4 VR 862 — Neueintragung — 24. 6. 1999: Freiwillige Feuerwehr Bensheim-Gronau, Bensheim

Bensheim, 25. 6. 1999 Amtsgericht

4643

VR 515 — Neueintragung — 19. 5. 1999: Förderverein zur Erhaltung des Wildparks und sonstiger Erholungseinrichtungen im Tal der sieben Bäche e. V., Büdingen

Büdingen, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4644

Neueintragungen beim Amtsgericht Butzbach

2 VR 283 — 24. 6. 1999: Reit- und Fahrverein Griedel; Sitz: 35510 Butzbach

2 VR 284 — 24. 6. 1999: LIONS FÖRDERVEREIN Butzbach e. V., Sitz: Butzbach

Butzbach, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4645

VR 540 — Neueintragung — 25. 6. 1999: Jugendverein Schlierbachtal, Lindenfels-Schlierbach

Fürth/Odw., 25. 6. 1999 Amtsgericht

4646

5 VR 1303 — Neueintragung — 1. 6. 1999: Vereinte Pferdefreunde Kerzell e. V., Eichenzell-Kerzell

Fulda, 22. 6. 1999 Amtsgericht

4647

5 VR 1304 — Neueintragung — 1. 6. 1999: Förderverein Sport 99 Blankenau e. V., Hosenfeld

Fulda, 22. 6. 1999 Amtsgericht

4648

5 VR 1237 — Auflösung — 1. 6. 1999: Fit im Beruf, Fulda

Fulda, 22. 6. 1999 Amtsgericht

4649

42 VR 1119 — Neueintragung — 18. 6. 1999: Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Flughafenbeschäftigter (AUF) e. V., Groß-Gerau

Groß-Gerau, 18. 6. 1999 Amtsgericht

4650

VR 490 — Neueintragung — 24. 4. 1999: Förderverein des Vereins für Leibbesübung 1864/87 Neustadt, 35279 Neustadt

Kirchhain, 22. 6. 1999 Amtsgericht

4651

VR 503 — Neueintragung — 24. 6. 1999: TSG (Türkische Sport Gemeinschaft) Stadtallendorf, 35260 Stadtallendorf

Kirchhain, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4652

VR 217 — Neueintragung — 24. 6. 1999: Freiwillige Feuerwehr Heubach in 36148 Kalbach-Heubach

Neuhof, 24. 6. 1999 Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

4653

Neueintragungen beim Amtsgericht Usingen
VR 518 — 23. 6. 1999: KHT Kompetenzzentrum für Holzbau und Trockenbau, Neu-Anspach

VR 519 — 24. 6. 1999: Internationale Gesellschaft für die Entwicklung und Menschenrechte in Afrika (I.G.E.M.), Usingen

VR 520 — 24. 6. 1999: Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Neu-Anspach, Neu-Anspach

VR 521 — 24. 6. 1999: Tauschring im Tausch, Neu-Anspach

Usingen, 29. 6. 1999

Amtsgericht

Vergleiche – Konkurse Insolvenzen

4654

1 N 9/98: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Gräbe Bau GmbH, Laubacher Weg 11, 34474 Diemelstadt-Rhoden, ist Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf

Mittwoch, 11. August 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 23, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße 7, anberaumt.

Bad Arolsen, 22. 6. 1999

Amtsgericht

4655

6 N 39/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Wenzel Kulka, zuletzt wohnhaft Freiherr-vom-Stein-Straße 17, 61440 Oberursel/Ts., wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Montag, 9. August 1999, 9.15 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

50 005,27 DM Vergütung zuzüglich 16% Mehrwertsteuer 8 000,84 DM zuzüglich Mehrwertsteuer ausgleich 4 000,42 DM,
299,57 DM bare Auslagen zuzüglich 16% Mehrwertsteuer 47,94 DM,
62 354,04 DM Gesamtvergütung.

Bad Homburg v. d. Höhe, 20. 5. 1999

Amtsgericht

4656

63 IN 3/99: Am 23. Juni 1999, um 15.40 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Taurus-Elektronik Vertriebs- und Dienstleistungs GmbH, Am Margaretenberg 1, 61276 Weilrod, gesetzlich vertreten durch Dieter Erich Meyer, Am Margaretenberg 1, 61276 Weilrod (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Hildegard A. Hövel, Raimundstraße 98, D-60320 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/56 97 31, Fax: 0 69/56 53 51.

Anmeldefrist: 20. September 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 9. August 1999, 9.15 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten,

2. am Montag, 18. Oktober 1999, 9.15 Uhr, Raum 120, 1. OG, Amtsgerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10–12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4657

6 N 1/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Reinhard Letzel Fußbodenbau GmbH, 61440 Oberursel, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind für den Verwalter:

a) Nettovergütung 7 394,93 DM,
b) Mehrwertsteuer zu a) 1 183,19 DM,
c) Auslagen 100,— DM,
d) Mehrwertsteuer zu c) 15,— DM.

Bad Homburg v. d. Höhe, 29. 6. 1999

Amtsgericht

4658

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Thomas Schmidt (Amtsgericht Darmstadt, Aktenzeichen 61 N 26/97) hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim, schriftlich geltend zu machen.

Bensheim, 28. 6. 1999

Der Konkursverwalter

Woitas, Rechtsanwalt

4659

9 IN 70/99: Am 23. Juni 1999, um 14.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der MW-Bau GmbH, Nibelungenstraße 19, 64689 Grasellenbach, gesetzlich vertreten durch Wolfgang Thoni, Nibelungenstraße 19, 64689 Grasellenbach (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Dipl.-Rechtspfleger Frank Völger, Anne-Frank-Straße 6, 64823 Groß-Umstadt, Tel.: 0 60 78/91 23 13, Fax: 0 60 78/91 23 14.

Anmeldefrist: 20. August 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 17. August 1999, 11.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten,

2. am Mittwoch, 15. September 1999, 11.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlußfassung über die in den §§ 157, 160–163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4660

9 IN 114/99: Am 24. Juni 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der AMR GmbH Armaturen, Metallbau, Reparaturen, Richard-Wagner-Straße 14, 68623 Lampertheim, gesetzlich vertreten durch Manfred Valentin Föbel, Hospitalstraße 14, 68623 Lampertheim (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Tobias Hofer, Mallaustraße 55, D-68219

Mannheim, Tel.: 06 21/87 70 80, Fax: 06 21/8 77 08 20.

Anmeldefrist: 17. September 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 25. August 1999, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten,

2. am Mittwoch, 3. November 1999, 10.00 Uhr, Saal U 2, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt, eine Gläubigerversammlung zur Prüfung der angemeldeten Forderungen sowie zur Beschlußfassung über die in den §§ 157, 160–163 InsO bezeichneten Angelegenheiten.

Darmstadt, 24. 6. 1999

Amtsgericht

4661

9 IN 38/99: In dem Insolvenzverfahren Förster Projekt- und Distributionslogistik GmbH, Airport Frankfurt a. M. Cargo City Süd, Hessenring 3–7, 64546 Mörfelden-Walldorf, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und der nachträglichen Änderungen bereits angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 26. Oktober 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 107, Gebäude E, Landwehrstraße 48, 64293 Darmstadt.

Darmstadt, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4662

9 IN 213/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der REWI Kunststoff-Technik GmbH & Co. KG Heppenheim, Breslauer Straße 19, 64646 Heppenheim, gesetzlich vertreten durch 1. Kunststoff Technik GmbH, 64646 Heppenheim (persönlich haftende Gesellschafterin), gesetzlich vertreten durch 1.1. Erhard Reif, 64646 Heppenheim (Geschäftsführer), ist am 25. Juni 1999, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen der Schuldnerin sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bardo M. Sigwart, Ostend 14, 64347 Griesheim, Tel.: 0 61 55/6 09 30, Fax: 0 61 55/6 62 97, bestellt worden.

Darmstadt, 25. 6. 1999

Amtsgericht

4663

3 IN 18/99: Am 28. Juni 1999, um 11.35 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der B. Sippel GmbH, Industriestraße 21–23, 37235 Hessesisch Lichtenau, vertreten durch den Geschäftsführer Berthold Sippel.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Heinrich von Trott zu Solz, Reichensächser Straße 17 a, D-37269 Eschwege, Tel.: 0 56 51/7 43 60.

Anmeldefrist: 1. Oktober 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Freitag, 20. August 1999, 13.30 Uhr, Raum 121, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten,

2. am Freitag, 5. November 1999, 10.00 Uhr, Raum 121, Gebäude Friedrich-Wilhelm-Straße 39, 37269 Eschwege, eine Gläu-

bigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Eschwege, 28. 6. 1999

Amtsgericht

4664

7 N 38/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Inter-Pool GmbH** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 20 247,98 DM zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten.

Zu berücksichtigen sind 1 176,02 DM der Rangklasse I, 86 390,44 DM der Rangklasse II, 298,13 DM der Rangklasse III, sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 342 027,69 DM.

Frankfurt am Main, 28. 6. 1999

Der Konkursverwalter

L a u t e n b a c h, Rechtsanwalt

4665

7 N 369/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **OP-Sister-Rent GmbH** soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach am Main (Konkursgericht) niedergelegt worden.

Der verfügbare Massebestand beträgt 20 054,55 DM zuzüglich der auflaufenden Zinsen und abzüglich der noch nicht berücksichtigten Masseverbindlichkeiten.

Zu berücksichtigen sind 15 060,27 DM der Rangklasse I, 6 159,95 DM der Rangklasse II sowie nachrangige Forderungen in Höhe von 3 983,14 DM.

Frankfurt am Main, 28. 6. 1999

Der Konkursverwalter

L a u t e n b a c h, Rechtsanwalt

4666

81 N 1354/98: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 3. 6. 1998 verstorbenen **Hermann Mechtersheimer**, zuletzt wohnhaft gewesen Antoniusstraße 80, 60439 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Es stehen hierfür 3 730,64 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens abgehen.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 224,62 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen von 7 849,66 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

Frankfurt am Main, 29. 6. 1999

Die Konkursverwalterin

Elke Knecht

4667

61 IN 53/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Huebeler GmbH, Errlichspfad 7 A, 61191 Rosbach v. d. H.**, gesetzlich vertreten durch Christel Huebeler, Errlichspfad 7 A, 61191 Rosbach v. d. H. (Geschäftsführerin), ist am 17. Juni 1999, um 10.00 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zur vorläufigen Insolvenzverwalterin ist Petra Fuchs, Große Friedberger Straße 44 bis 46, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/

13 81 07-0, Fax: 0 69/13 81 07 10, bestellt worden.

Friedberg (Hessen), 17. 6. 1999 Amtsgericht

4668

61 N 60/94: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Azomores Export-Import Deutschland GmbH, 61200 Wölfersheim**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Friedberg (Hessen), 22. 6. 1999 Amtsgericht

4669

61 N 112/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Michatz & Lenk GmbH i. Gr., 61191 Rosbach v. d. Höhe**, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen Vorschuß auf seine Vergütung i. H. v. 46 439,39 DM inkl. MwSt. zu entnehmen.

Friedberg (Hessen), 23. 6. 1999 Amtsgericht

4670

63 N 8/97: Im Konkursverfahren über das Vermögen der **Hippokrates Hospital GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. med. Falko Kronsbein, Steinfurthstraße 4, 61231 Bad Nauheim, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Montag, den 26. Juli 1999, 9.00 Uhr, Raum 235, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), anberaumt.

Friedberg (Hessen), 24. 6. 1999 Amtsgericht

4671

62 IN 48/99: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der **Nidda Akustik, Rozehnal & Pirstner GbR, Unter der Stadt 3, 63667 Nidda**, bestehend aus den Gesellschaftern 1. Paul Rozehnal, Unter der Stadt 3, 63667 Nidda, 2. Peter Pirstner, Ringstraße 48, 35428 Langgöns, sind am 28. Juni 1999 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Friedberg (Hessen), 28. 6. 1999 Amtsgericht

4672

60 IN 51/99: Am 1. Juli 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Gas-Oil-Prozesstechnik GmbH, Industriestraße 4, 61200 Wölfersheim-Berstadt**, gesetzlich vertreten durch Rolf Offermann, Weidigweg 15 A, 35510 Butzbach (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl-Heinz Trebing, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/7 97-0, Fax: 0 60 31/7 97-1 00.

Anmeldefrist: 10. August 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Montag, 16. August 1999, 9.00 Uhr, Saal 18, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Montag, 23. August 1999, 11.00 Uhr, Saal 18, Amtsgerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Friedberg (Hessen), 1. 7. 1999 Amtsgericht

4673

9 IN 81/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Seuring KG, Quellenstraße 10, D-36148 Kalbach**, gesetzlich vertreten durch Gerhard Seuring, Quellenstraße 10, D-36148 Kalbach (persönlich haftender Gesellschafter), ist am 23. Juni 1999, um 10.15 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dipl.-Ökonom Hermann Becker, Lindenstraße 28, D-36037 Fulda, Tel.: 06 61/83 04-00, Fax: 06 61/83 04-1 90, bestellt worden.

Fulda, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4674

6 IN 66/99: Am 28. Juni 1999, um 9.00 Uhr, ist über den Nachlaß des **Karl Georg Schleichert**, verstorben am 3. 2. 1998, zuletzt wohnhaft **Leidenhäuser Straße 6, D-35305 Grünberg**, gesetzlich vertreten durch Rudolph, Weigand und Bachmann-Marx, 364/98 WO 1, Bruchstraße 15, D-35390 Gießen (Nachlaßpfleger), das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Gerhard Hauk, Marktlaubenstraße 9, D-35390 Gießen, Tel.: 06 41/9 32-4 30, Fax: 06 41/9 32-43 30.

Anmeldefrist: 27. August 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, dem 8. September 1999, 10.00 Uhr, Saal 408, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Berichtstermin zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 207, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten,

2. am Dienstag, dem 28. September 1999, 10.00 Uhr, Zimmer 410, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden (Prüfungstermin).

Gießen, 28. 6. 1999

Amtsgericht

4675

6 IN 54/99: Am 1. Juli 1999, um 10.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **BioHalle GmbH Alsfeld Lebensmittel aus ökologischer Erzeugung, Pfarrwiesenweg 5, D-36304 Alsfeld**, gesetzlich vertreten durch Walter Schmidt, Pfarrwiesenweg 5, D-36304 Alsfeld (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, D-61169 Friedberg (Hessen), Tel.: 0 60 31/79 70, Fax: 0 60 31/79 71 00.

Anmeldefrist: 31. August 1999.

Gläubigerversammlungen:

am Mittwoch, 18. August 1999, 14.00 Uhr, Saal 408, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Berichtstermin zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 und ggf. 207 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

am Mittwoch, 22. September 1999, 9.00 Uhr, Saal 408, 4. OG, Gebäude B, Gutfleischstraße 1, 35390 Gießen, Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Gießen, 1. 7. 1999

Amtsgericht

4676

24 N 66/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Herbert Mendritzky**, Industriestraße 12, 65474 Bischofsheim, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Der Konkursverwalter bleibt weiterhin legitimiert, Steuererstattungsansprüche gegenüber den Finanzbehörden geltend zu machen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 50 141,13 DM, seine baren Auslagen sind auf 751,10 DM festgesetzt (jeweils inkl. Steuer).

Groß-Gerau, 24. 6. 1999 **Amtsgericht**

4677

24 N 73/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **A-H Handels GmbH**, Große Kreisgasse 10, 64521 Groß-Gerau, vertreten durch den Geschäftsführer Lutz-Willy Wernicke, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Der Konkursverwalter bleibt weiterhin legitimiert

a) zur Geltendmachung von Steuererstattungsansprüchen,

b) zur Beitreibung des Kostenerstattungsanspruchs gegen Hinkel.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 59 893,29 DM festgesetzt.

Hierauf anzurechnen ist der mit Beschluß vom 13. Februar 1997 festgesetzte Vergütungsvorschau in Höhe von 50 000,— DM.

Groß-Gerau, 24. 6. 1999 **Amtsgericht**

4678

24 N 5/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **r + t Schlammmentwässerungs GmbH**, Am Berg 16, 64546 Mörfelden-Walldorf, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Korneck, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Der Konkursverwalter bleibt legitimiert, Steuererstattungsansprüche gegenüber den Finanzbehörden geltend zu machen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 12 225,30 DM, seine baren Auslagen sind auf 643,45 DM festgesetzt (jeweils inkl. Steuer).

Groß-Gerau, 24. 6. 1999 **Amtsgericht**

4679

24 N 80/98: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Reichel und Seibert GmbH**, Untergasse 74, 65468 Trebur, vertreten durch ihre Geschäftsführer Paul Reichel, Matthias Seibert und Carsten Reichel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Der Konkursverwalter bleibt zur Geltendmachung von Steuererstattungsansprüchen weiter legitimiert.

Groß-Gerau, 24. 6. 1999 **Amtsgericht**

4680

70 IN 87/99: Am 22. Juni 1999, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **K max Agentur für integrierte Kommunikation GmbH**, Bismarckstraße 5, 61118 Bad Vilbel, gesetzlich vertreten durch Michael Hebestreit, Bismarckstraße 5, 61118 Bad Vilbel (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Nürnberger Straße 2 a, 63450 Hanau, Tel.: 0 61 81/27 02-31, Fax: 0 61 81/27 02 20.

Anmeldefrist: 1. September 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Mittwoch, 11. August 1999, 10.30 Uhr, Raum 313, Außenstelle Insolvenzgericht, Am Freiheitsplatz 16, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschluß-

fassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Mittwoch, 15. September 1999, 9.30 Uhr, Raum 313, Außenstelle Insolvenzgericht, Am Freiheitsplatz 16, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Hanau, 22. 6. 1999 **Amtsgericht**

4681

70 IN 205/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **SEH Computer Systeme Vertriebsgesellschaft mbH**, Industriestraße 15, D-63517 Rodenbach, gesetzlich vertreten durch Vincent Lee (Geschäftsführer), ist am 25. Juni 1999, um 11.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 25, D-63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/90 03 70, Fax: 0 61 83/90 03 71, bestellt worden.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Antragstellerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten.

Hanau, 25. 6. 1999 **Amtsgericht**

4682

70 IN 206/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **CR Computer Revolution GmbH**, Industriestraße 15, D-63517 Rodenbach, gesetzlich vertreten durch Matthias Syndikus, Gailbacherstraße 41, D-63743 Aschaffenburg, ist am 25. Juni 1999, um 11.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 25, D-63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/90 03 70, Fax: 0 61 83/90 03 71, bestellt worden.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Bankguthaben und sonstige Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie eingehende Gelder entgegenzunehmen. Die Drittschuldner werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten.

Hanau, 25. 6. 1999 **Amtsgericht**

4683

70 IN 138/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **H & H Baugeellschaft mbH**, Industriestraße 9, D-63479 Freigericht, gesetzlich vertreten durch Ursula Mergel, Im nassen Stück 6, D-Gelnhausen/Hailer (Geschäftsführerin), ist am 24. Juni 1999 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Der vorläufige Verwalter ist ermächtigt, Forderungen der Schuldnerin einzuziehen sowie über Bankguthaben zu verfügen. Drittschuldner dürfen an die Schuldnerin nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl H. Jahn, Sandeldamm 24 a, 63450 Hanau, Tel.: 91 64 60, bestellt worden.

Hanau, 28. 6. 1999 **Amtsgericht**

4684

70 IN 7/99: Am 24. Juni 1999, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet

worden über das Vermögen der **Consultor Treuhand GmbH**, Berliner Straße 9, D-63571 Gelnhausen, gesetzlich vertreten durch Peter Krauss, Berliner Straße 9, D-63571 Gelnhausen (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalterin ist Rechtsanwältin Silvia Lackenbauer, Nürnberger Straße 2 a, 63450 Hanau, Tel.: 0 61 81/27 02-31, Fax: 0 61 81/27 02 20.

Anmeldefrist: 31. August 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 24. August 1999, 9.30 Uhr, Raum 313, Außenstelle Insolvenzgericht, Am Freiheitsplatz 16, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Donnerstag, 23. September 1999, 9.30 Uhr, Raum 313, Außenstelle Insolvenzgericht, Am Freiheitsplatz 16, 63450 Hanau, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Hanau, 24. 6. 1999 **Amtsgericht**

4685

70 IN 164/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Marianne Jäger, Inhaberin der Drogerie Jäger, Am Marktplatz 17, D-63450 Hanau**, gesetzlich vertreten durch 1. Marianne Jäger, Haydenstraße 32, D-63452 Hanau (Inhaberin), gesetzlich vertreten durch 1.1. Silvia Lackenbauer, Nürnberger Straße 2 A, 63450 Hanau (Bevollmächtigte), ist am 23. Juni 1999 gegen die Antragsgegnerin die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist ermächtigt, Forderungen einzuziehen und über Bankguthaben zu verfügen. Drittschuldner dürfen an die Schuldnerin nicht mehr zahlen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Bernd Statz, Mühlstraße 25, D-63526 Erlensee, Tel.: 0 61 83/90 03 70, Fax: 0 61 83/90 03 71, bestellt worden.

Hanau, 28. 6. 1999 **Amtsgericht**

4686

42 N 318/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Erich Liebing, Inhaber der Firma Kurt Liebing, Flutgraben 3, 60435 Frankfurt am Main**, wohnhaft Max-Planck-Straße 1, 63477 Maintal, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 6 321,66 DM, die Auslagenerstattung auf 202,41 DM, jeweils inklusive Mehrwertsteuer ausgleichsbetrag festgesetzt.

Hanau, 29. 6. 1999 **Amtsgericht**

4687

42 N 158/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Dieter Mack, Nördliche Hauptstraße 4, 61137 Schöneck**, ist gemäß § 204 KO mangels einer weiteren die Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt.

Hanau, 30. 6. 1999 **Amtsgericht**

4688

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **August Döhne KG**, Aktenzeichen 660 (650) N 112/95, soll die Schlußverteilung der Konkursmasse stattfinden. Verfügbar ist derzeit ein Massebestand von 300 313,52 DM zuzüglich Zinsen, abzüglich noch anfallender Massekosten.

Zu berücksichtigen sind Forderungen mit folgendem Rang:

Masseschulden nach § 59 I 2 KO: 454 892,15 DM
 Masseschulden nach § 59 I 3 KO: 11 042,50 DM
 Bevorrechtigte Forderungen
 § 61 Ziffer I KO: 283 904,66 DM
 Bevorrechtigte Forderungen
 § 61 Ziffer II KO: 1 194 924,40 DM
 Bevorrechtigte Forderungen
 § 61 Ziffer III KO: 5 470,84 DM
 Nicht bevorrechtigte Forderungen
 § 61 Ziffer VI KO: 1 091 606,37 DM.
Kassel, 28. 6. 1999 Der Konkursverwalter Pflug, Rechtsanwalt

4689
 9 N 68/97: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Arnold Aporta, Parkstraße 22, 61462 Königstein im Taunus, ist gemäß § 204 KO eingestellt.
 Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 5 000,— DM zuzüglich MwSt. festgesetzt.
Königstein im Taunus, 18. 6. 1999 Amtsgericht

4690
 9 a IK 1/99: Am 29. Juni 1999, um 11.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen des Norbert Maczollek, Taunusstraße 46, 65779 Kelkheim.
 Zum Treuhänder ist Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/9 59 11 00, bestellt worden.
 Anmeldefrist: 10. August 1999.
 Es ist das schriftliche Verfahren angeordnet worden. Die Forderungen werden am 24. August 1999 geprüft.
Königstein im Taunus, 29. 6. 1999 Amtsgericht

4691
 8 N 34/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Linco-Lindholz GmbH, Flechtendorfer Straße 71, 34497 Korbach, wird nach Abhaltung des Schlußtermins das Verfahren eingestellt (§ 163 KO).
Korbach, 17. 6. 1999 Amtsgericht

4692
 8 N 29/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Uwe Grebe, Hansestraße 3 a, 59964 Medebach, Inhaber der Firma Grebe Marketing, Ladenbausysteme — Grafische Werkstätten — Art-Deco, Lichtenfels-Neukirchen, wird nach Abhaltung des Schlußtermins das Verfahren eingestellt (§ 163 KO).
Korbach, 17. 6. 1999 Amtsgericht

4693
 7 N 39/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frau Anita Kumar, Inhaberin der Firma „Schön FAB Collection Anita Kumar“, Bogenweg 36, 63303 Dreieich, wohnhaft vormals Frankfurter Straße 123, 63303 Dreieich, jetzt Weldstraße 12, 61479 Glashütten, ist Schlußtermin bestimmt auf
 Donnerstag, den 12. August 1999, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Zimmerstraße 29, Saal B.
 Tagesordnung:
 1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.
Langen, 25. 6. 1999 Amtsgericht

Die Vergütung der Verwalterin ist auf 41 398,85 DM, ihre Auslagen sind auf 580,— DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.
Langen, 25. 6. 1999 Amtsgericht

4694
 7 N 193/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E. I. C.-GmbH für Stahlhallensystembau, Goethestraße 68, 63322 Rödermark, vertreten durch die Geschäftsführerin Karla Mitteldorf, Breslauer Straße 9, 63322 Rödermark, ist Schlußtermin bestimmt auf
 Donnerstag, den 12. August 1999, 14.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Langen, Zimmerstraße 29, Saal B.
 Tagesordnung:
 1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.
 Die Vergütung der Verwalterin ist auf 3 302,— DM, ihre Auslagen sind auf 116,— DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.
Langen, 28. 6. 1999 Amtsgericht

4695
 9 IN 13/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des Kamer Deniz, Mühlweg 2, D-65520 Bad Camberg, sind das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.
Limburg a. d. Lahn, 22. 6. 1999 Amtsgericht

4696
 9 IN 97/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Nicole Nast, Steedener Hauptstraße 81, D-65591 Runkel, ist am 23. Juni 1999, um 16.15 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens der Schuldnerin angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.
 Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 St. Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.
Limburg a. d. Lahn, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4697
 7 N 73/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Joachim Adolf Heinrich Hirdt-Kluwe, zuletzt wohnhaft gewesen Am Scheid 6, 65551 Limburg-Lindenholzhausen, wird Schlußtermin bestimmt auf
 Donnerstag, 15. Juli 1999, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Limburg, Saal B 12, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12.
 Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.
Limburg a. d. Lahn, 22. 6. 1999 Amtsgericht

4698
 7 N 57/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma OMC Messe Consult GmbH, Limburg-Offheim, wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 2 500,— DM zu entnehmen.
Limburg a. d. Lahn, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4699
 9 IN 109/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der W. S. Elektronik, Gewerbepark-Weilstraße 2, D-35789 Weilmünster, gesetzlich vertreten durch Wolfgang Schön, Geschäftsführer der Firma W. S. Elektronik, Auf der Lehmkauf 5, D-65558 Burgschwalbach (Geschäftsführer), ist am 25. Juni 1999, um 12.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.
 Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Steuerberater Wolfgang Kalker, Kölnstraße 135, D-53757 Sankt Augustin-Hangelar, Tel.: 0 22 41/90 60-0, Fax: 0 22 41/90 60 90, bestellt worden.
Limburg a. d. Lahn, 25. 6. 1999 Amtsgericht

4700
 9 IN 87/99: Am 1. Juli 1999, um 8.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden über das Vermögen der Scherer Verwaltungsgesellschaft mbH, Am Fleckenberg 21, D-65555 Offheim, gesetzlich vertreten durch Reinhold Scherer, Platanenweg 4, D-56075 Koblenz (Geschäftsführer).
 Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Karl Niebler, Rathausstraße 11, D-65604 Elz, Tel.: 0 64 31/98 92-0, Fax: 0 64 31/98 92-20.
 Anmeldefrist: 23. Juli 1999.
 Gläubigerversammlungen:
 1. am Montag, 9. August 1999, 11.15 Uhr, Saal B 11, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;
 2. am Montag, 9. August 1999, 11.30 Uhr, Saal B 11, Amtsgerichtsgebäude, Walderdorffstraße 12, 65549 Limburg a. d. Lahn, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.
Limburg a. d. Lahn, 1. 7. 1999 Amtsgericht

4701
 Konkursverfahren RS Druck- und Werbe GmbH (Az. 42 N 41/97, Amtsgericht Gießen). Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO:
 Mit einem Guthaben auf dem Konkurshinterlegungskonto Nr. 34 16948 87 per 17. Mai 1999 in Höhe von 19 321,86 DM ist die Konkursmasse bei in die Masseschuldtafel aufgenommenen vorrangigen Masseverbindlichkeiten gemäß § 59 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 KO von 28 224,22 DM überschwert.
 Massekosten und Masseschulden, deren Ansprüche auf einen Geldbetrag gerichtet sind, werden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient, sobald die Konkursmasse verwertet ist.
 Ab öffentlicher Bekanntmachung genießen die Ansprüche nach § 58 KO den vom BGH festgestellten Vorrang vor den Ansprüchen gemäß § 59 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 KO.
Maintal, 28. 6. 1999
 Der Konkursverwalter
 Dipl.-Kfm. U. Kneller
 Rechtsanwalt und Notar

4702
 In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E. I. C.-GmbH für Stahlhallensystembau (Amtsgericht Langen, Aktenzeichen 7 N 193/97) soll die Schlussverteilung vorgenommen werden.

Vorbehaltlich der gerichtlichen Festsetzung von Vergütung und Auslagen steht ein Massebestand von 993,78 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist (§ 61 der Konkursordnung):

Rang § 61, I, 1:	0,00 DM
Rang § 61, I, 2:	4 927,80 DM
Rang § 61, I, 3:	0,00 DM
Rang § 61, I, 4:	0,00 DM
Rang § 61, I, 5:	0,00 DM
Rang § 61, I, 6:	5 562,70 DM

Mainz, 4. 5. 1999

Die Konkursverwalterin

Anette Sigwart, Rechtsanwältin

4703

7 N 2/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ernst Mack, Inhaber Peter Cermak, Ulmenweg 13, 35041 Marburg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Marburg, 18. 6. 1999

Amtsgericht

4704

22 IN 16/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Atlas Bauträger- und Projektentwicklungs GmbH, Universitätsstraße 62, 35037 Marburg, gesetzlich vertreten durch Manfred Selmer, Universitätsstraße 62, 35037 Marburg (Geschäftsführer), ist am 25. Juni 1999, um 13.00 Uhr, die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Schuldners angeordnet worden. Verfügungen des Schuldners sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dieter Görgens, Schulstraße 9, D-35083 Wetter, Tel.: 0 64 23/9 40 00, Fax: 0 64 23/94 00 20, bestellt worden.

Marburg, 25. 6. 1999

Amtsgericht

4705

24 IN 2/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des Hans-Konrad Nau, Zimmerplatzweg 2, 35274 Kirchhain, ist der Beschluß vom 15. Juni 1999 am 24. Juni 1999 ergänzt worden: Gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO wird die Untersagung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen angeordnet (soweit keine unbeweglichen Gegenstände betroffen sind).

Marburg, 24. 6. 1999

Amtsgericht

4706

22 IN 16/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der Atlas Bauträger- und Projektentwicklungs GmbH, Universitätsstraße 62, 35037 Marburg, gesetzlich vertreten durch Manfred Selmer, Universitätsstraße 62, 35037 Marburg (Geschäftsführer), sind das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

Marburg, 29. 6. 1999

Amtsgericht

4707

7 N 214/98 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Bankkontakt Deutscher GmbH, letzte Geschäftsräume Saint-Priest-Straße 1, 63165 Mühlheim am Main, vertreten durch den Geschäftsführer Hans Deutscher, Reinerz Weg 4, 61348 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 21. Juni 1999, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin überschuldet und zahlungsunfähig ist (§ 63 GmbHG).

Rechtsanwalt Dr. Klaus-Peter Heym, Frankfurter Straße 53—55, 63263 Neu-Isenburg, wird zum Konkursverwalter bestellt.

Konkursforderungen sind bis 11. August 1999 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen, gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die Mehrwertsteuervorauszahlungen bereits hinsichtlich des vermutlichen Forderungsausfalles berichtigt sind, wenn ja, in welchem Umfang, oder ob eine solche Berichtigung beabsichtigt ist. Anmeldungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, müssen zurückgewiesen werden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 12. August 1999, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 30. September 1999, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht Offenbach am Main, Gerichtsgebäude K, Große Marktstraße 36—44 (ehemalig Offenbach-Post), 3. OG, Zimmer 305.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Gemeinschuldnerin zu verabfolgen oder zu leisten. Es wird ihnen auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 2. August 1999 Anzeige zu machen.

Offenbach am Main, 21. 6. 1999 Amtsgericht

4708

8 IN 218/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der ALPHA Invest und Immobilien Vermittlungs GmbH, Lillenthalstraße 18, 63073 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch Manfred Lauer, Lillenthalstraße 18, 63073 Offenbach am Main (Geschäftsführer), ist am 22. Juni 1999 gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Wolfgang, Heinrich Jöst, Langstraße 8, D-63075 Offenbach am Main, Tel.: 0 69/ 86 78 98-0, Fax: -33, bestellt worden.

Offenbach am Main, 22. 6. 1999 Amtsgericht

4709

8 IN 35/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der SL Computer-Versand GmbH, Birkenlohrstraße 21 a, D-63069 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch Uwe Schenkel, Geschäftsführer der SL Computer-Versand GmbH, Annastraße 20, 63225 Langen (Geschäftsführer), ist am 23. Juni 1999, um 11.30 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragstellerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Reinhard Petermann, Frankfurter Straße 61, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 88 50 55, Fax: 88 50 66, bestellt worden.

Offenbach am Main, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4710

7 N 122/88: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wick Baudekoration Gesellschaft mit beschränkter Haftung,

Offenbach am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Offenbach am Main, 2. 6. 1999 Amtsgericht

4711

8 IN 109/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der MRB Montage u. Rohrleitungsbau GmbH, Hauffstraße 42, 63071 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch Mirko Beric, Hauffstraße 42, 63071 Offenbach am Main (Geschäftsführer), sind am 22. Juni 1999 die Anordnung der vorläufigen Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin sowie die weiteren vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufgehoben worden.

Offenbach am Main, 22. 6. 1999 Amtsgericht

4712

8 IN 80/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der NSB Baumanagement GmbH, Waldstraße 6, 63065 Offenbach am Main, gesetzlich vertreten durch Ante Mandaric, Ringstraße 9, 61381 Friedrichsdorf (Geschäftsführer), ist am 24. Juni 1999, um 11.30 Uhr, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen sowie die vorläufige Verwaltung des Geschäftsbetriebes der Antragsgegnerin angeordnet worden.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Dr. Stefan Rieger, Beethovenstraße 61, D-60325 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/ 97 40 34-0, Fax: -15, bestellt worden.

Offenbach am Main, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4713

8 IN 255/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des Dr. Gert Würker, Zahnarzt, Stauffenbergstraße 7, D-63165 Mühlheim am Main, ist am 24. Juni 1999, um 10.30 Uhr, gegen den Antragsteller die vorläufige Verwaltung des Vermögens des Antragstellers angeordnet worden.

Folgende Verfügungen des Antragstellers sind nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam:

Einzug von Forderungen, soweit nicht Einnahmen aus künftiger selbständiger Tätigkeit, die die gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen nicht überschreiten, betroffen sind;

Abtretungen von Ansprüchen; Veräußerungen oder Belastungen von Vermögensgegenständen.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Peter Haack, Waldstraße 5—7, D-63065 Offenbach am Main, Tel.: 80 07 35-0, Fax: 81 81 77, bestellt worden.

Offenbach am Main, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4714

8 IK 14/99 — Beschluß: In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Gabriel Schneider, Holbeinweg 6, 63110 Rodgau — Antragsteller —, Verfahrensbevollmächtigte: Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich, Puiseauxplatz 3, D-63110 Rodgau, ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan, § 306 Abs. 1 InsO.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

1. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller werden untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, §§ 306 Abs. 2, 22 Abs. 3 InsO.

2. Gemäß §§ 306 Abs. 2, 21, 22 Abs. 2 InsO wird ein gegenständlich auf den pfändbaren Betrag des Einkommens des Antragstellers

beschränktes Verfügungsverbot erlassen. Damit wird die Verfügungsmacht des Antragstellers über den pfändbaren Betrag seines Einkommens diesem entzogen und auf den vorläufigen Treuhänder übertragen.

3. Zum vorläufigen Treuhänder wird Herr Ernst Schnatze, Sandweg 12, 64832 Babenhäuser, Tel.: 0 60 73/51 24, bestellt.

Die Aufgabe des vorläufigen Treuhänders beschränkt sich auf die Einziehung des pfändbaren Betrages des Einkommens des Antragstellers und die Verwaltung eines neutralen Kontos, auf das die eingezogenen Beträge einzuzahlen sind.

Gründe: Die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen erfolgt von Amts wegen. Die Anordnung war erforderlich, um nachteilige Auswirkungen für die Insolvenzmasse zu verhindern.

Offenbach am Main, 21. 6. 1999 Amtsgericht

4715

8 IK 35/99: — **Beschluß:** In dem Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des **Manuel Lobato-Calvo, Friedensallee 174, 63263 Neu-Isenburg** — Antragsteller —, ruht das Verfahren über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan, § 306 Abs. 1 InsO.

Zur Sicherung der Masse wird angeordnet:

1. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Antragsteller werden untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden einstweilen eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, §§ 306 Abs. 2, 22 Abs. 3 InsO.

2. Gemäß §§ 306 Abs. 2, 21, 22 Abs. 2 InsO wird ein gegenständlich auf den pfändbaren Betrag des Einkommens des Antragstellers beschränktes Verfügungsverbot erlassen. Damit wird die Verfügungsmacht des Antragstellers über den pfändbaren Betrag seines Einkommens diesem entzogen und auf den vorläufigen Treuhänder übertragen.

3. Zum vorläufigen Treuhänder wird Herr Ernst Schnatze, Sandweg 12, 64832 Babenhäuser, Tel.: 0 60 73/51 24, bestellt.

Die Aufgabe des vorläufigen Treuhänders beschränkt sich auf die Einziehung des pfändbaren Betrages des Einkommens des Antragstellers und die Verwaltung eines neutralen Kontos, auf das die eingezogenen Beträge einzuzahlen sind.

Gründe: Die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen erfolgt von Amts wegen. Die Anordnung ist erforderlich, um nachteilige Auswirkungen für die Insolvenzmasse zu verhindern.

Offenbach am Main, 21. 6. 1999 Amtsgericht

4716

7 N 136/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Lösch Back- und Cafehaus GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Schiller, Frankfurter Straße 104, 63263 Neu-Isenburg, wird Herr Rechtsbeistand und Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, zum Sonderverwalter und Gutachter bestellt.

Offenbach am Main, 29. 6. 1999 Amtsgericht

4717

7 N 179/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Nordring-Chemie GmbH**, eingetragener Geschäftsführer Guido Gros (verstorben am 20. Oktober 1990), Nordring 8—10, 63067 Offenbach am Main, wird Herr Rechtsbeistand und Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, zum Sonderverwalter und Gutachter bestellt.

Offenbach am Main, 29. 6. 1999 Amtsgericht

4718

7 N 144/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Kutlay Bau GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführerin Brigitte Kutlay, Bismarckstraße 96, 63065 Offenbach am Main, wird Herr Rechtsbeistand und Dipl.-Rechtspfleger Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, zum Sonderverwalter und Gutachter bestellt.

Offenbach am Main, 29. 6. 1999 Amtsgericht

4719

N 35/97 a: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Deichmann Filtertechnik GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Jochen Heinrich Deichmann, Heinrich-Hertz-Straße, 36179 Bebra, wird der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Freitag, den 16. Juli 1999, 8.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 47 722,74 DM,
b) Auslagen: 779,10 DM.

Rotenburg a. d. Fulda, 21. 6. 1999

Amtsgericht

4720

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Vakulux GmbH, An der B 49, 35792 Löhnberg**, Amtsgericht Weilburg, Az. 8 N 16/95, soll die Schlußverteilung stattfinden. Der verfügbare Verfahrenüberschuß in Höhe von 34 316,18 DM, der sich noch um weitere Steuererstattungsansprüche erhöht, kann auf die festgestellten bevorrechtigten Konkursforderungen der ersten Rangklasse in Höhe von 375 666,93 DM verteilt werden. Die übrigen Konkursgläubiger erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weilburg (Konkursgericht) zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, 25. 6. 1999

**Der Konkursverwalter
K a l k e r, Steuerberater**

4721

3 N 24/87 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Wärmetechnik Meyer GmbH, Daimlerstraße 16, 63512 Hainburg**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Seligenstadt, 14. 6. 1999

Amtsgericht

4722

62 N 121/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Domarus Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG.**, vertreten durch den Geschäftsführer Norbert G. Maxeiner, Sonnenberger Straße 9, 65193 Wiesbaden, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf-Rainer Barenberg, Wiesbaden, GF: 9, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 26. Juli 1999, 11.30 Uhr, auf Saal 402, IV. Stock, Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Wiesbaden, 14. 6. 1999

Amtsgericht

4723

10 IN 97/99: Am 21. Juni 1999, um 12.00 Uhr, ist das Insolvenzverfahren eröffnet

worden über das Vermögen der **Load & Go EDV-Beratung GmbH & Co. Projekt & Vertrieb KG**, Kreuzberger Ring 42, 65205 Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch 1. **Load & Co. EDV-Beratung GmbH**, Kreuzberger Ring 42, 65205 Wiesbaden (persönlich haftende Gesellschafterin), gesetzlich vertreten durch 1.1. **Jürgen Ziemke**, Kreuzberger Ring 42, 65205 Wiesbaden (Geschäftsführer).

Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach, Tel.: 0 61 24/40 77, Fax: 0 61 24/23 41.

Anmeldefrist: 7. September 1999.

Gläubigerversammlungen:

1. am Dienstag, 10. August 1999, 8.30 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung zur Beschlußfassung über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in den §§ 66, 100, 149, 157, 160, 162, 271 InsO bezeichneten Angelegenheiten;

2. am Dienstag, 12. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 36 a, 3. OG, Gebäude Moritzstraße, Moritzstraße 5, 65185 Wiesbaden, eine Gläubigerversammlung, in der die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Wiesbaden, 21. 6. 1999

Amtsgericht

4724

10 IN 1/99: In dem Insolvenzverfahren **Heike Ponsold, Otto-Witte-Straße 62, 65197 Wiesbaden**, sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluß des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluß kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 22. 6. 1999

Amtsgericht

4725

62 N 36/95: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Wander Residenzen AG**, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Vorstandsvorsitzenden Dr. Joachim Wander, Humboldtstraße 14, 65189 Wiesbaden, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 16. August 1999, 8.30 Uhr, auf Saal 402, IV. Stock, Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Wiesbaden, 24. 6. 1999

Amtsgericht

4726

10 IN 9/99: In dem Insolvenzverfahren **Frankfurter Straße 142 Grundstücksges. mbH i. L.**, Wiesbaden, gesetzlich vertreten durch Liquidator Marcel Roost, in Gruben 22, CH-8200 Schaffhausen (Liquidator), sind Vergütung und Auslagen des vorläufigen Verwalters durch Beschluß des Insolvenzgerichts festgesetzt worden.

Der vollständige Beschluß kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Wiesbaden, 25. 6. 1999

Amtsgericht

4727

10 IN 62/99: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der **Frantisek Böhm Glasreinigung, Ringofenstraße 11, 65201 Wiesbaden**, sind das Verfügungsverbot und die Anordnung der vorläufigen Verwaltung aufgehoben worden.

Wiesbaden, 25. 6. 1999

Amtsgericht

4728

3 N 15/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Günter Benderoth**,

Federeinlagen- und Kunststoffabrikation, Hubenröder Straße 36, 37217 Witzenhausen-Ermschwerd, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) sowie über den Vergütungsantrag des Konkursverwalters und gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Freitag, den 3. September 1999, 10.00 Uhr, Raum 121, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38.

Witzenhausen, 21. 6. 1999 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4729

1 K 39/98: Das im Grundbuch von Mühlhausen, Band 14, Blatt 381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mühlhausen, Flur 1, Flurstück 97/2, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorfstraße 6, Größe 1,04 Ar, soll am Mittwoch, dem 1. September 1999, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sabine Knebel,
Horst-Dieter Werner.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 82 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Arolsen, 23. 6. 1999 **Amtsgericht**

4730

K 48/97: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 393, Blatt 12921, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 43, Flurstück 284/2, Hof- und Gebäudefläche, Klausstraße 32, Größe 1,73 Ar,
— zur ideellen Hälfte —,

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1999, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Miteigentümer zur Hälfte am 5. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martin Landsiedel in Bad Hersfeld.

Es handelt sich um ein dreigeschossiges, unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus, bestehend aus Keller, Erdgeschoß, 1. Obergeschoß, 2. Obergeschoß, 3. Obergeschoß und ausgebautem Dachgeschoß, in 1960 als Neubau errichtet.

Der Wert des Grundeigentums für die ideelle Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 435 405,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 22. 6. 1999 **Amtsgericht**

4731

K 6/99: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 291, Blatt 9848, eingetragene Grundeigentum, Gemarkung Bad Hersfeld,

1. Flur 12, Flurstück 121/3, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 32, Größe 5,85 Ar,
2. Flur 12, Flurstück 122/9, Hofraum, Sandweg, Größe 4,77 Ar,
— je zur ideellen Hälfte —,

soll am Freitag, dem 15. Oktober 1999, 8.30 Uhr, Saal 11, Erdgeschoß, Dudenstraße 10, Bad Hersfeld, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Friedhelm Zerr, Hohensteiner Straße 43, 60487 Frankfurt am Main,
b) Werner Zerr, Bachstelzenring 50, 30916 Isernhagen,
— in Erbengemeinschaft zur ideellen Hälfte —.

Das Grundstück zu 1. ist mit einem zweigeschossigen Wohnhaus in Massivbauweise mit Terrasse, Baujahr 1954, 880,65 m³ umbauter Raum sowie einer Garage in Massivbauweise und einer Stahlblech-Doppelgarage bebaut. Nutzung: Erdgeschoß leerstehend, 1. Obergeschoß eigengenutzt.

Bei dem Grundstück zu 2. handelt es sich um ein Wiesengrundstück, das teilweise als Gartenland genutzt wird, mit Baumbestand. Zugang ist nur über das Flurstück zu 1. möglich.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die ideelle Hälfte zu 1. auf

142 982,81 DM,

die ideelle Hälfte zu 2. auf 4 770,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 24. 6. 1999 **Amtsgericht**

4732

K 62/98: Das im Grundbuch von Niederthalhausen eingetragene Wohnungseigentum, Band 10, Blatt 274, 275 und 276, an dem Grundstück,

Gemarkung Niederthalhausen, Flur 11, Flurstück 13/6, Gebäude- und Freifläche, Am Endersbach, Größe 5,45 Ar,
Blatt 274: 343,62/1 000 Miteigentumsanteil an dem genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß sowie einem Keller- und der Garage im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

Blatt 275: 358,03/1 000 Miteigentumsanteil an dem genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß einschließlich Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet,

Blatt 276: 298,35/1 000 Miteigentumsanteil an dem genannten Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoß einschließlich Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 29. September 1999, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, im Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks):

Heinz-Günter Wiedemann, Frankfurt am Main.

Mehrfamilienhaus mit drei Wohnungen, Baujahr 1993. Umbauter Raum insgesamt 1 551,46 cbm.

Wohnflächen: Wohnung 1 (Blatt 274) — 101,42 qm, Wohnung 2 (Blatt 275) — 108,07 qm, Wohnung 3 (Blatt 276) — 85,13 qm.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Wohnung 1 (Blatt 274) auf

199 500,— DM,

Wohnung 2 (Blatt 275) auf

207 900,— DM,

Wohnung 3 (Blatt 276) auf

173 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 28. 6. 1999 **Amtsgericht**

4733

6 K 28/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Ober-Eschbach, Blätter 3490 und 3500,

a) Blatt Ober-Eschbach 3490: 1 598/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Ober-Eschbach, Flur 1, Flurstück 729/1, Gebäude- und Freifläche, Ober-Eschbacher Straße 9, Größe 9,26 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Nr. 1 des Aufteilungsplans;

b) Blatt Ober-Eschbach 3500: betreffend nur den halben Anteil von 200/10 000 Miteigentumsanteil an dem unter a) genannten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 11 (Doppelparker-Doppelbühne) des Aufteilungsplans, soll am Dienstag, dem 28. September 1999, 10.00 Uhr, Raum 103, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12 in Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Selzer.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 594 000,— DM (Gewerbefläche im EG und UG des Vordergebäudes [Straßen- seite] mit ca. 152 qm Nutzfläche);

b) auf 30 000,— DM (Doppelgarage mit 2 Stellplätzen; Baujahr 1994/95).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 16. 6./28. 6. 1999 **Amtsgericht**

4734

6 K 38/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Homburg v. d. Höhe, Blatt 10901: 111,7520/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 34, Flurstück 50/34, Gebäude- und Freifläche, Friesenstraße 4, Größe 40,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller und dem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz (je- weils Nr. 702 des Aufteilungsplans),

soll am Dienstag, dem 21. September 1999, 10.00 Uhr, Raum 103, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12 in Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Langheld, zur Zeit unbekanntem Aufenthalts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

(31,24 m² im 7. OG mit Loggia und Stellplatz im Freien, Baujahr 1968, Fassade und Loggiaboden 1999 gestrichen bzw. erneuert; vermietet; Zwangsverwaltung 6 L 18/98).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 15. 6. 1999

Amtsgericht

4735

K 6/99: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 124, Blatt 3676, Lieg.-B.-Nr. 324,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 15, Flurstück 8, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Hufelandstraße 9, Größe 10,94 Ar,

soll am Montag, dem 27. September 1999, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, 34537 Bad Wildungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Knechtel, geboren am 23. 8. 1948, Bad Wildungen,

b) Dieter Knechtel, geboren am 17. 8. 1953, Stadtallendorf,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 450 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 21. 6. 1999

Amtsgericht

4736

4 K 116/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 235, Blatt 8848, Miteigentumsanteil von 375/1 000 an dem Grundstück der Gemarkung Lorsch,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Hirschstraße 3, Größe 6,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden, Kellerraum, den übrigen Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet; die Benutzung ist geregelt; Pkw-Abstellplätze mit Nr. 2; Kellerräume zugeordnet;

soll am Montag, dem 23. August 1999, um 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 8. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rita Seitz, Hirschstraße 3, 64653 Lorsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf

275 000,— DM.

Es handelt sich um Wohnungseigentum (Laden) im Erdgeschoß eines 2geschossigen Gebäudes.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4737

4 K 141/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwanheim, Band 30, Blatt 1210, Gemarkung Schwanheim,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Am Falltor 13, Größe 6,01 Ar,

soll am Montag, dem 30. August 1999, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Annette Magdalena Roth-Baumgärtner geb. Roth, Im Alengarten 15, 64625 Bensheim,

Waltraud Roth, Am Falltor 13, 64625 Bensheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf

430 000,— DM.

Es handelt sich um ein älteres Zweifamilien-Wohnhaus mit neueren Anbauten und separatem Nebengebäude.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4738

4 K 148/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Beedenkirchen, Band 18, Blatt 648, Gemarkung Beedenkirchen,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Hechlergasse 40, Größe 7,81 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Beedenkirchen, Flur 6, Flurstück 11/2, Landwirtschaftsfläche, Hechlergasse 40, Größe 36,50 Ar,

soll am Montag, dem 30. August 1999, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Wolfgang Pietsch, Hechlergasse 40, 64686 Lautertal,

2. Sigrid Pietsch, Hechlergasse 40, 64686 Lautertal, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 525 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 23 725,— DM.

Bei dem Grundstück lfd. Nr. 1 handelt es sich um ein Wohngrundstück mit Wohnhaus und Nebenbau.

Bei dem Grundstück lfd. Nr. 3 handelt es sich um Landwirtschaftsfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4739

4 K 103/98: Der für das Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bensheim, Band 344, Blatt 12234,

a) Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Bensheim, Flur 14, Flurstück 46/3, Landwirtschaftsfläche, Am Wambolder Sand, Größe 15,03 Ar,

b) Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Bensheim, Flur 14, Flurstück 46/4, Landwirtschaftsfläche, Am Wambolder Sand, Größe 15,03 Ar,

auf den 19. Juli 1999, 10.15 Uhr, verlegte Termin wird mangels wirksamer Veröffentlichung aufgehoben.

Neuer Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung wird bestimmt auf Dienstag, den 24. August 1999, um 9.00 Uhr,

Saal 203, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Eingetragener Eigentümer am 12. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Ernst Becker, Bernhard-Krauß-Weg 7 a, 64625 Bensheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 22 500,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 22 500,— DM.

Es handelt sich um zwei Landwirtschaftsflächen, die aber als Wochenendgrundstücke genutzt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 28. 6. 1999

Amtsgericht

4740

K 44/97: Das im Grundbuch von Kleingladenbach, Band 25, Blatt 816, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kleingladenbach, Flur 2, Flurstück 66/1, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße, Größe 1,20 Ar

(Wohnhaus — Altbau etwa 1951, Umbau und Ausbau etwa 1992, Unterkellerung),

soll am Freitag, dem 10. September 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Walter-Eberhard Kopp, Am Stoß 13, 35232 Dautphetal.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

172 500,— DM.

Im Zwangsversteigerungstermin darf der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a und 85 a ZVG nicht versagt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 18. 6. 1999

Amtsgericht

4741

K 21/98: Das im Grundbuch von Bad Endbach, Band 66, Blatt 2282, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Endbach, Flur 1, Flurstück 19/2, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 17, Größe 3,54 Ar

(Einfamilienhaus — Altbau),

soll am Freitag, dem 1. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Raum Nr. 110, Obergeschoss, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks:

1. Sieglinde Dechert geb. Flöter, Herborner Straße 17, 35080 Bad Endbach,

2. Angela Dechert, Südring 18, 35075 Gladenbach,

3. Kerstin Dechert, Herborner Straße 17, 35080 Bad Endbach,

4. Michaela Dechert, geboren am 25. 2. 1981, gesetzlich vertreten durch Sieglinde Dechert, Herborner Straße 17, 35080 Bad Endbach,

— zu 1. zur Hälfte und zu 2. bis 4. in Erbgemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

143 375,— DM.

Im Versteigerungstermin am 1. Oktober 1999 darf der Zuschlag aus den Gründen der §§ 85 a und 74 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 22. 6. 1999 **Amtsgericht**

4742

61 K 115/98: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 174, Blatt 7017, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 7, Gemarkung Eberstadt, Flur 2, Flurstück 841/5, Gebäude- und Freifläche, Von-der-Aue-Straße 40, Größe 4,02 Ar, — Nutzung laut Gutachten vom 23. 12. 1998: Zweifamilienhaus —, soll am Donnerstag, dem 18. November 1999, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 8. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Raab, geboren am 22. 6. 1957. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 2. 6. 1999 **Amtsgericht**

4743

61 K 119/98: Das im Grundbuch von Erzhausen, Band 42, Blatt 2156, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erzhausen, Flur 6, Flurstück 165/1, Ackerland, An der Leimenkaute, Größe 21,76 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. November 1999, 10.00 Uhr, Saal 8, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 8. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Egon Rudolf Völmeke, geboren am 4. 7. 1938,

Helga Eleonore Völmeke geb. Schöffner, geboren am 15. 8. 1937, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 17 408,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 4. 6. 1999 **Amtsgericht**

4744

3 K 8/97: Das im Wohnungsgrundbuch von Babenhausen, Band 144, Blatt 5493, eingetragene Wohnungseigentum, Miteigentumsanteil von 14/1 000 an dem Grundstück,

Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 489, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch, Größe 57,03 Ar,

Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 507, Gebäude- und Freifläche, Im Erloch 14 und 15, Größe 23,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoß rechts und Abstellraum im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3,

soll am Montag, dem 6. September 1999, 14.30 Uhr, Raum 311, III. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Yeter Konakci, Hasan Konakci, — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 24. 6. 1999 **Amtsgericht**

4745

3 K 67/98: Das im Grundbuch von Münster, Band 176, Blatt 6145, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Münster, Flur 14, Flurstück 227, Gebäude- und Freifläche, Kastanienallee 13, Größe 5,33 Ar,

soll am Montag, dem 13. September 1999, 13.30 Uhr, Raum 311, III. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Heinz Dornheim. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 25. 6. 1999 **Amtsgericht**

4746

3 K 64/96: Das im Grundbuch von Groß-Bieberau, Band 78, Blatt 3077, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Groß-Bieberau, Flur 11, Flurstück 27/11, Gebäude- und Freifläche, Im Wesner 9, Größe 11,01 Ar,

soll am Montag, dem 13. September 1999, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Gaydoul. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 056 057,72 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 6. 1999 **Amtsgericht**

4747

3 K 30/98: Das im Grundbuch von Habitzheim, Band 26, Blatt 1302, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Habitzheim, Flur 1, Flurstück 255, Hof- und Gebäudefläche, Klinger Weg 4, Größe 1,12 Ar,

und das im Grundbuch von Habitzheim, Band 26, Blatt 1303, eingetragene Grundeigentum — zur Hälfte —,

lfd. Nr. 1, Habitzheim, Flur 1, Flurstück 254, Gebäude- und Freifläche, Klinger Weg, Größe 0,33 Ar,

soll am Montag, dem 20. September 1999, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Anthes. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 1, Flurstück 254 auf 1 200,— DM, Flur 1, Flurstück 255 auf 105 000,— DM, gesamt: 106 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 6. 1999 **Amtsgericht**

4748

3 K 90/98: Das im Grundbuch von Reinheim, Band 108, Blatt 4215, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Reinheim, Flur 8, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg 26, Größe 3,51 Ar,

lfd. Nr. 2, Reinheim, Flur 8, Flurstück 3/16, Hof- und Gebäudefläche, Tannenweg, Größe 0,16 Ar,

und im Grundbuch von Reinheim, Band 109, Blatt 4226,

lfd. Nr. 1, Reinheim, Flur 8, Flurstück 3/18, Wegefläche, Tannenweg, Größe 2,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Reinheim, Flur 8, Flurstück 293/8, Bauplatz, Im Trappengrund, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Reinheim, Flur 8, Flurstück 293/10, Bauplatz, Im Tannenweg, Größe 0,87 Ar,

soll am Montag, dem 20. September 1999, 14.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Gleich, Odile Beck, früher Gleich, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 293/10 auf 600,— DM, Flurstück 3/3 auf 316 000,— DM, Flurstück 3/16 auf 11 000,— DM, Flurstück 3/18 auf 1 800,— DM, Flurstück 293/8 auf 800,— DM, gesamt: 330 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 6. 1999 **Amtsgericht**

4749

3 K 74/98: Das im Grundbuch von Spachbrücken, Band 30, Blatt 1368, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Spachbrücken, Flur 1, Flurstück 218, Hof- und Gebäudefläche, Hofstraße 10, Größe 5,73 Ar,

soll am Montag, dem 20. September 1999, 13.30 Uhr, Raum 110, I. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Wilhelm Göckel. Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 346 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 28. 6. 1999 **Amtsgericht**

4750

8 K 37/97: Das im Grundbuch von Oberscheld, Band 76, Blatt 2522, eingetragene Grundeigentum, halber Miteigentumsanteil an den Grundstücken,

a) lfd. Nr. 1, Flur 57, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße, Größe 1,24 Ar,

b) lfd. Nr. 4, Flur 57, Flurstück 53/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 31, Größe 1,00 Ar

(a: Garage mit Nebenräumen, sanierungsbedürftig; b: älteres Wohnhaus, Fachwerkbau, erheblicher Unterhaltungszustand), soll am Mittwoch, dem 15. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitta Anita Schmidt geb. Sausner, Kirchstraße 31, 35688 Dillenburg, — zur Hälfte —

Der Wert des Grundeigentums (Miteigentumshälfte) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 51 auf 2 600,— DM,
Flurstück 53/1 auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4751

8 K 32/98: Das im Grundbuch von Haiger, Band 143, Blatt 4691, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 154/1, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, Bahnhofstraße 31—37, Größe 201,75 Ar, auf dem Gelände befindet sich ein Möbelhaus, bestehend aus:

Gebäudeteil A: Verkaufs- und Ausstellungsgebäude, 3 Geschosse, ca. 8 000 m² Nutzfläche zuzüglich 140 m² Werkstatt,

Gebäudeteil B: Versorgung/Warenannahme, 2 Geschosse,

Gebäudeteil C: Ausstellungsräume, Gaststätte, Büroräume, 3 Geschosse, ca. 1 420 m² Nutzfläche,

Gebäudeteil D: Verkaufs- und Ausstellungsgebäude, 3 Geschosse, ca. 6 400 m² Verkaufsfläche, 500 m² Büro-/Sozialräume,

Gebäudeteil E: Möbelmarkt/Lager, 2 Geschosse, ca. 1 030 m² Nutzfläche;

der Geschäftsbetrieb ist — mit Ausnahme der Gaststätte — mittlerweile eingestellt;

soll am Mittwoch, dem 15. September 1999, 10.30 Uhr, Raum 18, Erdgeschoß, Amtsgericht Dillenburg, Wilhelmstraße 7, 35683 Dillenburg, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Afolger Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Haiger KG, Bierstadter Straße 23, 65189 Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 26, Flurstück 154/1 auf 19 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 25. 6. 1999 Amtsgericht

4752

84 K 236/95: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 40, Blatt 1883, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frankfurt am Main 67, Flur 2, Flurstück 84/10, Hof- und Gebäudefläche, Homburger Landstraße 785, Größe 3,36 Ar

(lt. Gutachten bebaut mit Gaststätten- und Unterkunftsgebäude),

soll am Donnerstag, dem 21. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 9. 1995 (Versteigerungsvermerk):

a) Friedrich Ludwig Gissel,
b) Ursula Gissel geb. Weller, beide Fasanenweg 5, 61197 Florstadt,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

815 000,— DM,
für jede ideelle Hälfte auf 407 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 4. 1999 Amtsgericht

4753

84 K 284/98: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 57, Blätter 1960 und 1972, eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, jeweils lfd. Nr. 1,

A) Blatt 1960: 24,26/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 202, Flurstück 7/3, Gebäude- und Freifläche, Kleyerstraße 62—64, Größe 5,35 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 laut Aufteilungsplan,

B) Blatt 1972: 24,41/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 21 laut Aufteilungsplan,

zu A) und B): das jeweilige Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt, insgesamt eingetragene Blatt 1952 bis 1977;

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 19. November 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 30. 10. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Herr Hasan Dogan,
Frau Türkan Dogan geb. Arslan,
Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —

Der Wert der Wohnungseigentumsrechte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
WE Blatt 1960 auf 60 000,— DM,
WE Blatt 1972 auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 6. 1999 Amtsgericht

4754

84 K 324/97: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 184, Blatt 5490, eingetragenen beiden ideellen Drittel an dem Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 36, Flurstück 35/3, Gebäude- und Freifläche, Düsseldorfstraße 32—34, Größe 75,13 Ar,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Freitag, den 5. November 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1997 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Simon Preisler, Liebigstraße 7, 60323 Frankfurt am Main, — zu einem Drittel —,

b) Herr Siegmund Preisler, Arndtstraße 37, 60325 Frankfurt am Main, — zu einem Drittel —

Der Wert jedes Grundstücksdrittels ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
2 566 666,67 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 6. 1999 Amtsgericht

4755

84 K 258/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 148, Blatt 5015, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 200,47/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 38, Flur 44, Flurstück 46/2, Gebäude- und Freifläche, Schafheckstraße 10, Größe 25,80 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 64 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 4952—5020) sowie — teilweise — in der Veräußerung (2-Zimmer-Wohnung),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 7. Dezember 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 21. 9. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Herr Dieter Peuker, Galvanistraße 14, 10587 Berlin.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 6. 1999 Amtsgericht

4756

84 K 148/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Zeilsheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 107, Blatt 3141, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, ein Viertel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 61, Flur 3, Flurstück 66/2, Gebäude- und Freifläche, Alt Zeilsheim 56, 58, 56 A, 58 A, Größe 10,87 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen im Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoß des Hauses Alt Zeilsheim Nr. 58, Nr. 1 und 2 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3142—3144), mit Sondernutzungsrecht an Doppelparker Nr. 7 und allen Hofflächen des Grundstücks (blau schraffiert) (Doppelhaus-hälfte),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 14. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Horst Wermann, Neuweg 36, 25832 Tönning.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

498 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4757

84 K 359/97: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk 43 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 65, Blatt 2216, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 43, Flur 3, Flurstück 64/13, Campingplatz, An der Sandelmühle, Größe 2,43 Ar,

Gemarkung 43, Flur 3, Flurstück 64/14, Hof- und Gebäudefläche, An der Sandelmühle 35, Größe 1,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 43, Flur 3, Flurstück 196/64, Campingplatz, An der Sandelmühle 35, Größe 8,63 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 43, Flur 3, Flurstück 195/64, Campingplatz, An der Sandelmühle 35, Größe 2,53 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 43, Flur 3, Flurstück 197/64, Campingplatz, An der Sandelmühle 35, Größe 7,42 Ar,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 29. November 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 1. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Frau Nina Vulic, An der Sandelmühle 35, 60439 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

975 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf

146 250,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 4 auf

195 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 5 auf

341 250,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 6 auf

292 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4758

84 K 191/97: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 100, Blatt 3260, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 10, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Alt Fechenheim 31, Größe 3,37 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 8. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Frau Ursula Findekleeb geb. Schwarz, Alt Fechenheim 31, 60386 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 6. 1999 Amtsgericht

4759

84 K 260/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 139, Blatt 3936, eingetragene Wohnungseigentum (Zweizimmerwohnung = 44,16 qm),

lfd. Nr. 1: 13/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Unterliederbach, Flur 13, Flurstücke 24/28, 24/30, 24/31, 24/34, 24/32 und 24/33, Gebäude- und Freifläche, Pfälzer Straße 7 B, 9—17, Größe 39,24 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoß (Pfälzer Straße 13), Nr. 36 des Aufteilungsplanes, dem Pkw-Stellplatz Nr. ST 14 und dem Kellerraum Nr. K 39 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile, eingetragen Blatt 3901 bis 3964,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 1. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Herr Farzad Farahmand, Nordring 8, 63067 Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

141 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 6. 1999 Amtsgericht

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Mittwoch, den 1. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 28. 9. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Herr Farzad Farahmand, Nordring 8, 63067 Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

141 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 6. 1999 Amtsgericht

4760

84 K 300/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 286, Blatt 9474, eingetragene Grundstück (Obstbaumgrundstück am Berger Hang),

lfd. Nr. 1, Gemarkung 68, Flur 37, Flurstück 86, Landwirtschaftsfläche, Im Hirsch, Größe 19,30 Ar,

wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf Mittwoch, den 1. Dezember 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 24. 11. 1998 (Versteigerungsvermerk):

1. Herr Heinz Helmut Cappel, Bahnstraße 35, 65779 Kelkheim/Taunus,

2. Frau Gabriele Maria Cappel geb. Popiehn, Finkenhofstraße 29 a, 60322 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 25. 6. 1999 Amtsgericht

4761

84 K 326/95: Die im Grundbuch-Bezirk 68 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 274, Blatt 9100, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 47, Flurstück 39/1, Gebäude- und Freifläche, Borsigallee 39, Größe 11,19 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 47, Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Borsigallee 39, Größe 116,53 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt am Main 68, Flur 47, Flurstück 40, Gebäude- und Freifläche, Borsigallee 39, Größe 6,40 Ar,

(lt. Gutachten bebaut mit Gewerbegebäude in unfertigem Zustand),

sollen am Donnerstag, dem 28. Oktober 1999, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Franz Einrichtungshäuser KG, Am Schimberg, 35708 Haiger.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 3 762 800,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 39 185 100,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 2 152 100,— DM,

alle drei Grundstücke: 45 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 10. 5. 1999 Amtsgericht

4762

84 K 143/98: In der Zwangsversteigerungssache über die im Grundbuch-Bezirk 38 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 166, Blatt 5544, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 38, Flur 40, Flurstück 138, Landwirtschaftsfläche, Im Metzel, Größe 3,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 38, Flur 40, Flurstück 139, Landwirtschaftsfläche, Im Metzel, Größe 7,42 Ar

(laut Gutachten zwei unbebaute Grundstücke),

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Montag, den 13. Dezember 1999, 10.30 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 21. 8. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Wolfgang Schlagmüller, Darmstädter Landstraße 86, 60598 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

108 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf

33 000,— DM,

für das Grundstück lfd. Nr. 2 auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4763

84 K 213/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 48 F des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 55, Blatt 1779, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 48 F, Flur 9, Flurstück 43, Ackerland, In der Zahnluck, Größe 15,50 Ar

(laut Gutachten unbebautes Grundstück), wird Versteigerungstermin zur Aufhebung der Gemeinschaft bestimmt auf Donnerstag, den 9. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragene Eigentümer am 2. 5. 1998 (Versteigerungsvermerk):

a) Walter Ulrich, Kraftsolms Wehrstraße 39, 35547 Waldsolms,

b) Michael Ulrich, Karl-Kautsky-Weg 34, 60439 Frankfurt am Main,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

26 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4764

84 K 85/98: In der Zwangsversteigerungssache über das im Grundbuch-Bezirk 32 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 402, Blatt 12646, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 37,84/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 499, Flurstück 5/5, Gebäude- und Freifläche, Letzter Hasenpfad 15 A, Mittlerer Hasenpfad 48, Größe 20,45 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nr. 36 des Aufteilungsplans sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz S 36 und der vor der Wohnung liegenden Terrasse, beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile

Frankfurt am Main, 10. 5. 1999 Amtsgericht

(Blatt 12611 bis 12649) und teilweise in der Veräußerung

(3-Zimmer-Wohnung),
wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvollstreckung bestimmt auf Dienstag, den 21. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.
Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Herr Ottmar Heeb, Humperdinkstraße 1, 60598 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
260 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4765

84 K 291/98: In der Zwangsvolleistreibungssache über das im Grundbuch-Bezirk 40 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 181, Blatt 5717, eingetragene Wohnungseigentum (4-Zimmer-Wohnung — 91 qm),

lfd. Nr. 1, halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 40, Flur 12, Flurstück 15/8, Gebäude- und Freifläche, Breitlacherstraße 50, Größe 4,91 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 1 laut Aufteilungsplan und beschränkt durch das Sondereigentum des anderen Miteigentumsanteiles (Blatt 5718), mit Sondernutzungsrecht an Garage und Gartenfläche Nr. 1,

wird Versteigerungstermin zum Zwecke der Zwangsvolleistreibung bestimmt auf Mittwoch, den 22. Dezember 1999, 9.00 Uhr, Zimmer 137, I. Stock, Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Herr Kurt Kaschowitz, Breitlacherstraße 50, 60489 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
380 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 6. 1999 Amtsgericht

4766

61 K 56/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Blatt 3186,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 1, Nr. 39/5, Gebäude- und Freifläche, Kaiserstraße 143, Größe 4,18 Ar,

lfd. Nr. 4/zu 3, Grunddienstbarkeit (Entwässerungskanal) an den Grundstücken Gemarkung Friedberg, Flur 1, Nr. 41/1 und 41/4, eingetragen in Blatt 5583 (BVZ Nr. 5 und 7) Abt. II Nr. 3;

soll am Freitag, dem 1. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Saal 28, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eigentümer am 15. 10. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Edwin Hieronimus, Friedberg (Hessen).

Gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzter Verkehrswert: 660 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 21. 6. 1999 Amtsgericht

4767

K 41/98: Das im Grundbuch von Bad Zwesten, Band 62, Blatt 1712, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nr. 1 bis 3 BV, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 12, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Auf dem Siegen, Größe 76,88 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Kasseler Straße 22, Größe 15,91 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Fasanenweg 1, Größe 41,44 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1999, 10.00 Uhr, Raum 15, Schladenweg 1, 34560 Fritzlar, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elvira Schmidt, Kasseler Straße 22, 34596 Bad Zwesten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 38 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 441 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 508 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 22. 6. 1999 Amtsgericht

4768

5 K 120/98: Termin zur Versteigerung des im Grundbuch von Künzell, Band 67, Blatt 2183, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Künzell, Flur 8, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Maximilian-Kolbe-Weg 4, Größe 7,02 Ar,

durch Zwangsvolleistreibung ist bestimmt auf Mittwoch, den 29. September 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes (Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage) ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf
350 000,— DM.

Eingetragene Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (16. 10. 1998):

Eheleute Erhard und Christel Münch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4769

5 K 90/98: Termin zur Versteigerung der im Grundbuch von Hilders, Band 45, Blatt 1498, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 6 und 10 des Bestandsverzeichnisses,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Hilders, Flur 6, Flurstück 68, Landwirtschaftsfläche, Oskar-Seifert-Straße, Größe 1,54 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Hilders, Flur 13, Flurstück 1/2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 14, Größe 5,94 Ar,

Wert: 1 500,— DM,
Summe: 520 500,— DM,

durch Zwangsvolleistreibung ist bestimmt auf Donnerstag, den 16. September 1999, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Raum 3100 (3. Obergeschoß, Neubau).

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a ZVG festgesetzt wie oben angegeben.

Eingetragener Eigentümer am Tag des Versteigerungsvermerks (zu Grundstück lfd. Nr. 10 am 9. 9. 1998; lfd. Nr. 6 am 29. 10. 1998):

Bernd Assel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Fulda, 25. 6. 1999

Amtsgericht

4770

K 11/99: Das im Grundbuch von Meerholz, Band 42, Blatt 1003, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Meerholz, Flur 12, Flurstück 186, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorfstraße 17, Größe 1,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Oktober 1999, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 2. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Zeki Kaynak in Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4771

42 K 30/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Staufenberg, Band 61, Blatt 2042,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Nr. 69/12, Landwirtschaftsfläche, Der Strackerloh, Größe 226,81 Ar, Verkehrswert: 39 692,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Nr. 39/2, Waldfläche, Auf der Hohl, Größe 10,60 Ar,

Verkehrswert: 1 855,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Nr. 46, Landwirtschaftsfläche, Auf der Hohl, Größe 17,90 Ar,

Verkehrswert: 3 133,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Nr. 39/1, Waldfläche, Auf der Hohl, Größe 10,59 Ar,

Verkehrswert: 1 853,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Nr. 60, Landwirtschaftsfläche, Auf der Hohl, Größe 17,37 Ar,

Verkehrswert: 3 040,— DM,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Nr. 26, Waldfläche, Am Bergweg, Größe 10,24 Ar,

Verkehrswert: 1 792,— DM,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Nr. 27, Waldfläche, Am Bergweg, Größe 9,78 Ar,

Verkehrswert: 1 712,— DM,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Nr. 108/2, Landwirtschaftsfläche, Die Kriegäcker, Größe 18,17 Ar,

Verkehrswert: 3 180,— DM,

lfd. Nr. 9, Flur 2, Nr. 13, Landwirtschaftsfläche, Vorm Lochgraben, Größe 25,17 Ar,

Verkehrswert: 4 405,— DM,

soll am Mittwoch, dem 25. August 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 3. 1993 bzw. 30. 7. 1998 (Eintragungstage der Versteigerungsvermerke):

Klaus Ortlepp.

Der Wert des Grundbesitzes (ohne Baumbestand) ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt. Der Baumbestand wird nicht mitversteigert.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4772

42 K 133/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 74, Blatt 3324,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 15/9, Hof- und Gebäudefläche, Mühlenweg 22, Größe 8,30 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. August 1999, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Werner Keil.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

568 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 25. 6. 1999

Amtsgericht

4773

42 K 45/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 94, Blatt 3922,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 432/1, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 21, Größe 4,23 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. August 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 4. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Richard Schmidt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

276 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 28. 6. 1999

Amtsgericht

4774

42 K 140/97: Folgendes Grundeigentum, a) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 683: 15,69/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 im Kellergeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 125 000,— DM,

b) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 684: 13,80/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 121 000,— DM,

c) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 685: 16,07/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 137 000,— DM,

d) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 686: 13,80/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Obergeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 120 000,— DM,

e) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 687: 16,07/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 im Obergeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 136 000,— DM,

f) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 688: 11,34/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 im Dachgeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 95 000,— DM,

g) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 689: 13,23/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 im Dachgeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 112 000,— DM,

h) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 736: 16,54/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 159 000,— DM,

i) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 737: 13,08/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 im Erdgeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 133 000,— DM,

j) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 738: 16,54/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im 1. Obergeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 157 000,— DM,

k) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 739: 13,08/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 im 1. Obergeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 131 000,— DM,

l) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 740: 13,83/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 im 2. Obergeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 137 000,— DM,

m) eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 24, Blatt 741: 10,39/100 Miteigentumsanteil am Grundstück,

Flur 1, Nr. 377/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 3, Größe 8,04 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 7 im 2. Obergeschoß nebst Keller, Verkehrswert: 109 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 20. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1 in Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. bzw. 11. 12. 1997 (Eintragungstage der Versteigerungsvermerke):

a) Fehmi Us,

b) Suleyman Adis, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 22. 6. 1999

Amtsgericht

4775

42 K 75/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cleeburg, Band 37, Blatt 1385,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 32, Hof- und Gebäudefläche, Oberkleener Straße 2, Größe 5,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 36, Gartenland, Mühlgarten, Größe 4,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. September 1999, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 7. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Eheleute Liane Ganss geb. Kohl,

Horst Ganss, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 654 000,— DM,

Gaststätteninventar auf 104 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 29. 6. 1999

Amtsgericht

4776

42 K 47/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 375, Blatt 14381,

lfd. Nr. 2, Flur 52, Nr. 328, Hof- und Gebäudefläche, Eichendorffring 65, Größe 3,25 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 52, Nr. 346/7, Gebäudefläche, Eichendorffring 57 B, Größe 0,19 Ar, soll am Donnerstag, dem 2. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 5. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Ursula Glasbrenner.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 350 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 29. 6. 1999

Amtsgericht

4777

42 K 109/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königsberg, Band 42, Blatt 1495,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 22/1, Gebäude- und Freifläche, Katergasse 2, Größe 1,84 Ar, soll am Donnerstag, dem 9. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 10. 1998 (Versteigerungsvermerk):

Bernd Mutterlose.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 29. 6. 1999

Amtsgericht

4778

24 K 147/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 80, Blatt 3311,

BV lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 204/1 000 am Grundstück Flur 2, Flurstück 389, Gebäude- und Freifläche, An der Trift 30, Größe 6,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 3,

soll am Dienstag, dem 7. September 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Borzek, Lydia.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 21. 6. 1999

Amtsgericht

4779

24 K 160/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Gerau, Band 40, Blatt 1719,

BV Nr. 1, Flur 1, Nr. 262/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen und Gartenland, Größe 17,72 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. September 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 1. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hübner, Benjamin Karl,

Hübner, Charlotte Claudia,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

592 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 21. 6. 1999

Amtsgericht

4780

24 K 122/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 204, Blatt 8715,

BV Nr. 1: 160/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Mörfelden, Flur 4, Nr. 382/26, Bauplatz, Regensburger Straße, Größe 2,30 Ar,

Flur 4, Nr. 396, Bauplatz, daselbst, Größe 6,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 5 sowie dem Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz Nr. 5,

soll am Dienstag, dem 14. September 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 10. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Geiß, Barbara.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

275 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 21. 6. 1999

Amtsgericht

4781

24 K 124/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 112, Blatt 5454,

BV Nr. 10 (bisher Nr. 1), Flur 17, Nr. 80/2, Unland, Außerhalb, Größe 4,51 Ar,

BV Nr. 11 (bisher Nr. 2), Flur 17, Nr. 81/4, Unland, daselbst, Größe 4,54 Ar,

BV Nr. 12 (bisher Nr. 3), Flur 17, Nr. 81/8, Unland, daselbst, Größe 4,57 Ar,

BV Nr. 13 (bisher Nr. 4), Flur 17, Nr. 82/2, Unland, daselbst, Größe 8,95 Ar,

BV Nr. 14 (bisher Nr. 5), Flur 17, Nr. 83/2, Unland, Auf den Langer Weg und Bornwald, Größe 4,47 Ar,

BV Nr. 15 (bisher Nr. 6), Flur 17, Nr. 84/2, Unland, daselbst, Größe 4,40 Ar,

BV Nr. 16 (bisher Nr. 7), Flur 17, Nr. 85/2, Unland, daselbst, Größe 4,58 Ar,

BV Nr. 17 (bisher Nr. 8), Flur 17, Nr. 86/2, Unland, daselbst, Größe 4,60 Ar,

BV Nr. 18 (bisher Nr. 9), Flur 17, Nr. 87/2, Unland, daselbst, Größe 9,38 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. September 1999, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eckert-Prinz, Ingrid.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

40 000,— DM = 8,— DM pro qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 21. 6. 1999

Amtsgericht

4782

24 K 44/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dornheim, Band 101, Blatt 3701,

BV Nr. 1, Flur 8, Nr. 726, Gebäude- und Freifläche, Neckarring, Größe 3,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. September 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 5. 1997/30. 7. 1998 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Schulz, Uwe,

Schulz, Ines, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

474 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4783

24 K 67/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 207, Blatt 7859,

BV Nr. 1, 2: 186/1 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Groß-Gerau, Flur 1, Nr. 637/16, Gebäude- und Freifläche, Walther-Rathenau-Straße 4, Größe 12,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 sowie Sondernutzungsrecht an Abstellplätzen und Garagen Nr. 5 und an der Außenfläche zur Anbringung von Reklame,

soll am Dienstag, dem 5. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kunz, Ludwig.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

590 000,— DM.

Keine Wertgrenze nach § 74 a bzw. 85 a ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4784

7 K 61/98: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 63, Blatt 2129, eingetragene Grundstück,

Flur 17, Flurstück 25/4, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 4, Größe 0,79 Ar, soll am Freitag, dem 17. September 1999, 10.30 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bayram und Hanım Akguel, Hadamar,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 15. 6. 1999

Amtsgericht

4785

7 K 70/98: Das im Grundbuch von Niederhadamar, Band 78, Blatt 2576, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 297/3, Gebäude- und Freifläche, Reisstraße 6, Größe 0,97 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 7, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 2, 65589 Hadamar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 12. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Özen, Kemal, geboren am 8. 1. 1945, Schulstraße 22, 65589 Hadamar.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

48 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hadamar, 22. 6. 1999

Amtsgericht

4786

4 K 8 — 15/99: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 23, Blatt 1038, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 5, Flur 8, Flurstück 22, Landwirtschaftsfläche, Oberst Brücken, Größe 19,55 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 8, Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, Oberst Brücken, Größe 43,05 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 8, Flurstück 63, Landwirtschaftsfläche, Bruchwiese, Größe 3,38 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 99, Landwirtschaftsfläche, Ober der Melmeswies, Größe 282,41 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 8, Flurstück 20, Landwirtschaftsfläche, Oberst Brücken, Größe 119,35 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 8, Flurstück 62, Landwirtschaftsfläche, Bruchwies, Größe 3,39 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 1, Flurstück 84, Landwirtschaftsfläche, Wolfskaut, Größe 81,46 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 3, Flurstück 98, Landwirtschaftsfläche, Ober der Melmeswies, Größe 31,42 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, 35745 Herboren, Westerwaldstraße 16.

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 2. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Monika Sahn, Greifenstein-Holzhausen.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf	3 323,50 DM,
lfd. Nr. 6 auf	7 318,50 DM,
lfd. Nr. 7 auf	1 352,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	33 889,20 DM,
lfd. Nr. 9 auf	20 289,50 DM,
lfd. Nr. 10 auf	1 356,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	162 920,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	3 770,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 16. 6. 1999

Amtsgericht

4787

4 K 43/98: Das im Grundbuch von Merkenbach, Band 50, Blatt 1655, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 6, Gebäude- und Freifläche, Weilburger Straße 6, Größe 3,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 1,07 Ar, lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 2,02 Ar, soll am Freitag, dem 29. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Willi Frank, Herborn-Merkenbach.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	479 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	14 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	22 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 17. 6. 1999

Amtsgericht

4788

4 K 45/98: Das im Grundbuch von Hörbach, Band 49, Blatt 1572, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil zur Hälfte an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 171, Gebäude- und Freifläche, Rehberggras, Größe 12,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit II, soll am Freitag, dem 10. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 11. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Müller, Friedländerstraße 23, 61440 Oberursel,
Thomas Wolff, Walter-Rathenau-Straße 27, 35745 Herborn,
Frank Wolff, Kirchstraße 25, 35745 Herborn,
Alexander Müller, Friedländerstraße 23, 61440 Oberursel.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

447 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4789

4 K 7/99: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 36, Blatt 1406, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 85/3, Gebäude- und Freifläche, Gelinn 4, Größe 23,88 Ar, soll am Freitag, dem 22. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Joachim Stahl, Greifenstein-Beilstein.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

212 930,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 28. 6. 1999

Amtsgericht

4790

4 K 22 — 31/99: Das im Grundbuch von Überthal, Band 23, Blatt 789, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 36, Flurstück 107, Landwirtschaftsfläche, Im Mühlbergs-Boden, Größe 14,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 39, Flurstück 27, Landwirtschaftsfläche, Hinterm Ruhberg, Größe 4,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 40, Flurstück 26, Landwirtschaftsfläche, Im Weiberstück, Größe 6,26 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 43, Flurstück 84, Landwirtschaftsfläche, Auf Teufelsbruch, Größe 10,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 46, Flurstück 16, Landwirtschaftsfläche, Grünbach, Größe 6,25 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 39, Flurstück 33, Landwirtschaftsfläche, Hinterm Ruhberg, Größe 6,52 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 39, Flurstück 139, Landwirtschaftsfläche, In der Lehmkauf, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 41, Flurstück 55, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Bienenstück, Größe 12,50 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 43, Flurstück 76, Landwirtschaftsfläche, Am Hohenberg, Größe 12,69 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 36, Flurstück 84, Landwirtschaftsfläche, Klingelfluß, Größe 6,33 Ar,

soll am Freitag, dem 5. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 120, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, 35745 Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Simon, Siegbach-Überthal.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	1 169,60 DM,
lfd. Nr. 2 auf	872,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	626,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	1 045,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	625,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	1 429,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	258,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	1 875,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	1 522,80 DM,
lfd. Nr. 14 auf	506,40 DM,
Summe:	9 928,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Herborn, 28. 6. 1999

Amtsgericht

4791

K 40/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Gottsbüren, Band 73, Blatt 1611,

Gemarkung Gottsbüren, Flur 3, Flurstück 71/22, Gebäude- und Freifläche, Langer Kamp 1, Größe 11,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Oktober 1999, 10.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Klaus-Dieter Wiegand,
2. Petra Wiegand geb. Meyer,
34388 Trendelburg, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 22. 6. 1999

Amtsgericht

4792

K 15/98: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Berge, Band 9, Blatt 153, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Flur 3, Flurstück 381/50, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Haus Nr. 41, Größe 1,29 Ar, soll am Freitag, dem 24. September 1999, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, 34576 Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 7. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektriker Friedhelm Fröde, geboren am 4. 10. 1956, Homberg-Berge.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

62 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 23. 6. 1999

Amtsgericht

4793

6 K 64/98: Das im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 51, Blatt 1559, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wallrabenstein, Flur 8, Flurstück 29, Hof- und Gebäudefläche, St. Petersweg 4, Größe 8,69 Ar

(zweigeschossiges Dreifamilienhaus), soll am Dienstag, dem 5. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, 65510 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 12. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe und Gabriele Grund,
— je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

580 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein, 24. 6. 1999

Amtsgericht

4794

640 K 179/96: Das im Grundbuch von Altenritte, Band 34, Blatt 973, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Altenritte, Flur 3, Flurstück 90/3, LB 807, Gebäude- und Freifläche, Carl-Benz-Straße 14, Größe 7,59 Ar,

— Einfamilienhaus (Flachdach), unterkellert, mit Garage, Bj. 1978 —,

soll am Freitag, dem 24. September 1999, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hombach, Frank,
b) Hombach geb. Wünsch, Andrea, beide Baunatal, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 31. 5. 1999 Amtsgericht

4795

640 K 26/97: Das im Grundbuch von Kassel, Band 720, Blatt 19333, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 20,5/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur 48, Flurstück 70/39, LB 5666, Gebäude- und Freifläche, Mombachstraße 84, 86, 88, 90, Größe 153,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 39, K 39 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 19295 bis 19725); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, bei Erstveräußerung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 7./20. 10. 1993

(Eigentumswohnung, 2. OG, Wohn-/Schlafraum, Kochzeile, Duschbad/WC, Flur, Bj. 1993);

soll am Montag, dem 27. September 1999, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. Obergeschoß, Zimmer 101 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 6. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Dittrich, Wolfgang, Zwingenberg,
b) Dittrich, Charlotte, geb. Künz, Zwingenberg, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 58 000,— DM.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 1. 6. 1999 Amtsgericht

4796

640 K 110/97: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 88, Blatt 2521, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 81,4772/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Oberzwehren, Flur 9,

Flurstück 41/3, LB 1468, Gebäude- und Freifläche, Berlitstraße 11, 13, 15, Größe 10,16 Ar,

Flurstück 74/7, Verkehrsfläche, Berlitstraße, Größe 0,01 Ar,

Flurstück 78/19, Verkehrsfläche, Altenbaunaer Straße (L 3219), Größe 0,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Berlitstraße 13, Erdgeschoss rechts, mit Kellerraum Nr. 6, K 6 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2516 bis 2527); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. Februar 1989; übertragen aus Blatt 1743; eingetragener am 2. Juni 1989

(Eigentumswohnung im Erdgeschoss rechts mit ca. 48,35 qm Wohnfläche); soll am Mittwoch, dem 6. Oktober 1999, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 1. OG, Zimmer 101 (Sitzungssaal), im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümerin am 22. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helga Luise Mack, Bad Boll.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG: 53 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 17. 6. 1999 Amtsgericht

4797

9 K 75/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von

a) Kronberg, Band 67, Blatt 2351:

lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 64/2, Erholungsfläche, Helbighainer Wiesen, Größe 3,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 25, Flurstück 66, Erholungsfläche, Helbighainer Wiesen, Größe 4,64 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 25, Flurstück 63, Erholungsfläche, Helbighainer Wiesen, Größe 10,29 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 25, Flurstück 186/25, Erholungsfläche, Helbighainer Wiesen, Größe 14,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 25, Flurstück 187/65, Erholungsfläche, Helbighainer Wiesen, Größe 13,97 Ar,

b) Falkenstein, Band 44, Blatt 1399:

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 201, Gebäude- und Freifläche, Kronberger Straße, Größe 5,25 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Flurstück 200, Gebäude- und Freifläche, Kronberger Straße, Größe 51,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. August 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 1. 1999 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Henning L. Voigt, Marktplatz 19, 83607 Holzkirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Kronberg, Flur 25,

Flurstück 64/2 auf 3 780,— DM,

lfd. Nr. 2, Kronberg, Flur 25,

Flurstück 66 auf 4 640,— DM,

lfd. Nr. 3, Kronberg, Flur 25,

Flurstück 63 auf 10 290,— DM,

lfd. Nr. 4, Kronberg, Flur 25,

Flurstück 186/25 auf 14 090,— DM,

lfd. Nr. 5, Kronberg, Flur 25,

Flurstück 187/65 auf 13 970,— DM,

lfd. Nr. 3, Falkenstein, Flur 6,

Flurstück 201 auf 500 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Falkenstein, Flur 6,

Flurstück 200 auf 5 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 4. 6. 1999 Amtsgericht

4798

9 K 4/99: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Fischbach, Band 126,

A. Blatt 4001,

lfd. Nr. 1: 180/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 23, Flurstück 334, Gebäude- und Freifläche, Münchwieser Straße 17, Größe 12,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an Wohnung und Abstellraum Nr. 1;

Sondernutzungsrechte an der Freifläche Nr. 1 sowie den Kfz-TG-Abstellplätzen Nr. 1, 7 und 8;

B. Blatt 4002,

lfd. Nr. 1: 180/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück — wie vor —,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an Wohnung und Abstellraum Nr. 2;

Sondernutzungsrechte an der Freifläche Nr. 2 sowie dem Kfz-TG-Abstellplatz Nr. 2 und den Kfz-Abstellplätzen Nr. 1 und 2 im Freien;

C. Blatt 4003,

lfd. Nr. 1: 177/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück — wie vor —,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an Wohnung und Abstellraum Nr. 3;

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-TG-Abstellplatz Nr. 3;

D. Blatt 4004,

lfd. Nr. 1: 177/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück — wie vor —,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an Wohnung und Abstellplatz Nr. 4;

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-TG-Abstellplatz Nr. 4;

E. Blatt 4005,

lfd. Nr. 1: 140/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück — wie vor —,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an Wohnung und Abstellraum Nr. 5;

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-TG-Abstellplatz Nr. 5;

F. Blatt 4006,

lfd. Nr. 1: 146/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück — wie vor —,

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an Wohnung und Abstellraum Nr. 6;

Sondernutzungsrecht an dem Kfz-TG-Abstellplatz Nr. 6;

(2geschossige EW-Anlage mit 6 WE, TG, vermietet sind A, B, D),

soll am Dienstag, dem 28. September 1999, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, Gebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Karlheinz Endres, Rödermark.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

A. auf 476 900,— DM,

B. auf 481 900,— DM,

C. auf 470 400,— DM,

D. auf 475 400,— DM,

E. auf 344 700,— DM,

F. auf 358 900,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 21. 6. 1999

Amtsgericht

4799

9 K 64/97: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Münster, Blatt 121, Blatt 3443,

lfd. Nr. 1: 22/1 000 MEA an dem Grundstück Münster, Flur 13, Flurstück 172/1, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Frankfurter Straße, Größe 17,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit W 13 bezeichneten Wohnung und mit Abst. W 13 bezeichneten Kellerraum, Sondernutzungsrecht an Auto-Abstellplatz, mit P 28 bezeichnet

(2. OG nach SO, 1 Zi.App. 40,43 qm Wfl.), soll am Dienstag, dem 31. August 1999, 11.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Friedrich Otto und Eva Maria Ackermann, in Oberursel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

173 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 28. 6. 1999

Amtsgericht

4800

8 K 62/98: Folgendes Grundeigentum, 1. eingetragen im Grundbuch von Korbach, Band 233, Blatt 6842,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Wohnungseigentum, bestehend aus einem 1 133/100 000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Korbach, Flur 26,

Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 2 — 10, Größe 75,58 Ar,

Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizacker Straße 17 — 29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß rechts, Weizacker Straße 19, nebst einem Keller-raum,

2. eingetragen im Grundbuch von Korbach, Band 235, Blatt 6883: 1 204/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Korbach, Flur 26, Flurstück 51/9, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Pyritzer Straße 26, Größe 42,24 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Oktober 1999, 10.30 Uhr, Raum 132, I. OG, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 10. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sybille Rohn-Thelow und Jörgen Rohn, Berlin,

— je zum halben Anteil in Blatt 6842 und je zu 1 204/200 000 Anteil in Blatt 6883.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das in Blatt 6842 eingetragene Wohnungseigentum auf 130 000,— DM,

den in Blatt 6883 eingetragenen Miteigentumsanteil auf 260,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 28. 6. 1999

Amtsgericht

4801

K 89/97: Das im Grundbuch von Nordheim, Blatt 2083, eingetragene Grundeigentum,

Flur 4, Nr. 113, Gebäude- und Freifläche, Nibelungenstraße 2, Größe 7,00 Ar

(Wohnhaus mit 2 Wohnungen und Pkw-Garage im Kellergeschoß und ehemaligem Kiosk),

soll am Freitag, dem 15. Oktober 1999, 11.00 Uhr, Raum 10, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hannelore Reif geb. Herwig, Nibelungenstraße 2, Biblis.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

525 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 18. 6. 1999

Amtsgericht

4802

K 68/98: Das im Grundbuch von Bobstadt, Blatt 1667, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 121/2, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße 1, Größe 4,66 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Oktober 1999, 10.00 Uhr, Raum 10, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Hinz, Nordstraße 1, Bürstadt-Bobstadt.

Der Wert des Grundeigentums wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 18. 6. 1999

Amtsgericht

4803

7 K 83/98: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Mensfelden, Band 72, Blatt 2227,

Flur 60, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Querstraße 3, Größe 3,59 Ar,

soll am Freitag, dem 27. August 1999, 9.15 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 7. 1998/25. 5. 1999 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Harald Wolff,
Sonja Fuchs (inzwischen verstorben),
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnhaus, Gaststätte und Scheune auf 321 000,— DM,

Gaststätteninventar auf 25 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 10. 6. 1999

Amtsgericht

4804

7 K 89/98: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Neesbach, Blatt 1125: 163/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neesbach, Flur 1, Flurstück 193, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 63, Größe 10,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoß gelegenen Wohnung, bezeichnet mit 3 (braun) und dem Sondernutzungsrecht an dem Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet (braun) und dem Sondernutzungsrecht an dem Dachboden über der Wohnung 3 (braun),

soll am Freitag, dem 17. September 1999, 8.00 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Axel Hörmann, Neesbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

124 000,— DM

(ETW, 3 ZKB, ca. 85 qm Wfl., 1995 renoviert).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 20. 5. 1999

Amtsgericht

4805

7 K 119/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niederselters, Band 66, Blatt 2196,

Flur 3, Flurstück 83, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, An den Birken 15, Größe 12,90 Ar,

soll am Freitag, dem 17. September 1999, 10.15 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl Schütz, Niederselters.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

605 000,— DM

(2-Familien-Haus, Baujahr 1957, Wohnfläche/Nutzfläche ca. 220 qm, 2 Garagen).

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% des festgesetzten Verkehrswertes Sicherheit zu leisten haben, zu erbringen durch Bargeld, bundesbankbestätigte Schecks und Verrechnungsschecks sowie Bürgschaften der in § 69 Abs. 1 und 2 ZVG bezeichneten Art.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 2. 6. 1999

Amtsgericht

4806

K 56/98: Der im Grundbuch von Wersau, Band 29, Blatt 1242, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 31/4, Gebäude- und Freifläche, Brensbacher Straße 80, Größe 49,85 Ar

(Objektbeschreibung lt. Gutachten: Autowerkstatt mit 3 Garagen; weitere Bebauung des Grundstücks teilweise möglich), soll am Donnerstag, dem 30. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- a) Kern, Karl-Erich, Brensbach,
b) Kern, Kerstin, geb. Sax, Breuberg,
— je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

595 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 17. 6. 1999

Amtsgericht

4807

K 103/97: Das im Grundbuch von Gammelsbach, Band 25, Blatt 953, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 219, Gebäude- und Freifläche, Oberer Mühlweg (Bauplatz), Größe 12,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. September 1999, 10.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Helmut Hook, Abtsteinach.

In einem vorangegangenen Termin war der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

162 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 24. 6. 1999

Amtsgericht

4808

7 K 20/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schotten, Bezirk Nidda, Band 74, Blatt 3111,

Flur 6, Nr. 104/1, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße, Größe 43,90 Ar,
Flur 6, Nr. 104/2, Gebäude- und Freifläche, Vogelsbergstraße 201, Größe 4,88 Ar,

soll am Montag, dem 8. November 1999, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 7. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karin Amini geb. Schneider, Nidda-Wal-lernhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für beide Grundstücke (wirtschaftliche Einheit) auf

585 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 31. 5. 1999

Amtsgericht

4809

7 K 2/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ranstadt, Bezirk Nidda, Band 40, Blatt 1532,

Flur 4, Nr. 181, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 23, Größe 55,34 Ar, soll am Montag, dem 11. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 1 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude, Schloßgasse 23, 63667 Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Margit Maria Westphal geb. Primitz, Schöneck,

b) Thomas Westphal, Maintal,

c) Kerstin Feinauer geb. Westphal, Calw,
— in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

das Grundstück auf 1 750 000,— DM, die Maschinen und die

Betriebseinrichtung auf 84 230,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Nidda, 8. 6. 1999

Amtsgericht

4810

7 K 58/98: Durch Zwangsvollstreckung soll der im

a) Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 693, Blatt 20658, eingetragene 100/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 392/2, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 34, Größe 4,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung und Keller,

b) Teileigentumsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 693, Blatt 20667: 10/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 2, Flurstück 392/2, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 34, Größe 4,57 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Garage,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 30. August 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Schlagmüller, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Wohnung auf 161 000,— DM,
b) Garage auf 15 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): zu a) 2-Zimmer-Eigentumswohnung im 1. Stock, Wohnfläche: ca. 63 qm, zu b) Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 17. 5. 1999 Amtsgericht

4811

7 K 95/99: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 257, Blatt 5988, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 1, Flurstück 366/21, Hof- und Gebäudefläche, Bansastraße 32, Größe 2,18 Ar,

am Freitag, dem 10. September 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingeborg Eisenmüller, Neu-Isenburg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Einseitig angebautes, zweigeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoß, erbaut um 1920, sowie Garage, erbaut um 1937.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 9. 6. 1999 Amtsgericht

4812

7 K 186/98: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Blatt 8435, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 21, Flurstück 324/2, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 1, 3, Größe 4,08 Ar,

am Donnerstag, dem 23. September 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36 bis 44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Heim,

Elfriede Heim, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 016 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Teilmodernisiertes Wohn- und Geschäftshaus (Ursprungsjahr ca. 1903) mit zweiseitiger Grenzbebauung — KG, EG = Gaststätte und Laden, 1. OG und 2. OG = jeweils eine 3-Zimmer-Wohnung und eine 1 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung, 3. OG = 2-Zimmer-Wohnung und Dachspeicher für Mieter; Seitenbau (Ursprungsjahr ca. 1903) mit einseitiger Grenzbebauung — KG = Mietkeller, EG und 1. OG = je eine 2-Zimmer-Wohnung, DG = 2-Zimmer-Wohnung.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 11. 6. 1999 Amtsgericht

4813

7 K 110/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bürgel, Band 192, Blatt 6578, eingetragene 21,932/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bürgel, Flur 5, Flurstück 173/6, Gebäude- und Freifläche, Kettelerstraße 41 A, 41 B, 41 C, 41 D, Größe 21,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten Wohnung mit Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz Nr. 28,

am Montag, dem 27. September 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Chrima Bauträgergesellschaft mbH in Rödermark, jetzt in Folge Umfirmierung: Chrima Immobilien und Grundbesitz GmbH in Rödermark.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 2-Zimmer-Wohnung, 1. OG, Baujahr ca. 1993, ca. 75 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 1. 6. 1999 Amtsgericht

4814

7 K 157/97: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach am Main, Blatt 15632, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 18, Flurstück 5/45, Hof- und Gebäudefläche, Tauberweg 3, Größe 7,03 Ar

(durch Teilungserklärung nach § 8 WEG wurde der Grundbesitz nach Beschlagnahme in Wohnungseigentum aufgeteilt; die Aufteilung in Wohnungseigentum wurde zwischenzeitlich im Grundbuch eingetragen — Offenbach, Blätter 25681, 25682, 25683 — Gegenstand der Versteigerung ist das Grundstück in seinem ursprünglichen Bestand);

am Donnerstag, dem 7. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, Raum 401, 4. OG, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 9. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georgi Vuckov und Drina Vuckova,
— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 050 000,— DM. Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

Wohnhaus mit 3 Wohnungen und zwei Hauseingängen, 2geschossig mit ausgebautem DG, 1 Garage und 2 Kfz-Stellplätze (4-Zimmer-Wohnung im EG, OG und DG im rückwärtigen Gebäudeteil mit Küche, WC, 2 Bäder, Abstellraum, Terrasse und 2 Balkone; 2-Zimmer-Wohnung im OG und DG im vorderen Gebäudeteil mit Küche, Bad, WC und Balkon sowie zugeordnetem 1-Zimmer-Apartment mit Kochnische, WC und Balkon im DG; 2-Zimmer-Wohnung im EG des vorderen Gebäudeteils mit Küche, Bad und Abstellraum).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 11. 6. 1999 Amtsgericht

4815

7 K 53/97: Am Dienstag, dem 12. Oktober 1999, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 246, Blatt 8639: 77,30/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/3 — 332/9, Verkehrsfläche, Lohrer Weg, Mespelbrunner Weg, Rohrbanner Weg, Markttheidenfelder Weg, Wertheimer Weg bzw. Gebäude- und Freifläche, Lohrer Weg 2—4, Mespelbrunner Weg 2—4, Rohrbanner Weg 2—4, Markttheidenfelder Weg 2—4, Wertheimer Weg 2—4, Größe 554,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht an der Garage/dem Stellplatz Nr. 17,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 1. 4. 1997:

Nuran Gülec geb. Güngör, Dietzenbach.
Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 1½-Zimmer-Wohnung im 2. OG des Hauses Lohrer Weg 2—4, Wohnfläche 49 qm.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 17. 6. 1999 Amtsgericht

4816

7 K 1/98: Am Freitag, dem 8. Oktober 1999, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude K des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, Band 358, Blatt 11985,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 1, Flurstück 629, Hof- und Gebäudefläche, Landwehrstraße 3, Größe 3,51 Ar.

Eingetragene Eigentümerin am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 26. Januar 1998:

Naiyana Fey, Spanien.
Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): Gebäudekomplex unterschiedlicher Baujahre mit einem umgebauten Ladengeschäft. Grundstücksgröße 351 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 17. 6. 1999 Amtsgericht

4817

7 K 104/98: Am Freitag, dem 15. Oktober 1999, 9.00 Uhr, soll durch Zwangsvollstreckung im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Offenbach am Main, Große Marktstraße 36—44, 63065 Offenbach am Main (ehemalig Offenbach-Post), 4. OG, Saal 401, folgender Grundbesitz versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von Offenbach am Main, Blatt 23438: 18/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück 702/7, Gebäude- und Freifläche, Schloßgrabengasse 1, 3, 5, 7, 9, Größe 26,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Keller Nr. 28 sowie dem zugeordneten Sondernutzungsrecht an dem Doppelparker Nr. 91 unten.

Eingetragene Eigentümer am Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, dem 2. September 1998:

Hans und Doris Neukirchinger,
beide Dreieich, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

280 000,— DM.

Objektbeschreibung (ohne Gewähr): 3-Zimmer-Wohnung mit Flur, Küche, WC, Bad und Balkon im 2. OG mit ca. 75 qm Wohnfläche.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4818

K 9/98: Die im Grundbuch von Bebra, Band 107, Blatt 3465, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 117/27, Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße 86 a, Größe 8,49 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 117/31, Gebäude- und Freifläche, Lüstenau, Größe 8,59 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Bebra, Flur 7, Flurstück 117/56, Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße, Größe 1,16 Ar,

— Büro- und Betriebsgebäude mit Ersatzteillager, Werkstatt und Garage —,

sollen am Freitag, dem 10. September 1999, 8.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kornhaab, Horst, geboren am 29. 8. 1928, Bebra, Eisenacher Straße 86.

Die Verkehrswerte der Grundstücke sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 230 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 102 500,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 15. 6. 1999

Amtsgericht

4819

K 39/97: Das im Grundbuch von Bebra, Band 136, Blatt 4349, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 1, Flurstück 97/21, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 1, Größe 9,69 Ar,

Gemarkung Bebra, Flur 1, Flurstück 97/22, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 1, Größe 3,15 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dingiludis, Hanna, geb. Wassmuth-Zarges, Hausfrau, geboren am 5. 1. 1961, Fraumünsterstraße 15, Fritzlar.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

327 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 16. 6. 1999

Amtsgericht

4820

K 2/99: Das im Grundbuch von Rotenburg a. d. Fulda, Band 169, Blatt 5638, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Rotenburg a. d. Fulda, Flur 23, Flurstück 11/4, Gebäude- und Freifläche, Straße der Deutschen Einheit 2, Größe 8,14 Ar,

— zweigeschossiges Gebäude (2 Wohnungen, 1 Appartement) —,

soll am Freitag, dem 24. September 1999, 8.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 2. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kastenhuber, Klaus-Dieter, Malermeister, geboren am 14. 9. 1944,

Kastenhuber, Monika, geb. Singer, geboren am 7. 12. 1946, Straße der Deutschen Einheit 2, Rotenburg a. d. Fulda,

— je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 24. 6. 1999

Amtsgericht

4821

K 19/97: Die im Grundbuch von Atzelrode, Band 6, Blatt 140, eingetragenen Grundstücke,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Atzelrode, Flur 2, Flurstück 52/3, Gebäude- und Freifläche, Zum Rassberg 2, Größe 16,92 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Atzelrode, Flur 2, Flurstück 52/8, Ge-

bäude- und Freifläche, Zum Rassberg 2, Größe 5,90 Ar,

— zweigeschossiges Wohnhaus (drei abgeschlossene Wohnungen) —,

sollen am Freitag, dem 24. September 1999, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frenzel, Wolf-Dieter, Projekt-Ingenieur, geboren am 5. 11. 1953,

Frenzel, Renate, geb. Büngener, geboren am 2. 2. 1958, Zum Rassberg 2, 36199 Rotenburg a. d. Fulda,

— je zur Hälfte —.

Die Verkehrswerte der Grundstücke sind gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 417 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 708,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 25. 6. 1999

Amtsgericht

4822

K 3/99: Das im Grundbuch von Obersuhl, Band 79, Blatt 1991, eingetragene Grundstück,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Obersuhl, Flur 28, Flurstück 86/54, Ge-

bäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Eisenacher Straße 58, Größe 18,71 Ar,

— zweigeschossiges Fachwerk-Wohngebäude mit massivem Anbau —,

soll am Freitag, dem 8. Oktober 1999, 8.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, 36199 Rotenburg a. d. Fulda, Erdgeschoß, Sitzungssaal 1, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Breitbart, Roswitha, geb. Glem, geboren am 18. 2. 1942, Eisenacher Straße 73, Wild-eck-Obersuhl.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

91 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg a. d. Fulda, 25. 6. 1999

Amtsgericht

4823

4 K 51/98: Der im Wohnungsgrundbuch von Raunheim, Band 121, Blatt 4303, eingetragene 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 137/28, Hof- und Gebäudefläche, Kelsterbacher Straße 2—4, Größe 20,23 Ar,

Tragen Sie Verantwortung für den Brandschutz

... dann müssen Sie seine (ständig wechselnden) neuesten Vorschriften bei sich haben:

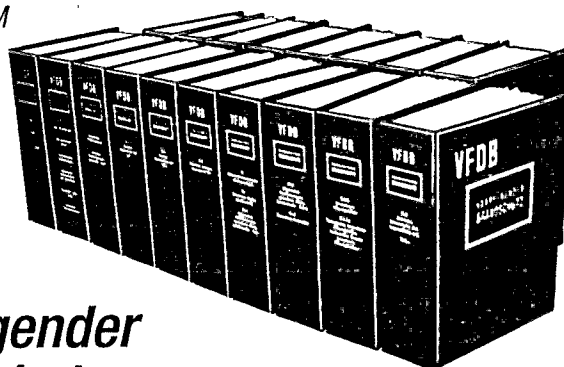
VFDB Vorbeugender Brandschutz, einzige, stets aktuelle Brandschutz-Vorschriftensammlung — die Bezieher unseres Werkes haben sie greifbar!

In 19 Ordnern sind alle gültigen Gesetze und Verordnungen aus Bund und Ländern, nach Sach- und Geltungsbereichen gegliedert, enthalten. Austauschlieferungen halten sie regelmäßig auf dem neuesten Stand

Herausgeber ist die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e.V. Loseblatt-Sammlung in 19 Bänden DM 985,— (Preisstand: Januar 1999)

Auch als CD-ROM lieferbar — fordern Sie unseren Prospekt an!

Begründet und aufgebaut von Dipl.-Chem. Kurt Möblus †, Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heinz Weck, Ministerialrat a. D.



VFDB
Vorbeugender
Brandschutz

Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon (06 11) 3 60 98-31

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichneten Einheit,

soll am Freitag, dem 24. September 1999, 9.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Carlo Vidotto.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 11. 6. 1999 Amtsgericht

4824

4 K 105/98: Der im Grundbuch von Raunheim, Band 65, Blatt 2610, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 107/6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 15, Größe 4,03 Ar,

soll am Freitag, dem 17. September 1999, 10.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Amtsgericht Rüsselsheim, Johann-Sebastian-Bach-Straße 45 in 65428 Rüsselsheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 12. 1998 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Gerhard Becker.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 390 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rüsselsheim, 9. 6. 1999 Amtsgericht

4825

3 K 41/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frielendorf, Band 36, Blatt 1107, Gemarkung Frielendorf,

Flur 10, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 45, Größe 6,22 Ar, Flur 10, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 45, Größe 1,17 Ar,

soll am Freitag, dem 3. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 12. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herbert Erich Früchtl, geboren am 15. 12. 1964, Hauptstraße 45, 34621 Frielendorf.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 1. 6. 1999 Amtsgericht

4826

3 K 22/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Michelsberg, Band 11, Blatt 315, Gemarkung Michelsberg,

Flur 3, Flurstück 110/14, Gebäude- und Freifläche, Hintergasse 4, Größe 1,56 Ar, soll am Freitag, dem 22. Oktober 1999, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1995/20. 8. 1996 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Friedhelm Keim, geboren am 15. 4. 1959, Hintergasse 4, 34613 Schwalmstadt-Michelsberg,

Claudia Keim geb. Schick, jetzt verheiratete Walker, geboren am 2. 7. 1965, Homberger Straße 25, 34621 Frielendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 98 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 2. 6. 1999 Amtsgericht

4827

3 K 25/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Neukirchen, Band 118, Blatt 3591,

Gemarkung Neukirchen, Flur 35, Flurstück 34, Freifläche, Margaritenweg, Größe 4,81 Ar,

soll am Freitag, dem 17. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Günter Brennsohn, Untergasse 43, 34626 Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 14. 6. 1999 Amtsgericht

4828

3 K 54/98: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 114, Blatt 4542, ein Viertel Anteil an 24 503/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 6, Flurstück 145, Gebäude- und Freifläche, Fahrstraße 144, Größe 6,75 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet; Sondernutzungsrecht an der Garage Nr. 8;

soll am Montag, dem 6. September 1999, 9.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselastraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 12. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elke Rabke, Frankfurt am Main. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 000,— DM

(4-Zimmer-Eigentumswohnung [Dachgeschoß] 126 qm mit Küche-Bad-WC, Abstellraum und Balkon).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4829

4 K 62/97: Das im Grundbuch von Kransberg, Band 14, Blatt 417, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Kransberg, Flur 2, Flurstück 37/1, Gebäude- und Freifläche, Am Kurberg 18, Größe 7,21 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. August 1999, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sit-

zungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Richard Schmidt, Kaiserstraße 37, 60325 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 214 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4830

4 K 61/94: Das im Grundbuch von Usingen, Band 100, Blatt 3274, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 7, Flurstück 186/3, Gebäude- und Freifläche, Neutorstraße 6 a, Größe 9,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. September 1999, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Dienstbach geb. Nußbaumer, Fritz-Born-Straße 3, 61250 Usingen, jetzt: Neutorstraße 6 a, 61250 Usingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 230 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4831

4 K 27/95: Das im Grundbuch von Riedelbach, Band 21, Blatt 686, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Riedelbach, Flur 3, Flurstück 80, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Sommerberg 63, Größe 8,42 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. Oktober 1999, 13.30 Uhr, Sitzungssaal, Raum 11, I. Stock, Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, 61250 Usingen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 8. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Edmund Möller, Am Sommerberg 63, 61276 Weilrod, Esther Möller geb. Hajdok, Krähenweg 65, 90768 Fürth, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 540 000,— DM

(1geschossiges freistehendes Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Untergeschoß und ausbaufähigem Dachgeschoß, Garagengebäude mit Unterkellerung).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Usingen, 23. 6. 1999 Amtsgericht

4832

3 K 52/97: Der eingetragene Grundbesitz im Grundbuch von Kröffelbach, Band 46, Blatt 864,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 177/1, Grünland (Obstb.), Am Stiegel, jetzt: Burgstraße 2, Größe 4,28 Ar,

— Werkstatt und Bürogebäude —, soll am Mittwoch, dem 25. August 1999, 10.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichts-

gebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Artur Kuhnert, geboren am 29. 10. 1948, Burgstraße 2, 35647 Waldsolms-Kröffelsbach, verstorben am 12. 8. 1997.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 24. 6. 1999 Amtsgericht

4833

61 K 19—38/99: Der Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wiesbaden von Biebrich, jeweils 1/163 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Biebrich, Flur 15, Flurstück 225/39, Bauplatz, Erich-Ollenhauer-Straße, Größe 25,18 Ar,

Blatt	Sondereigentums-Nr. (Garagenabstellplatz)	Geschäftsnummer
7787	27	61 K 19/99
7788	28	61 K 20/99
7830	70	61 K 21/99
7844	84	61 K 22/99
7853	93	61 K 23/99
7865	105	61 K 24/99
7866	106	61 K 25/99
7868	108	61 K 26/99
7869	109	61 K 27/99
7872	112	61 K 28/99
7879	119	61 K 29/99
7884	124	61 K 30/99
7896	136	61 K 31/99
7900	140	61 K 32/99
7901	141	61 K 33/99
7902	142	61 K 34/99
7904	144	61 K 35/99
7905	145	61 K 36/99
7908	148	61 K 37/99
7913	153	61 K 38/99

soll am Montag, dem 11. Oktober 1999, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 2. 1999 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hüseyin Acikgöz in Wetzlar.
Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf jeweils 8 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 24. 6. 1999 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt

I. Einleitung von Änderungsverfahren

Die Gemeindekammer hat in ihrer Sitzung am 23. Juni 1999 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) werden die Verfahren zur

18. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Bad Homburg,

Gebiet: „An der Urseler Straße“

19. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtteil Ober-Eschbach,

Gebiet: „Gewerbegebiet Atzelnest“

6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Eppstein,

Gebiet: „In den Amtmannswiesen“

41. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Sossenheim,

Gebiet: „Am künftigen RTW-Haltepunkt Frankfurt-Sossenheim“

10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Rodgau,

Gebiet A: „Auf der Höhe“, Stadtteil Hainhausen,

Gebiet B: „Im Bruch“, Stadtteil Dudenhofen,

Gebiet C: „Die oberen Sände“, Stadtteil Dudenhofen,

Gebiet D: „Hinter dem Dorf“, Stadtteil Nieder-Roden,

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Schwalbach am Taunus,

Gebiet: „Am Pfannenstiel“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, das weitere Verfahren, insbesondere die Abstimmung nach § 2 (2) und § 4 (1) BauGB sowie, soweit erforderlich, die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB durchzuführen.

Weiterhin hat die Gemeindekammer in ihrer Sitzung am 23. Juni 1999 beschlossen:

Gemäß § 2 Abs. 1 und § 205 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) wird das Verfahren zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Krieffel,

Gebiet: „Am Krieffeler Dreieck“

eingeleitet.

Der Verbandsausschuß wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB gemäß § 4 (2) BauGB für das o. g. Verfahren gleichzeitig mit den Verfahren nach § 3 (2) BauGB (öffentliche Auslegung) durchzuführen.

II. Öffentliche Auslegung

Die Gemeindekammer hat in ihren Sitzungen am 5. Mai 1999 bzw. am 23. Juni 1999 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die folgenden Entwürfe mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt öffentlich ausgelegt werden:

7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Diedenbergen,

Gebiet: „Westlich des Gewerbegebietes Diedenbergen II südöstlich der Casteller Straße“

8. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Wallau,

Gebiet: „Südlich des Gewerbegebietes Wallau-Ost“

2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Friedrichsdorf (Taunus), Stadtteil Burgholzhausen,

„Umgehungsstraße von Friedrichsdorf-Köppern“

33. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Unterliederbach,

Gebiet: „Silogebiet III-Süd“

5. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Dietzenbach,

Gebiet: „Gewerbegebiet südlich des Dickweges“

36. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteil Zeilsheim,

Gebiet: „Zeilsheim Ost“

10. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim am Main,

Gebiet: „Hattersheim Nordost“

11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Hattersheim am Main,

Gebiet: „Sarotti-Gelände (Nestlé)“

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Kriftel,

Gebiet: „Am Krifteler Dreieck“

Ferner hat die Gemeindekammer in ihrer Sitzung am 23. Juni 1999 beschlossen:

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß folgender Entwurf der überarbeiteten Flächennutzungsplanänderung mit Erläuterungsbericht gemäß § 3 (3) BauGB in Verbindung mit § 17 (4) des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) sowie § 4 (2) der Hauptsatzung des Umlandverbandes Frankfurt erneut öffentlich ausgelegt wird:

37. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Stadt Frankfurt am Main, Stadtteile Niederursel/Kalbach,

Gebiet: „Am Riedberg“

Die vorgenannten Entwürfe liegen in der Zeit

vom 20. Juli 1999 bis 19. August 1999

bei den nachstehend aufgeführten Auslegungsstellen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus:

Umlandverband Frankfurt,
Am Hauptbahnhof 18, 60329 Frankfurt am Main

Stadt Frankfurt am Main, Technisches Rathaus,
Braubachstraße 15, 60311 Frankfurt am Main

Stadt Offenbach am Main, Rathaus, Stadthof 15,
Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main

Hochtaunuskreis, Kreisverwaltung,
Ludwig-Erhard-Anlage 1-4, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

Main-Taunus-Kreis, Kreishaus,
Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus

Kreis Offenbach, Kreishaus,
Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich an den Umlandverband Frankfurt sowie mündlich zu Protokoll bei den vorgenannten Auslegungsstellen vorgebracht werden.

III. Bürgerbeteiligung

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß der Umlandverband Frankfurt (UVF) für das Verfahren zur

4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Umlandverbandes Frankfurt für den Bereich der Gemeinde Kriftel,

Gebiet: „Am Krifteler Dreieck“

gemäß § 3 BauGB eine öffentliche Unterrichtung und Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planung durchführt.

Die Bürgerbeteiligung findet

am Mittwoch, 28. Juli 1999, um 19.00 Uhr,

im Rathaus Kriftel, Saal 1, Frankfurter Straße 33-37, 65830 Kriftel, statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger werden hiermit zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Frankfurt am Main, 12. Juli 1999

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
gez. Faust
Verbandsdirektor

Mitglieder des Aufsichtsrates der documenta und Museum Fridericianum Veranstaltungs-GmbH, Kassel

Vorsitzender
Georg Lewandowski
Rathaus
34117 Kassel

Staatsministerin
Ruth Wagner
Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
Rheinstraße 23-25
65185 Wiesbaden

Rosemarie Bay
Stadtverordnete
Fladigenfeld 20
34128 Kassel

Prof. Dr. Hans Brinckmann
Präsident der
Gesamthochschule Kassel
Mönchebergstraße 19
34109 Kassel

Ilse Karpe
Stadtverordnete
Höheweg 20
34125 Kassel

Dr. Franz Josef Jung
Staatsminister
Hessische Staatskanzlei
Bierstadter Straße 2
65189 Wiesbaden

Volker Schäfer
Stadtrat
Rathaus
34117 Kassel

Dr. Hans Ottomeyer
Ltd. Museumsdirektor
Staatliche Museen Kassel
Schloß Wilhelmshöhe
34131 Kassel

Doralies Schrader
von Groote
Stadtverordnete
Oberbinge 23 c
34130 Kassel

Jochen Riebel
Staatssekretär
Hessisches Finanzministerium
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Kassel, 29. Juni 1999

**documenta und Museum Fridericianum
Veranstaltungs-GmbH**
Die Geschäftsführung

Außerordentliche Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen

Die nächste öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates des MDK in Hessen findet statt am

Donnerstag, dem 19. August 1999, 11.00 Uhr,

im Sitzungszimmer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Hessen, Gablonzer Straße 35, 61440 Oberursel.

Oberursel, 18. Juni 1999

**Medizinischer Dienst der
Krankenversicherung in Hessen**
— Hauptverwaltung —

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ein bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten, verwendetes Dienstsiegel ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um einen Gummi-Farbdruckstempel mit dem Stadtwappen (3 Lilien) und der Umschrift „Landeshauptstadt Wiesbaden“, Durchmesser 20 mm. Im unteren Halbkreis trägt das Siegel die arabische Ziffer 13.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Wiesbaden, 30. Juni 1999

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat — Hauptamt —

Öffentliche Ausschreibungen

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Oskar-von-Miller-Straße 20—50 und Sonnemannstraße 14,

— Metallbauarbeiten —,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

320 m alten vorhandenen Zaun abbrechen und abfahren

320 m Stahlgitterzaun einschließlich Pfosten und Fundamente liefern und montieren

2 St. Zauntore herstellen und montieren

Ausführungsfristen: Beginn: 33. KW 1999, Ende: 35. KW 1999

Eröffnungstermin: 3. 8. 1999, um 9.30 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 3. 9. 1999

Ausschreibungsnummer: 0465

Sicherheitsleistungen: 5% vertragsgemäße Ausführung,
0% Gewährleistung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3 in 64278 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/ 12 63 48.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 19. 7. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 11.1, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM oder 10 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0465, mit dem Vermerk „Oskar-von-Miller- und Sonnemannstraße, Zaun (65.C 11.1)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 11.1, Herr Alt,
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 32 21, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 29. Juni 1999

Der Magistrat

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Gerbermühlstraße 48, 60594 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Stadtschulamt, verschiedene Schulen,

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

Lieferung von 2 617 Stück Raster-Anbauleuchten 1 × 58 W

64 Stück Raster-Anbauleuchten 1 × 36 W

56 Stück Raster-Anbauleuchten 3 × 18 W

einschließlich Leuchtmittel für 10 Schulen

Ausführungsfristen: 38. KW 1999

Eröffnungstermin: 30. 7. 1999

Zuschlags- und Bindefrist: 10. 9. 1999

Ausschreibungsnummer: 0475

Sicherheitsleistungen: 5%

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 21. 7. 1999 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C 22.2, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40,— DM oder 20 Euro den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt. Für den Fall der Aufhebung der Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A weisen wir darauf hin, daß der Betrag nicht zurückerstattet werden kann.

Der Betrag ist auf das Konto des Kassen- und Steueramtes, Postbankkonto-Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 99.0.1.6010.130022, lfd. Nr. 0475, mit dem Vermerk „Stadtschulamt, Beleuchtung (65.C 22.2)“ einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C 22.2, Herr Heinze,
Telefonnummer: 0 69/2 12-3 54 66, Telefax-Nr.: 0 69/2 12-3 78 51.

Frankfurt am Main, 29. Juni 1999

Der Magistrat

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für freihändige Vergabe von Bauleistungen für den ZVK-Büroneubau in Wiesbaden

a) Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG
Wettinerstraße 7, 65189 Wiesbaden,
Tel.: 06 11/7 07-14 50, Fax: 06 11/7 07-11 05

b) Vergabeverfahren: Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für freihändige Vergabe

Die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes VVaG ist als juristische Person privaten Rechts nicht verpflichtet, bei der Vergabe von Bauleistungen die Bestimmungen der VOB/A anzuwenden. Die Anwendung wird im vorliegenden Falle ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftrag wird freihändig vergeben. Nachverhandlungen in jeglicher Hinsicht, insbesondere Preisverhandlungen, sind uneingeschränkt möglich und zulässig. Auf die Erteilung des Auftrags besteht kein Rechtsanspruch. Auch kann von der Erteilung eines Auftrags abgesehen werden und eine neue Ausschreibung erfolgen, ohne daß den Bietern Ansprüche jeglicher Art zustehen.

Aufgrund der technischen Komplexität des Gewerkes wird die Bildung einer gewerkeübergreifenden Arge (Schreiner, Metallbau, etc.) empfohlen.

Die Vergabe erfolgt nur an Unternehmen, die ihre Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb ausführen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichten muß, nur ordnungsgemäß gemeldete und sozialversicherte, sowie — bei Geltung von Sozialkassen-Tarifverträgen in seinem Gewerbebereich — von den jeweils zuständigen Sozialkassen erfaßte Arbeitnehmer einzusetzen. Darüber hinaus muß sich der Auftragnehmer vertraglich verpflichten, gegenüber den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern die in der Bundesrepublik Deutschland für diese geltenden Tarifverträge einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind im Falle einer vom Auftragnehmer zuvor genehmigten Weitervergabe an Subunternehmen auch diesen aufzuerlegen.

c) Ausführung von Bauleistungen für ein Verwaltungsgebäude in zwei Bauabschnitten (Losen)

d) D-65189 Wiesbaden, im Karree zwischen Gustav-Stresemann-Ring, Salierstraße und Wettinerstraße

e) Vergabe-Nr. 036.1 Trockenbau Los 1: 18 750 m² Los 2: 6 250 m²
Vergabe-Nr. 036.2 Systemtrennwände

Der Bauherr behält sich vor, die Trennwände entweder aus Gipskartonständerwand oder als Systemtrennwand oder im entsprechenden Verhältnis zur Gesamtmenge geteilt ausführen zu lassen.

f) Vergabe kann in Losen erfolgen (siehe Pkt. e). Der Auftraggeber behält sich vor, mehrere Leistungsbereiche (Vergabenummern) an einen Bieter zu vergeben.

g) Verwaltungsgebäude (ca. 68 000 m² BGF/245 000 m² BRI), mit Kasino, Schulungs- und Konferenzbereich, Rechenzentrum und Tiefgarage.

h) Ausführungsfristen: Los 1 Los 2
Vergabe-Nr. 036.1/036.2 02/2000 bis 06/2000 02/2002 bis 04/2002

i) Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

j) Ablauf der Einsendefrist für die Teilnahmeanträge: 23. Juli 1999

k) Die Teilnahmeanträge sind schriftlich zu richten an:

DREES & SOMMER GmbH
Projektmanagement und
Bautechnische Beratung
Obere Waldplätze 13, 70569 Stuttgart

l) Sprache: deutsch

m) Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wird abgesandt am: **6. August 1999**

n) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5%
Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3%

o) Zahlungsbedingungen gemäß Verdingungsunterlagen

p) Folgende Eignungsnachweise sind dem Teilnahmeantrag beizufügen:

— Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

— Die in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren ausgeführten Leistungen, die mit der hier zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

— Die Anzahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Berufsgruppen.

- Die für die Ausführung der hier zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
 - Das zur Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal.
 - Bestätigung der Eintragung in der Handwerksrolle, dem Berufsregister oder dem Register der Industrie- und Handelskammer des Sitzes oder Wohnsitzes.
 - Bescheinigung der Berufsgenossenschaft.
 - Bescheinigung der zuständigen Sozialkasse über ordnungsgemäße Beitragsleistungen.
 - Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes.
- q) Nebenangebote nur bei Abgabe eines Hauptangebotes.
 r) Sonstige Angaben: Objektplanung: Herzog + Partner
 Architekten BDA
 Imhofstraße 3 a
 80805 München

Auftraggeber: GEMEINDE FLORSTADT
 Freiherr-vom-Stein-Straße 1
 61197 Florstadt
 Tel.: 0 60 35/96 99-26
 Fax: 0 60 35/50 54

Vergabeverfahren: Beschränktes Verfahren nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Ausführungsort: 61197 Florstadt

Umfang: — 1 Brunnen
 — 1 Hochbehälter
 — 11 Meßschächte

Planungsleistung: entsprechend der Leistungsbeschreibung

Ausführungsfrist: Ende 1999

Bewerbung: Einzureichen beim Auftraggeber bis 22. Juli 1999, 12.00 Uhr
 bei: Gemeinde Florstadt

Sicherheiten: Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von 10% der Auftragssumme verlangt.
 Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 5% der Abrechnungssumme einbehalten (ablösbar durch eine Bankbürgschaft).

Nachweise: Dem Teilnahmeantrag ist ein Nachweis über Leistungen beizufügen, die innerhalb der letzten drei Jahre mit Erfolg ausgeführt worden sind und mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 Der Bewerbung beizufügen ist ferner eine Aufstellung über die gegenwärtigen Bauaufträge, getrennt nach Auftraggeber, Auftragssumme, Ausführungszeit sowie über die Gesamtzahl aller Beschäftigten.
 Gemäß VOB/A, § 8 Punkt 3 (1): a—f
 Der Bewerber hat Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Subunternehmer weitergeben will (genaue Auflistung).
 Der Bewerber hat zu beschreiben, wie und in welchem Zeitrahmen nach Fertigstellung der Anlagen eine Störfallbeseitigung durch ihn gewährleistet werden kann.

Nebenangebote/Änderungsvorschläge: zugelassen

Sonstiges: Nachprüfstelle: VOB-Stelle des Landes Hessen, Darmstadt

Stellenausschreibungen

Berichtigung der Stellenausschreibung der Stadt Friedberg (Hessen) zur Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Der dritte Absatz der Bekanntmachung im Staatsanzeiger Nr. 25 Seite 2035 vom 21. Juni 1999 ist zu berichtigen und erhält folgende Fassung:
 Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/in), die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Friedberg (Hessen), 28. Juni 1999

Der Gemeindevorstand
 Der Gemeindevorstand
 gez. G. Schmidt



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Zum 1. Februar 2000 ist der Dienstposten der/des

Leiterin/Leiters

des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Darmstadt

neu zu besetzen.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt ist eine nachgeordnete Behörde des Hessischen Rechnungshofs. Ihm obliegt in seinem Zuständigkeitsbereich die weisungsgemäße Durchführung von Aufgaben der Finanzkontrolle.

Die Aufgabenvielfalt verlangt in hohem Maße Führungsqualität, Durchsetzungs- und Integrationsvermögen. Fachwissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des öffentlichen Finanzwesens sind notwendig, langjährige Erfahrungen im Prüfungsdienst sind erwünscht.

In Betracht kommt eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit des höheren Dienstes in der Landesverwaltung.

Erwartet werden Verhandlungsgeschick sowie die Bereitschaft, sich mit hohem Engagement und der hierzu erforderlichen Belastbarkeit einer neuen Herausforderung zu stellen.

Der Dienstposten ist nach Besoldungsgruppe A 15 BBesG dotiert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs ist bestrebt, den Anteil der Frauen auch in Führungspositionen zu erhöhen. Bewerberinnen sind ihm daher willkommen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 15. August 1999 zu richten an den

Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs,
 Eschollbrücker Straße 27, 64295 Darmstadt.

Vertraulichkeit wird zugesichert.

Anfragen
 und
 Auskünfte



0 61 22 / 77 09-01
 Durchwahl -152

über den
ÖFFENTLICHEN ANZEIGER

ZUM
 STAATSANZEIGER
 FÜR DAS LAND HESSEN

Stellenausschreibungen

In der Gemeinde Bad Endbach

mit den Ortsteilen Bad Endbach, Bottenhorn, Dernbach, Gün-terod, Hartenrod, Hülshof, Schlierbach und Wommelshausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat zur Zeit rund 8 800 Einwohner/innen.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 22. August 1999 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bad Endbach für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 12. September 1999 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmzahl erhalten haben.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 10. Januar 2000, sie beträgt sechs Jahre. Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürger/innen), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis Montag, 19. Juli 1999, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bad Endbach, Gemeindeverwaltung, Herborner Straße 1, 35080 Bad Endbach, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Formblätter zu erhalten.

In der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Endbach besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: CDU 7, SPD 10, FWG 8, UBL 6.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 11. Juni 1999 in der Wochenzeitung für die Gemeinde Bad Endbach, „O! Bleedche“ öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Bad Endbach, 28. Juni 1999

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bad Endbach
gez. Rolf Bernshausen, Gemeindevorstand

Postvertriebsstück, Deutsche Post
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A

Bei der Hessischen Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung (HAGE)

ist zum 1. Januar 2000 die Stelle einer/eines

Geschäftsführerin oder Geschäftsführers

(Vergütungsgruppe BAT I a) zu besetzen.

Die Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitserziehung e. V. besteht seit mehr als vierzig Jahren. Als Spitzenorganisation der Gesundheitsförderung in Hessen sind in ihr gegenwärtig 51 Mitgliedsorganisationen vereinigt. Sie führt eine Geschäftsstelle in Marburg mit zur Zeit 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Vorrangige Aufgaben der Geschäftsführung sind

- Fachliche und organisatorische Leitung der Geschäftsstelle
- Grundsatzfragen der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in Hessen, Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Konzepte und Methoden
- Vorbereitung von Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands
- Wahrnehmung von Vernetzungsaufgaben in Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen der Gesundheitsförderung auf kommunaler Landes-, Bundes- und internationaler Ebene.

Erwartet werden eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung und langjährige Berufserfahrung. Vorausgesetzt werden umfassende theoretische und praktische Kenntnisse auf zentralen Gebieten der gesundheitlichen Aufklärung, Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention. Die Aufgabe erfordert die Fähigkeit zur kooperativen Personalführung, zu konzeptionellem Denken sowie zur Moderation unterschiedlicher Erwartungen und Anforderungen.

Bewerbungen bis zum 15. August 1999 sowie Anfragen richten Sie bitte an den Vorstandsvorsitzenden der HAGE,

Herrn Dr. Christian Luetkens,
Hessisches Sozialministerium,
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden,
Telefon: 06 11/8 17-33 81, Fax: 06 11/8 17-36 51.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsverwaltung Betting Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen) Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluss für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluss: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1995. Der Umfang der Ausgabe Nr. 28 vom 12. Juli 1999 beträgt 48 Seiten.